I. publ. E.
92 s.
Fresch

Ueber die Dauer der Völkerverträge.

Eine gekrönte Preisschrift

von

Dr. Leonard Dresch.

Landshut, 1808.

Bey Philipp Krüll, Universitäts-Buchhändler.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Das Ewige kann immer nur als unendliches, oder endliches erscheinen; als unendliches offenbart es sich durch die Ideen **Wahrheit, Schönheit, Güte, Recht.** Diese hat Gott als die Bürgen unserer hohen Abkunft, als die Quellen eines höheren Lebens, als die Pfänder unserer Unsterblichkeit in uns gelegt; sie sind die leitenden Sterne, welche uns die Bahn unserer Bestimmung, und unseres Le-

bens

bensvorzeichnen, durch Philosophie, Kunst, Kirche, und Staat suchen wir sie zu entwickeln, und uns zu erhalten; wir streben die Himmlischen zu uns herabzuziehen, damit sie unser Daseyn verschönern, und erhellen, uns gut und glücklich machen. Wie sehr vertraut jedes Zeitalter mit ihnen geworden, was es gedacht, und geglaubt, wie es empfunden, und gelebt habe, lehrt uns die Geschichte (Geschichte der Menschheit: Geschichte der phylosophischen Systeme, der Kunst, der Kirche, und des Staates.) Mehr Ideen, als wir hier anfgezählet, leben nicht im Menschen: und mehr Objekte und Prinzipien hat die Geschichte nicht.

An die Idee des Rechtes, an jene Seite des Menschen, welche der Staat zu entwickeln strebt, sind die Untersuchungen dieses Buches angeknüpft. Sie gehen von den Sätzen aus, daß „der Staat keine andern Zwecke habe,

als jene, welche jedem Menschen, als vernünftig-sinnlichem Wesen, seine eigene Natur zum Gesetzt macht (also, als Realisirung des Naturrechtes); und daß alles, was ein Staat jenen Zwecken des Menschen sowohl als seiner selbst zuwider, unternimmt, nichtig sey."

Zu der Ansicht, das Recht, aus der vernünftig-sinnlichen Natur des Menschen abzuleiten, wurde der Verfasser durch die Gegensätze der älteren, und neueren Schulen getrieben. Wenn Spinoza das Recht aus dem sinnlichen, realen Faktor des Menschen, vermöge dessen er ganz den Naturgesetzen unterworfen ist, ableitete *); Fichte hingegen das Rechtsgesetz als reines Vernunftgesetz aussprach, so schien ihm auf der einen

Seite

---

*) Uniuscujusque individui naturale jus eo usque se extendit, quo ejus potentia. Tract. polit. C. II. §. 4.

Seite bloße Willkühr, auf der andern reine Nothwendigkeit zum Prinzipe erhoben, dort nur die Materie, hier nur die Form des Rechtsgesetzes gegeben; da er doch nur in der Eintracht und Wechselwirkung beyder, in der Verbindung der Materie und Form das Gesetz des Rechten finden zu können glaubte. Da ferner der Staat nur durch, und für den Menschen da ist, so dachte der Verfasser ihm auch keine andern als jene, aber auch alle jene Zwecke, die der Mensch (doch nur als sinnlich-vernünftiges Wesen) hat, unterlegen zu müssen: andere Seiten des Menschen darzustellen ist der Staat nicht geschaffen; sie sind anderen Anstalten oder der eigenen Kraft des Menschen überlassen *).

Was nun die Ausführung, und die Sprache betrifft (welche man die Zeichnung und das Ko-

*) Ea omnia, ad quae agenda nemo praemiis, aut minis induci potest, ad jura civitatis non pertinent. Spinoza Tract. polit. C. III, §. VIII.

Kolorit eines Buches nennen könnte) so ist der Verfasser selbst so wenig mit sich zufrieden, daß er die Zufriedenheit der Leser zu gewinnen nicht hoffen kann. Zu seiner Entschuldigung, da er einen erkannten Fehler nicht besserte, mag ihm die Unmöglichkeit, ihn zu verbessern, dienen. Theils wurden dem Verfasser seine Gränzen durch das Bestimmte im Thema (da es eine Preisfrage ist, welche er befriedigend für die juridische Sektion zu Landshut zu lösen das Glück hatte) vorgezeichnet; theils war er mit so einer Menge unangenehmer, und Zeitraubender Beschäftigungen überladen, daß ihm Lust und Kraft fehlte, die letzte Hand, an das Werk zu legen. — Auch in Bezug auf Korektheit läßt vorliegende Schrift noch manches zu wünschen übrig; was aber dem Verfasser nicht zur Last gelegt werden mag, da er die Korektur selbst zu besorgen verhindert war.

Wenn der Weg, den der Verfasser eingeschlagen, nur zu neuen Untersuchungen führet,

ret, welche über das wichtige Thema dieser Abhandlung Licht zu verbreiten im Stand sind, so hat seinen ganzen Zweck erreichet

München den 12. Okt. 1807.

der Verfasser.

Inhalts-Anzeige.

Einleitung.

I. Bestimmung des zu lösenden Problems.

II. Form der Lösung.

III. Wichtigkeit des Problems.

IV — VII. Klassifizirung der gegenwärtiges Thema behandelnden Schriften.

VIII. Litteratur.

I. Abschnitt.

Allgemeiner Theil.

I. Kapitel.

Ueber Völker, und Individuen im Staate, ihren Unterschied, und die dadurch begründeten Rechte.

§. 1. Einleitung.
§. 2. Entwicklung des Gesetzes des Rechten.
§. 3. Bestimmung des Begriffes von Urrechten.
§. 4. Konstruktion der Stände.
§. 5. Souverainité.
§. 6. Was sind Völker?
§. 7. Eintheilung der Urrechte.
§. 8.a Unterschied zwischen Individuen im Staate, und Völkern.
§. 8.b Fortsetzung.
§. 9. Surrogat des Weltbürger-Staates.
§. 10. Eintheilung der Rechtslehre.
§. 11. Völkerrecht ist eine eigne Wissenschaft.
§. 12. Praktisches Völkerrecht.

II. Kapitel.

Begriff des Völkervertrages, und Eintheilung.

§. 13. Einleitung.
§. 14. Anwendung des Privatrechts.
§. 15. Eigner Charakter der völkerrechtlichen Verträge.
§. 16. Eintheilung der Völkerverträge.
§. 17. Es giebt nicht mehr Arten der Verträge, als nothwendige Zwecke der Völker.
§. 18. Kriegsverträge: die andere Art der Sicherheitsverträge.
§. 19. Schluß.

III. Kapitel.

Fernere Eintheilungen der Völkerverträge.

§. 20. Bedingung jeder Eintheilung.
§. 21. Pacta transitoria — Foedera.
§. 22. Conventiones, quae quid addunt juri naturali, quae nil adjiciunt.
§. 23. Aequales — Inaequales.
§. 24. Pacta personalia, realia, in Ansehung des Gegenstandes.
§. 25. Pacta personalia, realia in Hinsicht der Dauer.

IV. Ka=

IV. Kapitel.

Vom Subjekte des Vertrages.

§. 26. Einleitung.

§. 27. Nur souveraine Völker vermögen Verträge einzugehen.

§. 28. Nicht jede Nation ist souverain.

§. 29. Jedes mächtige Volk ist unstreitig souverain.

§. 30. Der Schutz einer fremden Nation hebt das Recht, Verträge zu schliessen, nicht auf.

§. 31. Bey demokratischen Staaten ist jeder Vertrag gültig, der als Produkt des allgemeinen Willens erscheint.

§. 32. Subjekt des Vertrages in aristokratischen Staaten.

§. 33. In Monarchischen.

§. 34. Rechte minderjähriger Fürsten.

§. 35. Ein vertriebener Regent kann sein Volk nicht verpflichten.

§. 36. Rechte der Bevollmächtigten.

§. 37. Sponsionen.

V. Kapitel.

Ueber die im Begriffe des Vertrages liegenden Bedingungen seiner Gültigkeit.

§. 38. Ohne Einheit des Willens giebt es keinen Vertrag.

§. 39. Wirkliche Einwilligung.

§. 40. Freye Einwilligung.
§. 41. Einfluß des Irthums auf Verträge.
§. 42. Erklärung der Einwilligung.
§. 43. Bedingungen bey Völker=Verträgen.

II. Abschnitt.

Besonderer Theil.

I. Kapitel.

Von den privatrechtlichen Verträgen in Bezug auf Eigenthum, und Souverainität.

§. 44. Einleitung und Rechtfertigung.
§. 45. Grundsatz der Eigenthums=Verträge.
§. 46. Worinn besteht das Eigenthum der Völker.
§. 47. Veräusserung der Staatsgüter.
§. 48. Recht auf Schadenersatz.
§. 49. Kann wohl ein Regent einen Theil seines Staates selbst veräussern.
§. 50. Beschränkung der Landesveräusserungen durch Verträge.

§. 51.

§. 51. Beyspiele von Eigenthums-Verträgen.
§. 52—53. Es giebt keine Dienstbarkeiten in Bezug auf Hoheitsrechte.
§. 54. Ursachen der Völker-Servituten.
§. 55. Völker-Dienstbarkeiten auf Eigenthum bestehen.
§. 56. Beyspiele von Völkerservituten.
§. 57. Totalveräusserung der Souverainité.
§. 58. Rangverträge.
§. 59. Menschenverkauf.

II. Kapitel.

Von den völkerrechtlichen Verträgen in Bezug auf Sicherheit.

§. 60. Parallele. Einleitung.
§. 61. Prinzip aller völkerrechtlichen Verträge.
§. 62—63. Das Prinzip der Verträge auf Sicherheit liegt in der Politik.
§. 64. Alles unpolitische ist unrecht.
§. 65. Grundprinzip der Sicherheit.
§. 66. Deduktion des Gleichgewichtes.
§. 67. In Europa wurde das Gleichgewicht als Prinzip der Politik anerkannt.
§. 68—72. Beweiß aus den Erklärungen der Fürsten.
§. 73—75. Aus den Handlungen der Völker.

§. 76. Corollarium.
§. 77. Gründe der Auflösung eines objektiv rechtlichen Vertrages.
§. 78. Clausula: rebus sic stantibus.
§. 79. Können wohl Bündnisse mit Ungläubigen abgeschlossen werden?

III. Kapitel.

Von den völkerrechtlichen Verträgen in Bezug auf Wohlstand, oder von den Handelsverträgen.

§. 80. Einleitung.
§. 81—82. Geschlossenheit der Länder ist Unrecht.
§. 83—84. Der Handel muß frey seyn.
§. 85. Handels-Verträge eine völkerrechtliche Abart.
§. 86. Prinzip der Handels-Verträge.
§. 87. Wahre Handels-Verträge.
§. 88. Handels-Bilanz.

IV. Kapitel.

Von den Verträgen in Kriegszeiten.

§. 89. Einleitung.
§. 90. Krieg.
§. 91. Rechte des Krieges.
§. 92. Charakter der Kriegs-Verträge.

§. 93—94. Waffenstillstand.
§. 95. Kapitulationen.
§. 96. Kriegsschulden.
§. 97. Andere bey Gelegenheit eines Krieges abgeschlossene Verträge.
§. 98. Friedensschlüsse.

Einleitung.

I.

Bestimmung des zu lösenden Problems.

Die erste Frage, die sich Jeder, welcher die Feder ergreift, vorlegen muß, ist unstreitig die: was kann wohl das zur Lösung aufgestellte Problem heissen? wie kann und muß es ergriffen werden, damit es, zu einer durchgängigen Entwicklung führend, keine Anfoderung in Bezug auf Vollständigkeit mehr übrig lasse? — Auch wir fragen uns, was in der Aufgabe liege „Wie lange dauern Völker-Verträge? oder an welche Bedingungen ist die Dauer der Völker-Verträge gebunden"? Auf den ersten Anblick scheint es, diese Frage setze schon die Gültigkeit gegebener Verträge voraus, und mache nur die Aufgabe, zu

bestimmen, wie gültig abgeschlossene Verträge dennoch aufhören können; sie verbinde uns bloß, die Grundsätze zu entwickeln, aus denen das Auflösen gültiger Verträge hervorgehe. Aber leicht überzeugt man sich, daß die Frage etwas weiter müsse gegriffen werden. Es leidet wohl keinen Anstand, daß gültige Rechtsgeschäfte, so lange alle Bedingungen ihrer Gültigkeit vorhanden sind, ewig bestehen; oder was gleichviel sagt, daß alles, was gültig ist, gültig sey. Ein Geschäft, das in allen seinen wesentlichen Bedingungen besteht, kann aus keinem Grunde umgestossen werden, von seiner Dauer kann gar die Rede nicht seyn: denn diese ist ewig. — Nur wann durch den Lauf der Zeit, oder durch Veränderung der Umstände eine jener Bedingungen wegfällt, welche ein wesentliches Erforderniß zum Begriff und Daseyn des fraglichen Geschäfts ausmacht, nur dann wird die Dauer eines anfangs gültigen Geschäfts beschränkt, eben weil es durch den Mangel eines wesentlichen Erfordernisses in sich selbst zusammenfällt. Wenden wir dieß auf unser Thema an, so werden wir sagen: Völker-Verträge dauern ewig, wenn alle wesentliche Bedingungen ihrer Gültigkeit vorhanden sind; sie hören auf zu verbinden, sobald eine jener Bedingungen wegfällt.

Das

Das Objekt unserer Abhandlung wird also seyn, zu bestimmen: welches sind die wesentlichen Bedingungen des Daseyns gültiger Völker-Verträge? und wir werden die Frage nach der Dauer der Völker-Verträge richtig gefaßt haben, wenn wir sagen „die Dauer der Völker-Verträge geht gleichen Schritt mit ihrer Gültigkeit, d. h. mit dem Vorhandenseyn aller jener Bedingungen (so wohl beym Abschlusse des Geschäfts, als in dessen Verfolg), ohne welche sein Bestehen rechtlich gar nicht denkbar ist. Unsere ganze Abhandlung wird demnach die allgemeinste Lösung der Klausel, „rebus sic stantibus“ werden. — Jene nemlich beruht ganz auf dem Satze, wenn durch Zeit, oder Umstände eine jener Bedingungen, welche wesentlich zum Daseyn der Völker-Verträge ist, wegfällt, so hört dieser Vertrag von selbst auf; und die Klausel „rebus sic stantibus“ ist eben jene berühmte Hinterpforte, durch welche die Rechtslehrer der veränderten Lage der Dinge von jeher Einfluß auf die Gültigkeit eines Geschäfts gestatteten. Wir rechtfertigen dieß, indem wir den Einfluß dieser Klausel dahin beschränken „wenn durch Zeit und Umstände eine wesentliche Bedingung der Gültigkeit des Geschäfts zu existiren aufgehört hat.“

II.

Form der Lösung.

Durch den vorausgehenden §en ist zugleich der Plan, und die Methode der ganzen Abhandlung bestimmt. Wir kommen, wie wir so eben gesehen haben, zur Lösung der Frage „wie lange dauern Völker=Verträge“? durch die Lösung der Frage „welches sind die wesentlichen Bedingungen der Gültigkeit aller Völker=Verträge“? Diese sind nun, wie bey jedem Rechtsgeschäfte 1) daß das Subjekt zu diesem Geschäfte fähig, 2) daß das Objekt überhaupt, und zu dieser Art der Disposition qualifizirt 3) daß das Geschäft, als die Form der Einwirkung des Subjektes auf das Objekt, vollkommen sey. Daher entstehen drey Untersuchungen, über das Subjekt, die Form, und das Objekt des Vertrags, wovon die erste und zweyte, als bey jedem Vertrage zu gleichen Resultaten führend, dem allgemeinen, die letzte aber dem besonderen Theile angehört. Diesen Untersuchungen voraus muß noch die Frage gehen „was und wie vielerley sind Völker=Verträge“? und diese läßt sich wieder nur beantworten durch Bestimmung des Begriffs — Volk — Mensch —

Bür=

Bürger; woraus wir erkennen, was diese in ihren Verträgen gemeinsames haben, und wodurch sie sich unterscheiden. Und das ist auch der Gang meiner ganzen Abhandlung. — Was sind Völker? was Individuen im Staate? Was Völker-Verträge? Wie vielerley? Welche Subjekte sind einer freyen Disposition fähig? Was ist zur Einheit des Willens erforderlich? Was gehört zum Eigenthum einer Nation? Und welches sind die Bedingungen der Realisirung der öffentlichen Rechte eines Volkes, in Friedens- und in Kriegszeiten? Mehr Fragen giebt es nicht: und das wesentliche Bedingtseyn einer durch die ander setzet die Ordnung ihren Auflösung fest.

III.

Wichtigkeit des Problems.

Die Frage nach der Dauer der Völker-Verträge ist schlechthin die wichtigste, die in einem Völker-Rechte (ausgenommen die Untersuchung über das Princip der ganzen Lehre) aufgeworfen werden kann. 1) Wegen der bedingenden Untersuchungen, die vorausgehen müssen, und von denen als Basis aus, erst die Lösung der Frage

ver-

versucht werden kann. Was können Völker wollen? Was ist der Zweck der Staaten? diese Fragen müssen zuerst gelöst werden; denn hieraus erkennen wir das Objekt der Völker-Verträge, und die vorzüglichsten Bedingungen ihrer Gültigkeit. Wenn nemlich Verträge der Völker Dispositionen über ihre Rechte sind, die Rechte der Völker aber in dem, was sie ihrer Natur gemäß wollen können, in ihren Zwecken bestehen, alle Dispositionen aber wieder, wenn sie gültig seyn sollen, diesen Zwecken gemäß eingerichtet seyn müssen (weil alle Völker nur ihrer Natur gemäß, rechtlich handeln) so folgt, daß ohne Untersuchung der Natur des Menschen, (aus welcher der Staatszweck nothwendig hervorgehet), in dieser Lehre gar nichts geleistet werden könne. — Zudem sind Verträge der Völker, wie Neutralitäts-, und Subsidien-Verträge, Bündnisse, Handels-Verträge, für Völker das Surrogat jener Anstalten, durch welche im Staate die Erhaltung, und der Flor der Bürger bedingt wird; auch sie sollen die Erhaltung und den Wohlstand der Staaten (und zwar vorzüglich der in diese Anstalten einwilligenden, d. h. der Vertragenden) begründen: wie wichtig sind nun nicht Verträge, von denen die Realisirung der nothwendigen Zwe-

cke

cke eines Volkes, die Entwicklung, und Vollendung ihrer eigenen Natur abhängt? Wie interessant muß uns nicht die Lösung der Frage seyn: wie lange gelten diese Verträge? wenn können sie als ungültig gebrochen werden? dauern sie auch fort, wenn sie ihren Zwecken nicht entsprechen ꝛc.? — Dieß ist die wissenschaftliche Wichtigkeit unseres Themas. 2) Um wie viel wird sie aber noch erhöhet durch seine politische Seite? Werfen wir einen Blick auf das Thun und Treiben der Staaten! Wie viele Schriften wurden und werden nicht über die Frage gewechselt, ob ein Vertrag noch gültig sey? doch könnten diese Feder Kriege noch hingehen; wie viel Blut aber wurde schon vergossen, um diese Frage auf einem Wege aufzulösen, auf dem sie schlechterdings nicht aufgelöset werden kann? Verträge geben Rechte, sagen die Regenten; und unsere Rechte dürfen wir mit den Waffen vertheidigen. Wohl! Aber welche Verträge geben Rechte? und wie lange? Das ist der Punkt: und hier greifet die Wissenschaft mächtig in das große Triebrad aller irdischen Begebenheiten, das Interesse, ein! Daß bey Beantwortung der Frage: ob ein Vertrag noch binde? die Staaten bloß ihrem Egoismus folgten, lehrt uns die Erfahrung; ferner, daß

man-

mancher Staat die Haltung eines Vertrags, den er zu brechen sich berechtiget hielt, und wirklich brach, doch bey ganz gleichen Verhältnissen von einem andern foderte, und jenem nicht als Recht zugestehen wollte, was ihm Recht war. Wir räumen nun zwar dem Egoismus seine Foderungen ein: aber nur so lange er sich mit dem Egoismus aller andern Staaten verträgt, wir erlauben Verträge zu brechen, die mit der Bestimmung der Staaten, im Wiederspruche stehen; aber erlauben es unter gleichem Verhältnisse jedem Staate: wir billigen also auf der einen Seite den Egoismus, schreiben ihm aber auf der andern vernünftige Gränzen vor. Mit Recht ziehen wir vor den Richterstuhl der Wissenschaft, was die blinde Gewalt durch Zufall entscheidet, und bestimmen nach Grundsätzen, was sich die Willkühr angemaßt hatte. Wollte Gott, die Regenten erfüllten, und die Waffen vertheidigten immer nur, was die Vernunft und Wissenschaft als wahr und heilig aussprechen!

IV.

Klassifizirung der unsern Gegenstand behandelnden Schriften.

Es giebt nur drey Arten unser Problem aufzulösen: oder die Prinzipien, nach denen die Dauer der Staats-Verträge beurtheilet werden muß, können nur auf einem dreyfachen Wege aufgefunden werden. Das Studium der Litteratur lehrt uns, daß keiner dieser Wege unversucht geblieben ist. So haben wir den Vortheil, daß durch Ausbildung der Gegensätze, die Bahn zur Auffindung der Wahrheit, die immer in der Mitte liegt, gebrochen wurde.

1) Zur ersten Klasse gehören jene, die alle Völker-Verträge nach Grundsätzen des Privatrechts behandelt wissen wollen. Sie bleiben bey dem Satze stehen, daß Verträge Rechte geben (ohne zu untersuchen, ob eine bestimmte Art von Verträgen überhaupt zuläßig ist); daß somit jeder Verletzung eines Vertrages eine Rechtsverletzung, und also Unrecht sey. Sie fodern zur Gültigkeit der Völkerverträge nicht mehr Bedingungen, als zur Gültigkeit der Privatverträge,

und

und fügen nur als Ausnahme bey, daß Verträge, die mit der Selbsterhaltung kollidiren, ungültig seyen (da wir uns gar keinen wahren Vertrag denken können, welcher die Sicherheit, und Erhaltung zuwider ist). Am bestimmtesten spricht sich diese Lehre in folgenden Sätzen Wolf's, und Thomasius aus. Ersterer stellt als fundamentellen Grundsatz der ganzen Lehre auf. Foedera sancta sunt, eaque sancta gentibus habenda a). (Aber was gehört zum Daseyn eines wahrhaft verbindlichen Bündnisses? Nur jene Bündnisse binden, die Zweckgemäß sind: welches ist nun der Zweck? und was folgt aus einem Mißverhältnisse zwischen Mittel und Zweck? — Alle diese Fragen sind eben so viele Zweifel gegen die Behandlung aller Völkerverträge nach Grundsätzen das Privatrechtes). Thomasius sagt. „Dirigit hanc societatem unicum praeceptum: serva quod in foedere prommissum est; nec aliter potest, quia diximus, foedera esse pactorum species. Unde nec est, ut quidquam addamus.“ b) Deutlicher kann der Geist der diese Klasse beseelt, gar nicht aus=

a) J. G. §. 547,

b) J. N. et g. L. III. C. VIII. §. 8.

ausgedrücket werden. Betrachten wir aber, daß Bündnisse nur Völkern eigen sind, daß also bey Völkern ein von den Privaten verschiedenes Verhältniß eintreten müsse, welches ihre Möglichkeit begründet, so werden wir uns überzeugen, daß das Privatrecht, welches bloß auf Privatverhältnisse berechnet ist, hier nicht zur Anwendung kommen könne. *)

Zu dieser Klasse nun, welche ganz allgemein sagt „alle Verträge sind verbindlich" und welche nur seltene Ausnahmen von dieser Regel zuläßt, möchte ich alle Schriftsteller rechnen, die der nächsten §§. ausgnommen, und selbst diese nur in gewisser Rücksicht. — Wir aber glauben, daß der oberste Grundsatz einer Lehre, auch zugleich die Ausnahmen mit enthalten müsse, wenn er allgemeiner d. h.

sol-

*) Das Privatrecht ist die Entwicklung der Lehre vom Eigenthum, und der sich darauf beziehenden Rechten, und kommt daher sehr wohl bey Verträgen über Eigenthum zur Anwendung: Verträge aber, deren Objekt, Sicherheit und Wohlstand ist, können nicht nach Grundsätzen des Privatrechtes beurtheilet werden, weil es nicht bestimmt, was in Bezug auf dieselbe Rechtens ist.

cher, aus dem die Wahrheit aller, einer Lehre angehörigen Sätze, erkannt wird, seyn soll; oder daß es vielmehr vom Prinzipe gar keine Ausnahmen gebe: und stellen somit folgenden Grundsatz für unsere Lehre auf „Jeder Vertrag ist so lange gültig, als alle wesentliche Bedingungen seiner Gültigkeit vorhanden sind", und es gilt der Untersuchung: welches die Bedingungen seyen?

V.

Fortsetzung.

Wenn die erste Klasse zu engherzig ist, und sich durch das Phantom eines Rechtsbegriffs irre führen läßt, der selbst einer höhereren Begründung bedarf, und nach unserer Meinung gerade durch jene Grundsätze eingeschränket wird, die er nach unseren Gegnern selbst einschränket; so setzet die zweyte Klasse die Willkühr auf den Thron, und öffnet einer blinden, gewaltigen Gesetzlosigkeit die Thore, welche alle Rechte mit Füssen tritt, und nur durch den gefühllosen Egoismus geleitet wird. Machiavel in seiner Abhandlung dal principe ist hier der Fahnenträger. Er kennet keine Wissenschaft, als die reine Klugheits-Lehre; kein

Ge-

Gesetz als den Egoismus; was die Erreichung der Absichten seiner Regenten, das Bestehen, und Erheben ihrer Häuser erfodert, ist ihm recht und wohl gethan; seine Lehre (so wie Grundsatz der ganzen Klasse) ist Idealisirung der Gesetze der Sinnlichkeit.*) Einen würdigen Verfechter hat er an Spinosa: Si altera civitas, sagt dieser alteri bellum inferre, et extrema adhibere media velit, quo eam sui juris faciat, id de Jure tentare licet; quandoquidem, ut bellum geratur, sufficit, ejus rei habere voluntatem. Ferner: Foedus tam diu fixum manet, quam diu causa foederis pangendi, nempe metus damni, seu lucri spes in medio est: hoc autem, aut illo civitatum alterutri ademto manet ipsa sui juris, et vinculum, quo civitates invicem adstrictae erant, sponte solvitur; ac proinde unicuique civitati jus integrum est, solvendi foedus, quandocumque vult, nec dici potest, quod dolo, vel perfidia agat, propterea quod fidem solvit, simulatque

c) Tract. Theol. Polit. C. 3.

*) Der Streit, ob Machiavel's Schrift-Ueberzeugung, oder Ironie sey, thut nichts zur Sache, da sein System in das wirkliche Leben überging.

que metus, vel spei causa sublata est. c) Um diese Lehre zu widerlegen brauchen wir nur auf die schrecklichen Folgen derselben aufmerksam zu machen. Es ist gewiß, daß Grundsätze, unter denen die ganze Menschheit leiden würde, die zu ewigen Kriegen, zu gänzlicher Ungebundenheit führen, unmöglich wahr seyn können: was würde nun aus der Welt werden, wenn jeder, der Kraft und Muth genug hat, sich fremde Besitzungen zuzueignen, auch das Recht dazu hätte? wenn zum Kriegführen keine andere Bedingung erfodert würde, als der Wille? Wenn die Furcht allein der Guarant meiner Rechte wäre, und jeder andere, wenn er mich nicht mehr zu fürchten hat, auch meine Rechte nicht mehr zu achten brauchte? — Die Herren vergessen, daß, wenn Völker keine physische Oberherren über sich erkennen, sie doch an die Gesetze ihrer eigenen Natur gebunden sind, daß jener physische Oberherr im Staate selbst nur um dieser Gesetze willen da, und Exekutor derselben ist; und daß der zufällige Umstand einer mangelnden äusseren, und garantirenden Macht unmöglich jene inneren Gesetze unverbindlich machen, oder aufheben kann. Alle Menschen haben das Recht Menschen, alle Völker das Recht Völker zu seyn; was Men-

schen,

schen, und Völker als solche wollen können, und müssen, macht ihre Rechte aus, sie sind ewig; so gewiß ich von jedem andern Anerkennung derselben fodere, so gewiß kann sie jeder andere von mir fodern. Das, was alle wollen können, ist das Recht: es ist das Gesetz, welches unsern Handlungen das Siegel der Heiligkeit, und Unverletzlichkeit aufdrücket, aber auch die Handlungen aller andern über jede Verletzung erhebet: es ist das Gesetz, welches die Willkühr der Völker beschränket, und zu dessen Realisirung seiner positiven Seite nach, die Völkerrechtlichen Verträge selbst erfunden, und eingeführet sind.

VI.

Fortsetzung.

Zwischen jenen, welche den strengen Eigenthumsbegriff, und denen, welche die bloße Willkühr als ausschliessenden Grundsatz aufstellen, stehen die in der Mitte, welche die Grundsätze der Völkerverträge nach Grundsätzen einer besondern Wissenschaft, nemlich des Völkerrechtes beurtheilt wissen wollen. So wie bey Völkern gewisse Verhältnisse eintreten, die den Individuen im Staate

fremd

fremd sind, und welche bey Völkern Quelle neuer Rechte werden, so entstehen dadurch neue Objekte für Verträge, welche nicht nach privatrechtlichen Grundsätzen bemessen werden, weil die Objekte selbst nicht privatrechtlich sind. Das Völkerrecht entwickelt die eigenthümlichen Verhältnisse der Völker, und die daraus resultirenden Rechte, und giebt somit auch die Grundsätze für die durch jene Verhältnisse veranlaßten Verträge an.

Die zu dieser Klasse gehören, leiden nun selbst wieder eine Unterabtheilung, 1) in jene, die vermöge eines richtigen Blickes in die Natur der Völkerverhältnisse wohl einen wahren Grundsatz an die Spitze stellten; aber in der Entwicklung der Lehre ganz inkonsequent aus Furcht vor den Folgen, oder aus Anhänglichkeit an Auktoritäten wieder zur alten Lehre ihre Zuflucht nahmen 2) in jene, welche ihrem aus der Natur der Völker hergenommenen Prinzipe gemäß ein konsequentes System aufführten. Zu den ersten rechne ich vorzüglich Pufendorf, und de Real. Jener sagt: Neque tamen potestas principis civitatem obligandi in infinitum abit. sed tantum eousque quoad probabilem rationem rex habuerit d) und

In

d) De J. N. et G. L. XII. C. X. §. 8.

In omnibus foederibus subintelligitur haec exceptio, si quidem per rationes proprii regni commode id fieri potest. e) Dieser „L'interet en (desTraités d'Alliancé) est le seul lien, et l'on se flatteroit en vain, que c'elle, qu'on fera, sera durable, si elle n'est avantageuse â tous les alliés, — Les evenemens changent les interets, et les interets les alliances — le bien des Peuples est le fondement, et des traités, qûon y fait, et des changemens, parce qu'il est, le premier des devoirs des souverains f)."

*) Man ist sehr oft im Zweifel, ob man nicht noch mehrere Völkerrechtslehrer hieher rechnen sollte: denn eine gewiße Unbestimmtheit, ein gewißes Schwanken, ist dem größten Theile viel behäglicher, als eine strenge, kalte Konsequenz, die unbekümmert, wie überraschend die Resulate werden mögen, aus einem Grundbegriffe analisirt.

VII.

Fortsetzung.

Zur zweyten Abtheilung, nemlich der, welche zu einem privatrechtlichen Prinzipe nicht, bloß völ-

e) L. c. C. XXI. §. 5.

f) Science de Gouvernement. T. V. des Traités d'Alliance. §. 8.

völkerrechtliche Ausnahmen machet, oder auch ein völkerrechtliches Prinzip durch Gesetze des Privatrechtes einenget; sondern welche ein völkerrechtliches (aus der Natur der Völker gegriffenes) umfassendes Princip aufstellet, und solches konsequent durchführet, kann ich nur den einzigen Garve rechnen.

Unter allen Schriftstellern, die ich kenne, hat er allein den wahren Weg eingeschlagen, indem er in dem Charakteristischen Merkmale der Völker, „daß sie die Realisirung ihrer Rechte von sich selbst erwarten, und in der Unveräusserlichkeit dieser Rechte das Princip für die in Bezug auf diese Rechte" abgeschlossenen Verträge aufsucht. — Doch gehört seine Ausführung nicht zu den gelungensten. Der Grund lieget in seinem Grundprincipe, welches theils unbestimmt, theils bloß formal ist. Es heißt in seiner Abhandlung über das Verhältniß der Moral zur Politik. S. 40. Das höchste erdenkliche Gesetz aller menschlichen Handlungen ist, zu thun, was dem Menschengeschlechte im Ganzen am nützichsten ist. Indem er nun auf die Erfahrung hinweiset, um zu bestimmen, was dem Menschengeschlechte am nützlichsten sey, nimmt er uns mit der einen Hand,

was

was er uns mit der andern gegeben hat: wir wissen nicht mehr allgemein, wir wissen nach dem Scheine, und dem Wechsel der Erfahrungen gar nicht mehr, was nützlich ist: wir haben ein unbestimmtes, und leeres Princip. Hätte Garve aus der Natur des Menschen entwickelt, was dieser wollen kann, und muß, hätte er somit die Zwecke seines Seyns, und des Staates angegeben; hätte er nicht als Gesetz aufgestellet „was dem Menschengeschlechte am nützlichsten ist, soll geschehen" sondern a priori bestimmt, was ihm am nützlichsten sey, und dann gesagt „was dem, was ich als am nützlichsten bewiesen habe, gemäß ist, ist Recht"; so hätten wir bey seiner Arbeit keine Anfoderung mehr, und die Einwürfe Plazidus g), welche bloß das Vage seines Grundsatzes angehen, würden ihn nicht mehr treffen.

Doch verdient er die Vorwürfe nicht, die ihm im Monthley Review enlarged gemacht werden. V. 13. §. 522, This mode of Reasoning may be adopted in Germany, Russia, and Prussia, in order to justefy the late partition (of Poland) and if allowed, may be adop-

---

g) Litteratur der Staatslehre S. 48 f.

adopted to vindicate the future partition of France among the combined Monarchs (ein schlechter Seher!) the same principe may deserve sor divide among themselves the territories of great Britain, Holland, and of all those slates of Europe, which being less extensive, they chose lo deem of less importance, than their own dominions. (Und wenn die stolzen Insulaner alle Welt beschränken, den Handel aller Nationen bedrohen, ist es eine Ungerechtigkeit sie von einer Höhe, die sie zwar besitzen (Eigenthum) aber mit Unrecht besitzen, herabzureissen? Giebt es ein Recht auf das Unrecht?) ferner: Some Circonstances run through the whole of this dissertation, which howewer conformable lo the German notions are reather disgusting to a english reader. The autor always considers princes as absolute, and without responsibility. (Wo sagt das Garve?) In his enumeration of the particulars, which constitute the hapiness of a nation we find no mention of liberty, aud the blessings of a free constitution of governement, he allso considers the qrosperity of a state as determined, chiefly by that, of the noble, and the wealthy. etz (Auch hier hat der Engländer Gar-

ren nicht verstanden. Was will er mit seiner Freyheit, und dem Seegen einer freyen Verfassung? Gebt dem Menschen Sicherheit des Seinen, unterstützet ihn in seinen Bestrebungen zum Wohlstande, und ihr habt ihm alles gegeben! Und ohne Gerechtigkeet, und Freyheit (bürgerliche) und eine gute Staatsverfassung sind diese nicht gedenkbar! Lächerlich ist das Pochen auf Freyheit und Konstitution! Was sind sie als Mittel zur Gerechtigkeit? und wer Gerechtigkeit will, zernichtet den Adel der menschlichen Natur nicht, wenn er gleichwohl wenig auf politische Freyheit hält).

Unter den drey Arten also, diese Lehre zu bearbeiten, haben wir die Garvische gewählet. Wir gehen von dem Satze aus, daß Völker bloß allein die allgemeinen in der Idee des Menschen liegenden Rechte haben, und daß zu diesen, nur als Bedingung ihrer Realisirung das Recht auf eine selbstgegebene Staatsverfassung, und zufolge dieser das Recht im auswärtigen Verhältnisse ihre Rechte durch eigene Kraft zu unterstützen, hinzukomme. Daher ist für unsere ganze Abhandlung die Frage fundamentell, was hat der Mensch für Rechte? — oder was kann der Mensch

wollen? oder was ist der Zweck des Staates? — Lauter gleichbedeutende Fragen! Denn nur was der Mensch als Mensch (sinnlich vernünftiges Wesen) wollen kann, aber auch alles, was er als solches wollen kann, erwartet er in, und durch den Staat. — Die weitere Ausführung werden wir im ersten Kapitel finden.

VIII.

Litteratur.

I) Schriften, welche unseren Gegenstand nicht ex professo, sondern nur als den integrirenden Theil eines Ganzen mitbehandeln.

1) Oldendorpii, Isagoge seu elementaria introductio juris naturalis gentium, et civilis Col. Agr. 1359.
2) Hugo Grotius, de jure pacis et belli. Amst. 1660.
3) Rich. Zouchaeus, Juris et judicii fecialis, sive juris inter gentes, et quaestionum de eo explicatio. Oxon. 1650.
4) Samuel Pufendorf, de Jure Naturae, et Gentium Frkf. et Leips. 1759.

5)

5) Joh. Andr. Jckstat. Elementa Juris Gentium Herbip. 1740.

6) Chr. L. B. de Wolf, Jus gentium methodo scientifica pertractatum, in quo jus gentium ab eo, quod voluntarii, pactitii, et consuetudinarii est, accurate distinquitur. Halae 1749.

7) Herm. Fried. Kharels, Völkerrecht, worinnen die vornehmsten Verbindlichkeiten, und Rechte der Monarchen, Regenten, und Völker sowohl nach den nothwendigen als den willkührlichen, und Gewohnheits Völkerrecht entwickelt werden. Herborn 1750.

8) Ad. Fr. Glafey, Recht der Vernunft Frkf. und Leipz. 1732.

9) La Science de Gouvernement. par Mr. de Real, 1754. T. V.

10) De Vattel, droit des Gens. Londres 1758. in der Uebersetzung von Joh. Phil. Schülin. Frkf. und Leipz. 1760.

11) J. F. L. Schrodt, sistema Juris Gentium Bamb. 1780.

12) B. Martini, Lehrbegriff des Natur- Staats- und Völkerrechtes. Wien 1784.

13) De la Maillarderie, precis du droit des Gens,

Gens, de la querre, de la paix et des Ambassades. Par 1775. (Sehr unbedeutend).

14) K. G. Günthers, Europäisches Völkerrecht in Friedenszeiten. Altenburg. 1787.

15) Thomasius, fundamenta juris naturae et gentium. Halae et Lips. 1713.

16) J. J. Mosers Versuch des neuesten Europäischen Völker-Rechts in Friedens- und Kriegszeiten. Frkf. am Mayn. 1779.

17) G. F. v. Martens, Einleitung in das positive europäische Völker-Recht. Gött. 1796.

II) Schriften, welche sich die Lehre von den Völkerverträgen zum ausschliessenden Objekte gemacht haben.

1) Joh. a Lopetz, sive lupus de confoederatione pace et conventionibus principum Arg. 1511.

2) Mart. Garratus, de conventionibus principum. In tract. trait. T. V.

3) Sonderbahrer Traktat von Friedenshandlungen, und Verträgen. Jen. 1624.

4) Anonymus, de vi ac potestate, quam juris gentium conventiones jure populi Romani habent. Luyd. Baton. 1640. Eine sehr überflüßige Piece!

5)

5) Ge. Ad. Struv, dissert. de contractibus Principum. Jen. 1688.

6) Ant. Wilh. Schowart, Diss. an pacta ob necessitatem publicam inita sint servanda. Frkf. ad Viadn. 1689.

7) Joh. Werlhof Diss. de pactis liberarum gentium. Helmst. 1693.

8) Henr. Bodinus, diss. de contractibus summarum potestatum. Halae. 1696.

9) Joh. Christ. Donauer, de conventionibus publicis. Altd. 1698.

10) v. Justi, Abhandlung von den Verträgen freyer Völker über die Länder eines 3ten. In des. polit. und finanz. Schriften. Th. III. n. 5.

11) Waechter, de modis tollendi pacta inter gentes. Stuttg. 1780.

12) Christ. Otto von Boekelen, de exceptionibus tacitis in pactis. Grön. 1730.

13) Corn. van Binckershoeck, de servanda fide pactorum publicorum, et an, quae eorum tacitae exceptiones. In dessen quaest. j. p. P. II. C. 10 p. 251.

14) Gottl. Sam. Treuher, de auctoritate et fide gentium, et rerum publicarum comentatio Lips. 1747.

15) A. E. Roßmann, von den Ausflüchten im Vökler-Rechte. In Siebenbees Jurist. Magazin 1 B. n. 4.

16) G. B. Ittig, de fide. Lips. 1676.

17) Chr. Röhrensee de fide servanda. Vit. 1675.

18) Joh. Geleitsmann, de fide servanda Lips. 1687.

19) Joh. Volkm. Beckmann, ubi fides non servanda.

20) J.J. Müller, de fide principum jurijurando pari. Gen. 1704.

21) Slevogt, de servanda fide a principe. Jen. 1698.

22) Sam. Freuer, diss. de fide gentium et rerumpublicarum. Vom Kredit der Völker und Staaten. Helmst. 1623.

23) Eb. Rud. Roth, de fide servanda. Altd. 1721.

24) Gotl. Schelvius, de professione fidei Vit. 1703.

25) Wahremundi ab Ehrenberg, Meditamenta pro foederibus ex prudentum, et politicorum monumentis congesta, in quibus pleraeque quaestiones politicae ad foederum materiam spectantes accurate pertractantur. Offenb. 1610

26) Ejusdem Medidamenta pro foederibus, ex definitione foederis nove reperta, ejusque variae formulae ex aliis. Frkf. 1609.

*) Von den ferneren gesammten Ausgaben dieser 2 Diss. S. Ompteda. l. c. Th. II. §. 272.

27) Andr. Ludw. Schopperus. Diss. de foederibus. Altd. 1620.

28) Christ. Besold, de jure foederum. In dess. Fasc. Diss. Diss. I. Argent. 1623.

29) Ejusdem Diss. politico juridica de foederum jure. 1623.

30) Casp. Ebel, diss. de foederibus. Alld. 1624.

31) Geoh. Gryphiander, Tract. de salubri contra vim extraneam, et de foederibus remedio. In dom. Arumnaei diss. acad. P. I. n. 28.

32) Aug. Fischer, de conservatione et amplificatione rerum publicarum et familiarum per foedera et confoederationes. Luxemb. 1624.

33) Christ. Siebenthal, delineatio juris foederum. Giss. 1624.

34) Joh. With. Neumayer, Tractat von Bündnissen und Ligen in Kriegszeiten. Jen. 1624.

35) Ant. Mathaei, de foederibus, et foederum natura. Groen. 1634.

36)

36) Joh. Christ. Sagittarius diss. de foederibus. Jen. 1645.

37) Justus Soeffingius, diss. de foederibus. Jen. 1649.

38) Joh. Ulr. Pregizer, diss. de foederibus. Tueb, 1625.

39) Just. Sinold cogn. Schuetz, de foederibus eorumque Jure. 1602.

In dessen Coll. publ. de statu rei Romauae. Vol. II. Diss. 12.

40) Joh. Papt. de Larca, de foederibus Christiani Principis. Lugd. Bat. 1652.

41) Conr. Schuckmann de foederibus. Rost. 1654.

42) Joh. Scheffer, de foederibus Lips. 1654.

43) Joh. Christ. Beckmann, de foederibus.

In dessen Medit. polit. p. 165 — 68.

44) Godofr. a Jena, de foederibus Frkf. 1656.

45) Hermann Conring, diss. politica de foederibus 1659.

in oper. polit. et histor. P. IV. p. 966, (des Namens des berühmten Verfassers unwürdig.)

46) Jac. le Blew. de foederibus

In dessen diss. polit. Giess. 1660.

47) Val. Friderici, de foederibus. Lips. 1616.
48) Joh. Schmiedelius, de foederibus Jen. 1661.
49) Gotf. Zapf, de foederibus. Jen. 1660.
50) Matth. Stierius, de foederibus. Hanov. 1661.
51) Joh. Mech. Straufs, de jure confed. Wittemb. 1662.
52) Joh. Wolf. Rentsch, de foederibus. Baruth 1661.
53) Sebast. Kirchmayer, de Jure foederum. Ratisb. 1672.
54) Rem. Fesch, de Jure foederum.

In diss. selectis Basel. V. II. n. 2.

55) Joh. Frank, diss. de foederibus Frkf. 1682.
56) Dan. Scharff, diss. de Jure foederum. Giess. 1683.
57) Joh. Fried. Scharff, de foederibus. Viteb. 1603.
58) Ulr. Huber, de foederibus. 1688.
59) Ge. Schubarth, de juribus gentium circa foedera. Jen. 1689.
60) Henr. Florini, diss. de confoederationibus gentium. Aboae 1691.
61) Valent. Riemenschneider, de eo, quod circa foedera, et leges justum est. Marb. 1694.

62) Joh. Franc. Buddaeus diss de ratione status circa foedera. Halae. 1696.

63) Ej. diss. de contraventionibus foederum. Hal. 1701.

64) J. J. Silberaad, de Jure foederum. Altd. 1701.

65) Joh. Christ. Wagenseil, diss. de jure foederum. Altd. 1701.

66) Ernst. Wilh. Bielefeldt, de foedere inaequali de comiter conservanda alterius majestate. Regiom. 1710.

67) Ad. Gotof. Everts, de jure foederum sive allianciarum. Frkf. 1714.

68) Ge. Ad. Schuberth, de foederibus inaequalibus. Lips. 1715.

69) Joh. Albr. Stephani, de jure circa foedera principum. Regiom. 1720.

70) Leon. Hoffmann, de conservatione foederis jure jurando firmati. Jen. 1720.

71) Joh. Gott. Frauenburg, de jure foederum. Norinb. 1730.

72) Mart. Friedr. Quadt, diss. de foederum violatione. Sed. 1733.

73) J. J. Moser, in was für einer Proportion die Mannschaft, Schiffe und Geld in denen

Bünd=

Bündnissen derer europäischen Mächte gegen einander zu stehen pflegen.

In dess. vermischten Abh. des Völkerrechts n. 5.

74) Alex. Hammer, diss. de jure sacrorum, et foederum, Bamb. 1738.

75) Joh. Wilh. de Goebel, diss. de pactis, sponsionibus, et foederibus. Helmst. 1743.

76) Conr. Wilh. Strecker, progr. de foederibus. Erf. 1744.

77) Joh. Guil. Gnadenbaum, diss. de trutina foederum in statu libertatis naturalis. Erf. 1745.

78) J. J. Ziegenhagen, diss. de obligatione foederum. Lips. 1754.

79) Henr. Wilh. van Grootenray, diss. de foederibus et sponsionibus. Lugd. Batan. 1754.

80) P. J. Neyron, diss. de vi foederum inter gentes, speciatim de obligatione successoris ex foedere antecessoris, ex natura rei, et usu moratorum populorum petita. Goett. 1778.

Ich habe deßwegen unter den Völkerrechtslehrern Neyron principes du droit des gens ect. nicht besonders bemerket, weil er in dieser Diss.

die

die in Bezug auf meine Schrift merkwürdigen Gedanken besonders niedergelegt hat. — Andere Schriften werde ich bey denen durch sie entwickelten Materien nennen. — Die vorzüglichste Quelle, welche dem in dieser Lehre arbeitenden des mühsamen Sammelns überhebt, ist die verdienstvolle Schrift des Herrn v. Ompteda. S. Lit. des Völkerr. Th. II. §. 269. f f.

I. Abschnitt

oder

Allgemeiner Theil.

I. Kapitel.

Ueber Völker, und Individuen im Staate, ihren Unterschied, und die dadurch begründeten Rechte.

§. 1.

Einleitung.

Ehe noch der einzelne Mensch war, lebte schon sein Urbild, seinem Seyn gieng der Grund seines Seyns, seine Idee (nicht in der Zeit, sondern als bedingendes), ein in sich lebendiger, und die Materie belebender Begriff vorher. Jeder Mensch ist nur dadurch Mensch, daß er ein Abdruck, eine einzelne unvollkommene Darstellung jenes ewigen, und in Ewigkeit hin thätigen Begriffes ist. Es

ist nichts im Menschen, was nicht durch seine Idee nothwendig gesetzt ist. Der Mensch hat kein höheres Gesetz, als seine eigene Natur oder das Anstreben an seine Idee, und wir werden den Zweck des Staates gefunden haben, wenn wir wissen, worin die Idee des Menschen besteht. *)

Einzelne Menschen waren nun wieder früher (auch in der Zeit) als Völker; indem sich jene durch die Einheit eines Zweckes zur Totalität konstruirten, und sich zur Erreichung dieses Zweckes eine künstliche Organisation gaben, wurden sie Völker (Staaten). Es läßt sich aber eben so wenig ein Staat, wie ein Mensch begreifen. Sprechen wir vom Menschen, so ist es der Mensch in der Koexistenz (für den wir die Gesetze aus seinem Urbilde ableiten); sprechen wir von Staaten, so denken wir uns koëxistirende Staaten. Der Staatszweck selbst ist nun kein anderer, als vollendete Darstellung des Menschen als vernünftig sinnlichen Wesens; oder Realisirung alles dessen, was

*) Ich protestire feyerlichst, daß „Realisirung der Idee der Menschheit" ist Zweck des Staates; nicht ad normam der Wagnerischen Idee interpretirt werde.

was der Mensch als vernünftig sinnliches Wesen wollen kann.

Wir müssen daher, um den Begriff eines Volkes richtig zu bestimmen, vorher wissen, was ein Mensch, und welches das höchste Gesetz der menschlichen (ich spreche immer von der vernünftig sinnlichen, nie von der rein vernünftigen) Natur ist, weil ein Volk nur, durch Verbindung mehrerer Menschen zur Realisirung ihres nothwendigen und gemeinschaftlichen Zweckes, entstehen kann.

§. 2.

Entwicklung des Gesetzes des Rechten.

Gesetz, ist der Ausdruck der nothwendigen in der Natur eines Dinges gegründeten Verhältnisse, und das höchste Gesetz, der Ausdruck jenes Verhältnisses, durch welches dieses Ding, selbst nur das ist, was es ist. Den Menschen ergreifen wir hier nur als vernünftig sinnliches Wesen; das höchste Gesetz des Menschen wird darum der Ausdruck des durch Wechselwirkung von Vernunft und Sinnlichkeit geschaffenen Verhältnisses seyn. Der Mensch als bloßes Sinnenwesen ist reiner

Egoist, sich selbst sein individuelles Ich betrachtes er als den Mittelpunkt der ganzen Natur, sich allein als Zweck, alles andere als Mittel; sein Gesetz ist „nichts kann meine Willkühr beschränken, als meine Willkühr selbst, ich kann was ich will" — Der Mensch als blosses Sinnenwesen ist reines Begehren. — Der Mensch als Vernunftwesen erkennet alle Menschen, als seines gleichen, wie sich, als Selbstzwecke, was er sich zugesteht, gesteht er allen andern zu. Das Gesetz der Vernunft ist: „alle Menschen sind sich gleich." Schmelzen wir diese beyden Gesetze zusammen, beschränken wir die durch die Vernunft ausgesprochene unbedingte Gleichheit durch den Egoismus, und diesen durch jene, so erhalten wir ein drittes Gesetz, das Gesetz dessen, was bey vernünftig sinnlichen Wesen recht ist *); nem=

*) Es ist wohl von einander zu unterscheiden, das Rechte, und das (mein) Recht. Das Rechte ist in der ganzen Natur, und selbst in der Sittenlehre zu Hause, es ist das durch die nothwendigen, inneren, Verhältniße der Dinge selbst als nothwendig, und somit als recht gesetzte (der Sprachgebrauch stimmet schon damit überein). Aus ihm selbst geht erst das Recht hervor, welches selbst nur in sofern recht ist, als es mit dem Gesetze des Rechten zusammenstimmet. Was ich in Ge=

nemlich, ich habe Willkühr, aber auch jeder andere hat Willkühr; oder jeder Mensch kann jede Foderung seiner Sinnlichkeit realisiren, wenn er jedem andern gleiches Recht zugesteht — oder alles, was der Mensch als Mensch wollen kann, unter der Voraussetzung des gleichen Wollens aller andern ist Recht. Was kann nun aber der Mensch, als solcher wollen? 1) Anerkennung seiner selbst als Menschen, Anerkennung seines Lebens, und seiner Persönlichkeit, die keine Rechte sondern Bedingungen aller Rechtsfähigkeit sind — primitives, angebohrnes Eigenthum — 2) Anerken-

---

mäßheit der mich durch das Rechtsgesetz gegebenen Erlaubniß erworben habe, mein Eigenthum, das ist das Recht — aber auch auf Sicherheit, und Wohlstand habe ich noch Rechte; (d. h. es ist dem Gesetze des Rechten gemäß, daß ich nach Sicherheit, und Wohlstand strebe), ohne daß hier der Begriff das, mein Recht anwendbar ist; (denn Sicherheit und Wohlstand sind nicht etwas, was ich schon habe, sondern erst erwerben will). Der Rechtsbegriff, wie ich ihn aufgestellt habe, umfaßt das gesammte Wollen des Menschen (alle Rechte); da der Rechtsbegriff, z. B. von Kant, Fichte rc. bloß das Recht, die Eigenthums-Privat-Rechte, umfaßt, die selbst nur unter der Voraussetzung, daß sie überhaupt recht sind, als Rechte bestehen können.

kennung der Foderungen seiner Sinnlichkeit, soweit sie neben den Foderungen aller andern bestehen. Und welche Foderungen macht denn der Mensch als Sinnenwesen? Alle Sinnlichkeit ist ein Begehren, ein Bedürfen, Mittel der Befriedigung unserer Bedürfnisse ist die Natur, Medium der Einwirkung auf dieselbe der Körper. Wir haben daher a) ein Recht auf unsern Körper, b) auf einen Theil der Sinnenwelt; und müssen darüber ausschließend (Eigenthum), und frey von jedem Eingriffe (Sicherheit) disponiren können. Eingriffe sind entweder unmittelbare, oder mittelbare der Menschen; oder Eingriffe der Natur (Justiz, Polizey). Ferner wollen wir den Umkreiß unseres Eigenthums vermehren — wir wollen Wohlstand. Jeder Mensch hat also drey Urrechte (primitive Rechte) auf Eigenthum, Sicherheit, und Wohlstand.

§. 3.

Bestimmung des Begriffes von Urrechten.

Ich nenne diese drey primitiven Rechte Urrechte; weil alle andern Rechte eine Analyse aus ihnen, und durch sie Rechte sind (so z. B. sind alle Privatrechte, alles mein und dein, eine

bloße

bloße Folge aus dem Rechte auf Eigenthum, und der Entwickelung seines Begriffes), unveräusserliche Rechte, weil der Mensch unmöglich seine Natur aufopfern, einen Theil seines selbst zerstören, das nicht wollen kann, was er nach den in ihm liegenden Gesetzen wollen muß, und weil es schlechthin nicht denkbar ist, daß jemand die totale Veräusserung eines dieser Rechte annehmen könne. Was an sich abgesehen von Willkühr, nach der Natur eines Dinges recht ist, muß so lange dieses Ding sich selbst gleich ist, ewig recht bleiben, und darum, da das Gegentheil des Rechten immer Unrecht ist, immer unrecht; folglich unrecht, daß jemand eines jener drey Urrechte einem vernünftig sinnlichen Wesen, in dessen Begriffe sie liegen, gänzlich entziehe, folglich rechtlich unmöglich, daß irgend ein Mensch gegen einen andern ein Recht erwerben könne, welches auf Seite dieses den Verlust eines Urrechtes zur Folge haben könnte. Zudem will das Vernunftgesetz jedes vernünftige Wesen seiner Natur gemäß behandelt wissen, es ist daher nothwendig daß man ihm alles zugestehe, was es derselben gemäß fodern kann, und somit ist jede Erwerbnng eines Urrechtes (für welches es schlechthin keinen Ersatz giebt) eine Ungerechtigkeit. So ist also der

Be=

Begriff der Urrechte dahin bestimmt, daß sie in der Natur des Menschen gegründete unveräusserliche Rechte seyen, aus denen alles, was Recht ist (alle abgeleiteten Rechte) als Consequenz hervorgeht. Diese Rechte haben nun die Völker, mit dem einzelnen Menschen gemein. Denn haben wir über- überhaupt gezeigt, daß in der Idee des Menschen diese drey Urrechte liegen, so gilt dieß sowohl von einem Individuum, als von einer Totalität derselben, denn beyde sind nur Abdruck einer und derselben, und ihr Wesen, ihr Gesetz, ihr Ewiges ist der Geist dieser sie alle beseeligenden Idee. Gentes sagt Wolf a) spectantur tanquam personae singulares liberae in statu naturali viventes, sunt enim multitudo hominum in civitatem confoederatorum. Völker haben so wie einzelne das Recht Eigenthum zu erwerben, sie haben das Recht auf Schutz dieses, und ihres angebornen Eigenthums, ihrer eigenen Natur (Souverainité (das politische Leben) und Persönlichkeit), sie haben das Recht mit fremden Völkern in Handelsverbindungen zu treten, und so ihrem Wohlstand neue Quellen zu eröffnen.

§. 4.

---

a) De J. G. in praefat. §. 2.

§. 4.

Construktion der Stände.

Fichte hat erwiesen, daß es kein Eigenthum ausser dem Staate gebe; dasselbe ließe sich von jedem einzelnen Urrechte nachweisen. Es ist dieß eine sehr weise Einrichtung der Natur: der Mensch erkennet das Gesetz, welches in ihm und im Weltall liegt, keineswegs, wenn ihn nicht seine empfindlichste Seite, Interesse und Bedürfniß dahinführet! Wir hätten noch keine Staaten, wenn sie allein durch ihre ideelle Nothwendigkeit und nicht durch unsere Armseligkeit begründet würden. Es liegt aber hier ausser unserem Zwecke, bey jedem einzelnen Urrechte nachzuweisen, daß es bloß durch den Staat gesichert sey, wir greifen diese einzeln Erscheinungen in ihrem letzten Grunde, in ihrem höchsten Gesetze auf. Die vollständige Darstellung der Idee des Menschen (vernünftig sinnlichen Wesens) die Realisirung aller seiner Zwecke ist durch den einzelnen Menschen schlechthin nicht denkbar, weil der einzelne immer etwas beschränktes, endliches und die Idee etwas unendliches ist. Es muß also, wenn die Idee wirklich werden soll, die Beschränktheit des einzelnen aufgehoben werden.

Die

Die Beschränktheit des einzelnen ist aber 1) in Hinsicht der Dauer, 2) in Hinsicht der Kraft. (extensive, intensive). Um jener willen muß sich jeder Mensch in einem andern reproduciren (Ehe als Basis des Familienstandes); um dieser willen müssen die getrennten Familien in den Staat, und dieser wieder in einen Weltbürger-Staat zusammentreten, damit nur ein Centrum sey, von dem die Richtung aller Kraft ausgehe, damit sich der Mensch nicht, wie bis jetzt geschehen, selbst zerstöre, und seinen ewigen Feind, die Natur, aus dem Auge verliehre; damit das Geschlecht nur durch ein Gesetz geleitet, nur von einem Punkte aus wirkend auch nur Eines, sey, und so gleich werde seiner Idee, die selbst nur eine Einheit ist *)

*) Die drey Stände als eben so viele neue durch die Natur des Menschen nothwenige Verhältnisse, werden Quellen neuer durch sie erzeugter Rechte, die der Mensch als Familienglied, Bürger, Weltbürger hat. Er erwartet ihre Erhaltung vom Staate.

**) Es ist kein Wiederspruch, daß ich nach Entwicklung der im Begriffe des Menschen als vernünftig sinnlichen Wesen liegenden Rechte, noch andere unveräusserliche Rechte beyfüge. Das allgemeinste Gesetz heißt: Recht ist alles, was aus den, in der Natur des Menschen gegründeten, noth-

wen-

wendigen Verhältnissen hervorgeht. Nun ist der Mensch seiner Natur nach nicht allein nur vernünftig sinnliches Wesen, sondern er muß — um seiner vernünftig sinnlichen Natur willen noch Familienglied, Bürger ꝛc. werden, also wegen der Unveräußerlichkeit seiner Natur — seine Rechte darauf nicht aufgeben. Alle diese Rechte fallen unter das angebohrne Eigenthum.

§. 5.

Souverainité.

Es ist also durch die eigene Natur der Menschen nothwendig, daß sie sich in Staaten vereinigen, sie haben das Recht auf Selbstorganisation zu einem Staate. Dieses Recht als Bedingung der Realisirung ihrer Urrechte, die unveräußerlich sind, wird selbst zu einem unveräusserlichen Rechte. Bey Völkern (Nationen, die sich schon zu Staaten gebildet haben), spricht sich dieses Recht, als das Recht auf Souverainité aus d. h. als das Recht, unabhängig von jeder fremden Gesetzgebung sich bloß zweckmäßig nach den Gesetzen ihrer Natur zu organisiren. Staaten sind nur als freye, zur Realisirung der Zwecke des Menschen zuerrichtende Anstalten zu betrachten. — Eben in dieser Selbstständigkeit, in dieser Organisation nach eigenen Gesetzen liegen die

Wür-

Würde, die Persönlichkeit eines Volkes, die dem Staate, als einer moralischen Person eben so gut zukommen, als dem einzelnen Menschen. Souverainité und Persönlichkeit (aus denen das Recht auf Erhaltung der politischen Existenz, und auf Rang folget) entsprechen dem angebohrnen Eigenthum des einzelnen Menschen, dem Leben und der Persönlichkeit.

§. 6.

Was sind Völker?

Nationen, die sich in Staaten vereiniget haben — koëxistirende Staaten. Denken wir uns den Begriff eines Staates weg, dieses Band, welches das heterogenste zu einem Ganzen vereiniget, so haben wir die Bedeutung eines Volkes selbst verloren. Es lassen sich nur zwey Fälle denken. Individuen, Familien, Stämme leben gesetzlos, und ohne Organisation durch einen vernünftigen, und somit gemeinsamen Zweck nebeneinander: was kann uns hier berechtigen, sie in den Einheitsbegriff eines Volkes zusammenzufassen? oder sie haben sich verbunden, unter einem Gesetze, in einem Staate zu leben, und dann hat sie der Staat zu ei-

nem Volke gestempelt. Wolf sagt „homines in civitatem coeuntes, et per hoc gens facti“ b). Aus einem Stamme entsprossene Individuen (Familien, Stämme, Nationen) zerstreuen, und vermischen sich mit fremden Stämmen, so lange bey ihnen nicht Recht, und Sicherheit herschet, und diese sind nicht ohne Staat. So hat die Natur selbst das Gesetz ausgesprochen, daß Menschen (Nationen ꝛc.) sich nur durch den Staat zu einem Volke erheben können. Dasselbe Gesetz nun welches auf der einen Seite zum Daseyn eines Volkes einen Staat erfodert, gebiethet auf der andern Seite mehrere Staaten, und rächet scharf seine Uebertretung. Es sind den Staaten ihre Gränzen vorgezeichnet,

quos ultra citraque nequit consistere rectum.

Erreichen die Nationen diese Gränzen nicht, so sind sie unmächtig, überschreiten sie selbe, so fallen sie unter ihrer eigenen Last zusammen. Jede zu große extensive Ausdehnung schwächet die Intensität; und bey einer zu großen Divergenz der Staatskräfte wird im Herzen des Staates Meuterey, und Mangel seyn, wenn die Legionen die Pro-

---

b) De J. G. in praef. §. 5.

Provinzen in Ordung halten müssen, welche die erobernde Nation an ihren Siegeswagen gekettet hat. Glücklich ist noch dann das Volk, welches nicht von seiner eigenen Last erdrückt wird. Rom kosteten seine Siege und Eroberungen, seine unermeßliche Ländermacht Ruhm, und Leben. Die Regenten täuschen sich, wenn sie glauben, daß soweit ihr Wille, soweit auch ihre Macht reiche, Sie ist desto unwirksamer, je weiter sie vom Centro entfernt ist; und wer das Centrum aus dem Central- Lande selbst herausträgt, hat dem Kolosse die Füße abgehauen. Es was nur die Zeit der Kindheit, wo England seine Kolonien erhalten konnte! — Sie mußten sich, sobald sie Kraft in sich fühlten, nach den ewigen Gesetzen der Natur losreißen. Diese, als eine verständige Mutter erlaubet jedem Kinde für sich selbst zu seyn, sobald es kräftig, und weise genug alle Erfodernisse der Unabhängigkeit in sich vereiniget; so daß es weder durch seine Schwäche fremden, noch durch seine Unklugheit eigenen Verwüstungen mehr ausgesetzt ist. Folgen wir der Natur, und nehmen uns die Lehre, daß so wenig durch das Reich der Fische das Vögelreich, so wenig von Europa aus das einmal zur Selbstständigkeit geborne, Asien rc. regiert werden könne!

§. 7.

§. 7.

Eintheilung der Urrechte.

Die oben entwickelten Urrechte selbst geben entweder privat= oder öffentliche Rechte, d. h., entweder solche, die gewißen physischen oder moralischen Personen mit Ausschluß aller andern auf bestimmte Sachen zu stehen, (Besitzthum, Eigenthums=Rechte an Sachen), oder solche, welche allen auf gleiche Weise zukommen, und die jeder genießen kann, ohne den gleichen Genuß aller andern aufzuheben. In die Klasse der Privatrechte gehöret das Eigenthum (der Umkreiß aller meiner Güter, mein Recht auf sie mag erst erworben, oder schon angebohren *) seyn, wie Familienrechte, Persönlichkeit); das Eigenthum, das bloß allein mein, schließt alle andere vom Gebrauche eben dieser Sache, von Ansprüchen auf diese meine Rechte aus, (nicht von diesen Rechten überhaupt); zu den öffentlichen Rechten gehöret

---

*) Bedenken wir nur immer, daß wir bloß vom koeristentischen Menschen sprechen, der allein denkbar ist. Dieser nun erwirbt seine Rechte entweder erst durch Willkühr, oder sie sind Bestandtheile seiner Natur.

höret 1) das Recht auf eine selbstzugebende, oder selbstgegebene Staatsverfassung, 2) das Recht auf Sicherheit, 3) das Recht auf Wohlstand *) (oder noch besser zu den öffentlichen Rechten gehören die dem Menschen, und den Völkern zufolge dieser Urrechte zustehenden Rechte). Es sind diese Rechte so geartet, daß sie jeder ausüben kann, indem sie nicht in dem immer ausschließenden Besitz gewisser Objekte, sondern in dem Rechte auf gewisse Anstalten bestehen (durch welche die Sicherheit, und Wohlstand herbeygeführet werden sollen) welche auf alle zugleich berechnet sind, oder auf welche alle Bürger in einem Staate gleichen Anspruch haben (so wie auch alle Völker), und welche, wenn sie die Zwecke eines realisiren, dem gleichen Zwecke aller andern entsprechen. Ich will ein Beyspiel aus den inneren Verhältnissen eines Staates hernehmen. Die Löschanstalten sind nicht für diesen, oder jenen Bürger, sondern für alle gemacht; es ist hier nichts ausschließendes: wenn A sie zu seiner Sicherheit gegen Natur-Angriffe ge-

*) Es ist im ganzen schon klar, welche Begriffe ich mit diesen Worten verbinde — die weitere Ausführung erspare ich mir, so wie bey jedem andern Gegenstande, denn ich noch einmal besonders behandele, bis zu der eigentlichen Ausführung selbst.

gebrauchet, so werden dadurch die Ansprüche, und der Gebrauch des B, C, nicht ausgeschlossen. Sie sind öffentlichen Rechtens.

§. 8.

Unterschied zwischen Individuen im Staate, und Völkern.

Keineswegs dürfen wir nun nach §. 3. in den Urrechten den Unterschied zwischen Völkern, und einzelnen Menschen, oder vielmehr den Privaten im Staate aufsuchen. (Der Mensch ausser dem Staate ist, ideel genommen ebenfalls eine Totalität in sich, und hat durchgängig gleiche Rechte mit jener künstlichen Totalität dem Staate — reel genommen, so ist der einzelne Mensch, als Mensch ausser dem Staate gar nicht zu existiren fähig). Es bleibt uns nur übrig in der Art der Geltendmachung der Urrechte den Unterschied zwischen Völkern, und Privaten aufzusuchen. Denn ausser den beyden Fragen: was ist Recht? und (da im Begriffe des Rechten auch liegt, daß es wirklich werde) wie kann das Rechte realisirt werden? giebt es überhaupt keine mehr in der Rechtslehre. Da nun das Recht immer sich gleich, und nur eines ist, wohl aber

das wie? seiner Realisirung nach den eigenthümlichen Verhältnissen der berechtigten Subjekte verschiedene Lösungen zuläßt; so kann, wenn es überhaupt einen rechtlichen Unterschied zwischen Völkern und Privaten giebt, dieser nur in dem wie? nachgewiesen werden?

§. 8.

Fortsetzung.

Und so ist es wirklich. Das Individuum, der Private hat das Recht, seine Rechte geltend zu machen (welches eine Konsequenz aus dem Begriffe — Recht — ist) an den Staat, dessen Unterthan er ist, übertragen: von ihm erwartet er die Bestimmung seiner Eigenthumsrechte, von ihm Sicherheit, von ihm Anstalten zur Erhöhung seines Wohlstandes, wo seine eigenen Kräfte nicht mehr hinreichen.*) In dem Regenten ist die National

*) Die Nothwendigkeit des Staates wurde abgeleitet aus der Beschränktheit der Kraft des Einzelnen. Hiemit ist das Einwirken des Staates bestimmt 1) nur da, wo die Kraft des einzelnen nicht mehr hinreicht, 2) auf die Art, welche die Beschränkung selbst setzet; entweder durch Bildung, wo der Kraft bloß das Bewußtseyn fehlet, oder durch thätige Hülfe, wo sie mangelt.

tional=Kraft niedergelegt, von ihm geht das Recht, und dessen Bewahrung aus, obgleich nach höheren Gesetzen, die in der Natur des Menschen liegen, nach seinen unveräusserlichen Ansprüchen auf seine Urrechte. — Ganz anders ist es bey Völkern (koexistirenden Staaten). Ihr Gesetzbuch ist allein, nicht zwar die Willkühr, sondern das Recht der menschlichen Natur — und der Garant ihrer Rechte ihre eigene Kraft. Nur von sich können sie Sicherheit erwarten, nur durch ihren Fleiß, ihre Anstalten ihren Wohlstand erhöhen. Sie sind sich selbst, oder vielmehr ganz den Gesetzen ihrer eigenen Natur überlassen, deren einzige Interpreten, Bewahrer und Exekutoren sie sind! Alles, was sie thun, ist Akt der Willkühr, der Form nach, keineswegs aber im Wesen, denn was sie für Rechte haben, und durch welche Mittel sie selbe geltend machen können, ist durch das Naturrecht, und die aus demselben hervorgehenden Beschränkungen ihrer exekutiven Thätigkeit gesetzet.

§. 9.

Surrogat des Weltbürger=Staates.

Wir haben oben gesehen, daß der Staat selbst nur die zweyte Stufe der Entwicklung des

Menschen, und daß ein Weltbürger-Staat zur Vollendung desselben nothwendig sey. In Ermanglung dieses, der, was die Geltendmachung der Rechte betrifft, den einzelnen Staat dem Privaten gleich setzen würde, muß jeder Staat zu seiner eigenen Vollendung das thun, was der Idee des Menschen gemäß — der die Vollendung desselben bedingende Weltbürger-Staat (civitas maxima) zu dessen Entwicklung hätte thun müssen. An seine Stelle tritt das Gesetz: jeder Staat darf alles zur Realisirung seiner Urrechte unternehmen, was unerläßliche Bedingung derselben ist.

*) Ich freue mich, auch hier den großen Wolf zum Gewährsmann zu haben. Er sagt l. c. in praef. Ea de causa jus gentium, quod voluntarium dicimus, non quommodo Grotio visum est, ex factis gentium probandum, quasi inde colligatur communis illorum consensus, sed ex fine civitatis maximae, quam perinde ac societatem inter omnes homines instituit natura ipsa, ut in jus istud consentire debeant gentes, non vere libertati illorum relictum sit, consentire velint nec non. §. 10. Civitas, in quam gentes coeisse intelliguntur, et cujus ipsae sunt membra vocatur civitas maxima. Alles was also ein Staat zur Realisirung seiner Urrechte unternimmt, die er im Weltbürger-Staate von diesem hätte erwarten, und erhalten müssen, ist ein Suplement jenes mangelnden Staates, und ganz durch die Gesetze bedingt, welcher jene größte Staat selbst hätte befol-

folgen müßen. Wenn also die Staaten willkühr=lich zu handeln scheinen, so thun sie doch nur das, was sie ihrer Idee gemäß thun müssen, und reali=siren die Gesetze eines Staates, der freylich nur in der Voraussetzung, aber in einer nothwendigen Voraussetzung existirt. §. 20. eod. Pro voluntate omnium gentium habendum, in quod consentire debeant, si ratione recte utantur. Hierauf gründet sich der wichtige durchgreifende Unterschied zwischen Verträgen, welche Völker als Private, oder als Staaten (freye Organisationen zur Realisirung noth=wendiger Zwecke) abschließen.

§. 10.

Eintheilung der Rechtslehre.

Die gesammte Rechtslehre fällt zufolge alles vorausgesagten in zwey Theile 1) das Natur=Recht, oder die Entwicklung der Urrechte des Menschen 2) in die Lehre von den Ständen oder den Bedingungen der Realisirung jener Rechte. a) dem Familienrechte, b) der Staatslehre, c) der Konstruktion des Weltbürger=Staates (in dessen Ermangelung das Völkerrecht eintritt). Die Ent=wickelung der Urrechte selbst zerfällt in das Pri=vat= und das öffentliche Recht, 1) in die Lehre von dem Eigenthume, dessen Arten, Erwerbung, und den sich darauf beziehenden Rechten, 2) in die Lehre von den Rechten auf Sicherheit und

Wohl=

Wohlstand. Doch wird die Lehre von den öffentlichen Rechten, weil sie im Staate Rechte an den Staat als den Repräsentanten der Totalität sind, gewönlich in der Verbindung mit der Staatslehre, als Staatsrecht abgehandelt, so wie in Bezug auf Völker unter sich im Völkerrechte; und somit haben wir ein philosophisches (auf Naturrecht gegründetes) Privatrecht, ein Staats- und ein Völkerrecht.

§. 11.

Völkerrecht ist eine eigne Wissenschaft.

Hieraus können wir beurtheilen, in wie weit der Satz wahr sey, „Jus gentium originarium est nonnisi jus naturae ad gentes adplicatum. c) Dieser Satz würde mehr Wahrheit erhalten, wenn das Naturrecht gewönlich nicht bloß Privatrecht wäre. Dieß kommt zwar bey Völkern zur Anwendung, aber auch nur in so weit bey ihnen privatrechtliche *) Verhältnisse eintreten, in so weit sie

c) Wolf. l. c. in praef. §. 3.

*) Privatrecht ist die Lehre von den ausschliessenden Rechten: es hat seinen Namen von dem privativen Charkter, den die durch dasselbe entwickelten Rechte haben, und nicht davon daß es die Rechte

sie nemlich Eigenthum besitzen, und die daraus fliesenden Rechte in Anwendung bringen. Der wichtigere Theil des Völkerrechts auf Privatrecht gebaut, muß zu allen den Wiedersprüchen führen, die wir in dieser Lehre bey den Völkerrechtslehrern antreffen. Die Basis des Völkerrechts ist jener Theil des Naturrechtes, der die Lehre von den öffentlichen Rechten enthält, das Völkerrecht selbst entwickelt die Grundsätze, welche die Realisirung derselben unter Völkern bedingen, und ist im auswärtigen Verhältnisse gerade das, was das Staatsrecht im inneren. Zugleich läßt sich hieraus der Streit über die Existenz eines vom Naturrechte verschiedenen Völkerrechts entscheiden. Sieh Ompteda Literat. des Völkerr. §. 7 f. Nothwendig sind beyde verschieden, wie Mittel und Zweck, das eine zwar durch das andere bedinget, aber beyde ganz verschiedene Seiten derselben Aufgabe entwickelnd, was kann der Mensch wollen? (Natur=

---

der Privaten im Staate entwickelt. Es ist also keine Anwendung der Verhältnisse der Privaten auf Völker (welches sonderbar klinget) sondern die Verhältnisse der Völker und Privaten werden in Bezug auf Eigenthum durch das über beyde schwebende Privat=Eigenthums=Recht (Lehre von den ausschliesenden Rechten) festgesetzet.

(Naturrecht) und wie gelangt er zur Realisirung seines Wollens? (Staatslehre, Völkerrecht). Beyde sind Eintheilungsglieder eines höheren Begriffes der philosophischen Rechtslehre.

§. 12.

Praktisches Völker-Recht.

Man spricht auch von einem positiven Völkerrechte: aber es giebt noch keines. Es wäre nur dadurch möglich, daß alle Völker sich verbänden, um gemeinschaftlich einen Codex zu entwerfen (denn kein Volk muß fremde Gesetze annehmen, omnes gentes inter se aequales sunt) — das ist nun noch nicht geschehen, und wird wahrscheinlich bis zur Existenz eines Weltbürger-Staates hinausgeschoben bleiben — bis dorthin also wird von der Existenz eines positiven Völkerrechtes gar nicht die Rede seyn können. Es giebt hingegen ein praktisches *) Völkerrecht, welches

*) Hofrath Gönner. Die Ansicht meines verehrten Lehrers unterscheidet sich von den Systemen der positiven Völkerrechtslehrer durch zwey wesentliche Punkte. 1) Diese begründen ihre Wissenschaft durch Verträge, und stillschweigende Uebereinstimmung jener durch Vernunftgesetze selbst; 2) Diesen

ches da eintritt, wo das natürliche Völkerrecht unbestimmt ist, und seyn muß. Es giebt nemlich viele Fälle, wo dieses nur die allgemeinen Grundsätze vorschreibet, gleichsam nur den Plan für das ganze Gemälde entwirft, einzelne Bestimmungen, die detail- Ausarbeitung kommt dem praktischen Völkerrechte zu. Zwar giebt es keinen Zwang, um, was der Gebrauch unter den Völkern eingeführet hat, gegen den dissentirenden durchzusetzen, wohl aber können Repressalien, und Aufhebung alles Umganges eintreten, welche den wiedersprechenden leicht dahin bringen werden, die allgemeine Sitte anzuerkennen. So hat jedes Volk vermöge seiner Persönlichkeit ein Recht auf An=

---

sind die besonderen Bestimmungen des praktischen Völkerrechtes Gesetze, die alle Völker verbinden; jenem sind sie nichts als verständige zweckmäßige Formen, eines in seiner Nothwendigkeit a priori abgeleiteten Gesetzes, welche als verständige Formen alle Völker, die auf derselben Stufe der Bildung stehen, nicht durch Zwang, und Geboth, sondern durch das sanfte Band der Sitte vereinen. So verhält sich das praktische Völkerrecht zum reinen, wie der Geist der Zeit und der Menschen zur Einen Uridee, welche das Vorbild, und das Gesetz alles dessen ist, was war, ist, und seyn wird.

d. V.

Anerkennung derselben, auf Ehre. Unter Seemächten sind darum Begrüßungen, wenn sich Schiffe verschiedener Nationen begegnen, eingeführet: worinn nun diese bestehen, ob im Segelstreihen? ob in Kanonenschüssen? in welcher Anzahl? davon liegt nichts in dem durch die Vernunft ausgesprochenen Principe: hier tritt die Sitte ein, um für ein vernünftiges Gesetz eine verständige Form zu bestimmen. Das natürliche Völkerrecht sagt, daß Gesandte nothwendig seyen, daß ihnen als Repräsentanten ihrer Nation Ehre gebühre: die Klassen von Gesandten, das Ceremoniel bey ihrer Einführung, ihre Titulaturen sind praktisches Völkerrecht. Das natürliche Völkerrecht kennet für souveraine Fürsten keinen andern Titel als Majestät, wie viele Variationen, was für Bizarre, ungeheure Titel hat das praktische eingeführet? Es ließ sich dieses durch das ganze Völkerrecht durchführen, zu unserm Zwecke reicht es hin gezeigt zu haben, daß es kein positives Völkerrecht geben könne, daß aber ein praktisches unerläßliche Bedingung für genauere Festsetzung der Grundsätze über das Betragen freyer Völker gegen einander sey.

II. Kapitel.

Begriff des Völkervertrages, und Eintheilung.

---

§. 13.

Einleitung.

Das Resultat des vorigen Kapitels wird folgendes seyn: die Willkühr des Bürgers ist ungleich beschränkter, als jene eines Volkes, das einzige, womit der Bürger frey schalten kann, ist mit seinem Eigenthum (unter der Beschränkung des domini eminentis), vom Staate, dem er sich unterworfen hat, erwartet er Gerechtigkeit, Sicherheit, und Wohlstand; diesem liegt es ob, die Anstalten dazu zu treffen, und von dem Geiste jener Wissenschaften, welche die Grundsätze zur Realisirung seiner Rechte entwickeln, beseelte Behörden zu organisiren. Aber ein Volk hat ausser jener Willkühr, die das eigentliche Merkmal

des

des Eigenthumes ist, auch noch das Recht für seine Sicherheit und seinen Wohlstand zu sorgen. Was immer der Weltbürgerstaat zu jenem Zwecke hätte thun müßen, ist ihrer (der Völker) freyen Disposition überlassen, doch so, daß sie nicht innerlich frey sind, und an keine Gesetze gebunden, sondern ebenfalls immer beschränket durch jene Wissenschaften, welche die Zwecke des Menschen, und die Bedingungen, sie zu erreichen, lehren. Wir treffen also bey einem Volke eine Sphäre, in welcher ihm Willkühr in dem Maaße, wie dem Privaten in eben derselben das höchste Gesetz ist: aber auch noch eine andere, wo das Volk zwar ebenfalls Gesetzgeber, aber nur in Ermanglung eines höheren ist, und zwar mit Freyheit zu handeln der Form nach, nicht aber dem Wesen nach vermag; sondern eben so durch den Begriff der Menschheit, und ihrer ewigen Rechte, um derentwillen alle Organisation des Staates bestehet, eingeschränkt ist, wie es der Regent und die Staatsverwaltung seyn würde (civitas maxima), deren Lücke sie ersetzen muß. Der Codex ist das ewige Gesetz der menschlichen Natur: die Völker sollen es verstehen, und erfüllen!

§. 14.

§. 14.

Anwendung des Privatrechts.

Und nun können wir sehr leicht bestimmen, ob die Verträge der Völker nach Grundsätzen des Privatrechtes beurtheilt werden können, oder nicht? Es giebt gewiße Verträge der Völker, welche ganz gleich sind — den Verträgen der Privaten, und ganz nach gleichen Grundsätzen mit jenen geformt sind, nemlich die Verträge welche über Eigenthum abgeschlossen werden. Aber können die Verträge der Völker, deren Objekt Sicherheit und Wohlstand ist, unter dieselben Regeln gezwungen werden? Was Mittel zu einem Zwecke ist, und nur um des Zweckes willen geschieht, ist nur durch den Zweck recht, und wenn es wirklich zu ihm führet, es geschieht nach höheren Gesetzen der Zweckmäßigkeit, und jede Verfügung ist nichtig, sobald sie ihnen wiederspricht. Das ist der Fall bey einem Volke. Wo wird je ein Subsidientraktat abgeschlossen, um Subsidien zu geben? wo ein Handelstraktat, um dem andern ein Land zu öffnen? Jene Verträge dem Scheine nach Akte der Willkühr sind es so wenig, daß sie vielmehr nach Grundsätzen der Politik, und des

Han=

Handels eingerichtet seyn müssen, wenn sie irgend eine verbindende Kraft haben sollen.

§. 15.

Eigner Charakter der völkerrechtlichen Verträge.

Ein Vertrag ist die wechselseitige Uebereinkunft zweyer, oder mehrerer, physischer oder moralischer einer freyen Verfügung fähiger Personen znr Bestimmung ihrer rechtlichen Verhältnisse. Jede freye Bestimmung rechtlicher Verhältnisse setzet Willkühr der bestimmenden voraus, und folglich ein solches Objekt, welches den Begriff der Willkühr (freyen Disposition) nicht ausschließt. Und dieses Objekt ist das Eigenthum. Nur in Bezug auf dieses sind darum wahre Verträge denkbar. Wo der Vertrag nur eine bestimmte Form ist, höhere Gesetze in die Wirklichkeit einzuführen, wo alle Willkühr aufhöret, bestehet er selbst nur in so weit er jenen Gesetzen entspricht, er ist gültig, weil er durch Erfüllung eines Gesetzes selbst zum Gesetz wird, und nicht bloß weil Verträge die Vertragenden verbinden. Indem Völker einen Vertrag zum Zwecke ihrer Sicherheit abschließen, so erfüllen sie nichts als das Gesetz ihrer Selbsterhaltung, haben sie sich in den

durch

durch den Vertrag festgesetzten Mitteln vergriffen, so hat das, worüber sie in dem Vertrage übereingekommen sind keine Gültigkeit, das Gesetz der Selbsterhaltung wirkt immer fort, und gebiethet jetzt einen zwecklosen Vertrag aufzuheben, den es zuvor als zweckmäßig gebothen hatte.

§. 16.

Eintheilung der Völker-Verträge.

So giebt es also bey Völkern zwey ganz in ihrem Wesen und Zwecke verschiedene Arten von Verträgen. Die erste Art wollen wir privatrechtliche Verträge nennen, weil sie Völker ganz mit Privaten gemein haben, und weil sie als einfache Dispositionen über das Eigenthum ganz nach Grundsätzen des Privatrechtes beurtheilt werden müssen. Die zweyte will ich völkerrechtliche nennen, weil sie den Völkern allein eigen sind, und die Bedingungen ihrer Gültigkeit blos allein in den Grundsätzen des Völkerrechts haben. Jene privatrechtliche Verträge nun haben kein anderes Gesetz, als: achte die Rechtssphäre jedes andern: habe ich somit willkührlich, und innerhalb der Gränzen meines Eigenthums einem eine Sache übertragen, und jener sie mit Willkühr angenommen,

men, so würde es Unrecht seyn, die Sache, die zur seinigen geworden ist, dem Empfänger zu entziehen. Die Völkerrechtlichen tragen kein Objekt in die Rechtssphäre des andern über (welches überhaupt ihr Zweck nicht ist) sondern sie suchen durch wechselseitige Sanktion jene Grundsätze in der Anwendng zu sichern, welche Politik, und Handlungswissenschaft als Bedingungen der Sicherheit, und des Wohlstandes im auswärtigen Verhältnisse festsetzen, und die Willkühr, welche im Vertrage zu liegen scheint, ist bloß Folge der Freyheit, und Gleichheit aller Nationen, ihres gleichen Ausspruchs auf Wohlseyn, und der allen zustehenden Interpretation des Codicis naturae.

§. 17.

Es giebt nicht mehr Arten der Verträge, als nothwendige Zwecke der Völker.

Alle Verträge in Friedenszeiten, welchen Namen sie immer haben mögen, gehören nun unter diese beyden Klassen, und wir sind überzeugt, daß es schlechthin keinen Vertrag mehr geben könne, der nicht in Bezug auf die oben deduzirten Urrechte des Menschen abgeschlossen sey, weil sie die Summe aller Rechte, welche Völker, und Menschen

schen gemein haben (Eigenthum, Sicherheit, Wohlstand, Souverainité) umfassen. *) Nicht nach den Mitteln, deren sich Völker zur Erreichung ihrer Zwecke bedienen, (welche zu mannigfaltig, und mehr zufällig sind) sondern nach den Zwecken, welche das Gesetz für die Mittel erhalten, muß die

*) Ich sehe mich genöthiget einige Worte zum Troste jener zu sagen, welche die sogenannte politische Freyheit, und eine freye Staatsverfassung als das höchste Glück des Menschen aufstellen, und leicht sich daran skandalisiren könnten, daß ich von jener gepriesenen Freyheit nichts bey meinen Urrechten gesagt habe. Denen sey nun gemeldet, wie folget. Ich glaube, daß die höchste Freyheit der Bürger in der gleichen Unterwerfung aller unter das Gesetz, welches nur Gesetz ihrer eigenen Natur seyn darf, bestehe — und dieß Gesetz liegt nun in den angegebenen Urrechten — ich glaube, daß, wo Gerechtigkeit herrscht, auch Freyheit herrschen müsse, und daß Freyheit die nothwendige Folge von Gerechtigkeit seyn müsse; ich glaube daß jener Staat gewiß gut sey, und keine Anfoderung mehr übrig lasse, welcher den Menschen seiner Natur gemäß behandelt, daß die so künstlichen, und so gepriesenen Staatsverfassungen, daß alle Freyheit nur Mittel sey zu den Urrechten, und daß, wenn ich dem Menschen jene rette, ich ihm den Kern, für den er leicht die Schale hingeben kann, gerettet habe. Politische Freyheit ist ein Traumbild, bürgerliche der Segen einer guten Regierung.

die Eintheilung für die Verträge genommen werden. Wir sprechen daher nicht von Subsidientraktaten, von Ofensiv= und Defensivbündnissen rc. sondern von Verträgen, die auf Sicherheit berechnet sind, und die, wie sie immer lauten mögen, bedingt sind durch die Gesetze, welche eine rechtliche Politik als Bedingungen der Sicherheit vorschreibet. *)

§. 18.

Kriegs=Verträge als die andere Art der Sicherheits=Verträge.

Den drey Gewalten im Staate, der rechtlichen, polizeylichen, und nationalökonomistischen **) entsprechen im äusseren Verhältnisse analoge Gewal=

*) Die Natur des Staates wird durch seinen Zweck, durch welchen er überhaupt nur da ist, bestimmt; alles Wollen des Staates geht nur anf Realisirung dieses Zweckes, und durch Zerlegung desselben haben wir alle möglichen Objekte der Völker (Staats) Verträge gefunden.

**) Da die Staaten nur sind, um die Zwecke des Menschen zu realisiren, so müssen die Gewalten des Staates so mannigfaltig seyn, als die Zwecke an sich verschieden sind. Als einen Zweck haben wir aufgestellt — 1) eine Summe von Gütern zur Be=

walten, die wohl durch die Idee des Staates, nicht aber durch positive Einrichtung erwiesen werden. Die rechtliche Gewalt im inneren zerfällt in die gesetzgebende, und richterliche, der analog ist im auswärtigen Verhältnisse das Naturrecht, und die militärische Gewalt, der Polizey steht die Politik gegenüber, und der Nationalökonomie entspricht ihr verwandter (integrirender) Theil die Handlungswissenschaft. — Bis jetzt wurde von jenen Verträgen gesprochen, die in Bezug auf Eigenthum, Sicherheit, Wohlstand, Souverainité in Friedenszeiten abgeschlossen werden. Es bleiben jene Verträge zu bemerken übrig, welche durch den Krieg (der auch Mittel zur Sicherheit ist) veranlaßt, innerhalb der Gränzen der

---

friedigung unserer Bedürfnisse (Eigenthum) und Schutz desselben (so wie auch unseres angebornen Eigenthums) gegen unmittelbare Angriffe — mit Realisirung dieses Zweckes hat es die rechtliche Gewalt zu thun, 2) Sicherung unseres Eigenthums, und unserer Person gegen Natur Angriffe, und mittelbare Gewalt der Menschen, polizeyliche Gewalt; 3) Vermehrung des unsrigen — Wohlstand — staatswirthschaftliche Gewalt. Die Wisschaften welche diese Gewalten leiten sind 1) das Privatrecht 2) der Prozeß (Criminale gehört nicht hieher) 3) die Polizey, und endlich 4) die Nationalökonomie.

militärischen Gewalt abgeschlossen den ganzen Staat verbinden. Jeder Staat ist ein organischer Körper, und was ein Theil organisch (seinem durch das höchste Prinzip bedingten Prinzipe gemäß) verrichtet, muß dem Organismus des Ganzen entsprechen. Noch giebt es einen Vertrag, Friedensschluß genannt, welchen ich unter keine der angegebenen Klassen zu bringen im Stande bin. Er ist den Verträgen in Kriegszeiten ebensowohl, wie denen in Friedenszeiten beyzuzählen, da er auf dem Scheidewege stehet, und gleiche Verwandtschaft zu dem Kriege hat, den er endiget, als zu dem Frieden, den er verschaffet. Friedensschlüsse sind entweder strenge verbindende Gesetze, wenn sie Gebothe, und innerhalb der Gränzen des rechtlichen Zwanges gemachte Gebothe jener Nation sind, deren Waffen das Recht beywohnet, oder unverbindlich, wenn sie aus keinem Rechte, als aus der Gewalt hervorgehen. Es ist auch möglich, daß ein Friedensschluß das Produkt zweyer sich gleichen, und sich fruchtlos bekämpfenden Gewalten sey; und dann erscheint er als ein Vergleich, dem aber nur veräusserliche, aber keine unveräusserlichen Rechte unterworfen seyn können, wornach die Gültigkeit dieser Verträge bemessen wird.

§. 19.

§. 19.

Schluß.

Wir haben jetzt die uns in der Einleitung sub II. gemachte Aufgabe gelöset; wir haben in der Natur des Menschen die Zwecke des Staates, somit die Bestimmung der Völker, und die möglichen Objekte ihrer Verträge aufgefunden; wir haben die Arten derselben bestimmet, und können nun zur Untersuchung derjenigen Punkte fortgehen, auf die es nach II. bey Prüfung der Gültigkeit der Völker-Verträge ankommet. Sie sind das Subjekt, die Form, und das Objekt der Verträge; und ich will hier nur noch die allgemeine Bemerkung beyfügen, daß ein Vertrag nach allen diesen drey Rücksichten gültig seyn muß, wenn er bestehen soll, und daß er aus einem Mangel in einem Punkte zusammenfällt. Wenn wir in der Zukunft einen Vertrag in irgend einem Kapitel als gültig aussprechen, so ist es in der Regel „nur nach den Requisiten dieses Kapitels ist er gültig" zu verstehen, denn dem Systeme gemäß muß jeder Punkt für sich untersucht werden. Ehe wir nun dazu fortschreiten, einige Worte

III. Kapitel.

Die ferneren Eintheilungen der Völker-Verträge.

---

§. 20.

Bedingung jeder Eintheilung.

Es sind zwey Bedingungen der Brauchbarkeit jeder Eintheilung, die an der Spitze eines Systems stehen, und als Basis einer Lehre dienen soll. 1) Sie muß wahr 2) sie muß erheblich seyn.

Sie muß wahr seyn, d. h. sie muß die ganze Sphäre des Begriffes erschöpfen: die Eintheilungsglieder müssen zusammengenommen ganz gleich seyn dem diviso: es dürfen die Eintheilungsglieder nicht mehr, und nicht weniger erhalten, als der einzutheilende Begriff: jeder Fehler gegen dieses Grundgesetz führet zu Falschheiten, und zur

Un-

Unvollständigkeit, die beyden Gegensätze, und ärgsten Feinde der Wissenschaft.

Sie muß erheblich seyn, d. h. Es muß eine innere, in der Natur der Eintheilungsglieder gegründete Verschiedenheit obwalten, welche uns zwinget, die Glieder einander entgegenzusetzen, und welche Quelle eigner, und sich wesentlich unterscheidender Prinzipien wird. Stellen wir andere Eintheilungsglieder an die Spitze eines Systemes, so verführet uns dieß zu Irthümern, indem wir glauben, ihrer Natur nach verschiedene Gegenstände vor uns zu haben, die gleichwohl nach einerley Grundsätzen behandelt werden, und bloß in Zufälligkeiten differiren. Auf der andern Seite entsteht der Nachtheil, daß das Gedächtniß mit unnützen Eintheilungen beschweret, und der Anfänger leicht in Versuchung geführet wird, Eintheilungen überhaupt entweder als unnütz zu verwerfen, oder indem er den unerheblichen folget, ein mangelhaftes, und irriges System statt Wahrheit zu erlernen. *)

Prü-

*) Hiedurch rechtfertiget sich auch der Gang unserer vorigen Untersuchung. Um zu zeigen, daß unsere Eintheilung erschöpfend sey, mußten wir beweisen,

Prüfen wir die bey unsern Rechtslehrern aufgeführten Eintheilungen der Völker-Verträge, so werden wir bey jeder, mehr oder weniger einen Verstoß gegen einen dieser Grundsätze finden.

§. 21.

Pacta transitoria. — Foedera.

V. Martens a) theilet die Staatsverträge in solche, die auf einmal erfüllet (Verträge im strengen Sinne pacta transitoria) und solche, die nur nach und nach in der Folge der Zeit in das Werk gesetzt werden können. (Bündnisse. foedera). Diese letzte Definition ist nun sehr unbestimmt. Der Sinn derselben kann entweder seyn 1) die im Bündnisse festgesetzte Leistung kann ihrer Natur nach nicht auf einmal gemacht werden, und dann

ist

daß Völker keine andern Zwecke als die angegebenen haben; um zu beweisen, daß sie erheblich (daß sie die höchste sey) mußte der Unterschied zwischen Volk, und Privaten begründet, und durch die wesentliche Verschiedenheit der bey beyden eintretenden Verhältnisse eine wesentliche Verschiedenheit der durch beyde veranlaßten Verträge nachgewiesen werden.

a) Europ. Völkerr. §. 50.

ist der Begriff falsch; denn das charakteristische Merkmal der Bündnisse besteht nur darin, daß sich zwey Völker zu einem fortdauernden Zwecke verbinden, wobey die in Bezug auf diesen Zweck zu machende Leistungen sehr wohl immer auf einmal erfüllet werden können. So wird niemand läugnen, daß Baiern mit Frankreich ein Bündniß abgeschlossen habe, wenn es ihm verspricht, bey seinen Kriegen eine bestimmte Anzahl Truppen zu stellen. Und dieß ist ein Versprechen, welches auf einmal erfüllet werden kann, und muß; die stipulirten Truppen müssen, und mußten auf einmal in das Feld rücken; 2) oder v. Martens glaubt ebenfalls, daß die versprochene Leistung auf einmal erfüllet werden könne, nur daß dem Begriffe des Vertrages nach dadurch nicht das ganze Verhältniß aufgehoben werde, sondern unter gewißen Umständen auch fernerhin noch dieselbe Leistung wiederholt werden müsse: aber auch hier ist der Begriff von Bündnissen noch nicht hinlänglich bestimmet, indem der v. Martensche Begriff auch bloße Verträge umfaßt. So ist es offenbar kein Bündniß, wenn Wirtenberg der Schweitz verspricht, ihr jährlich so viele Schäffel Getraide zu verkaufen: wo ist hier die fortdauernde Verbindung zu einem gemeinschaftlichen Zwecke?

cke? b) So war es kein Bündniß, wenn jene Griechen versprachen, den Kretensern jährlich eine bestimmte Anzahl Jünglinge, und Mädchen zu liefern: so ist jedes Versprechen eines fortdauernden Tributes kein Bündniß, obgleich die fortdauernde Leistung vorhanden ist: c) Dem als falsch erwiesenen Begriffe von Bündnissen setzet nun v. Martens die pacta transitoria entgegen, und will dadurch alle Eintheilungsglieder des Begriffes Staatsverträge erschöpfen. Wir haben aber gezeigt, daß es Verträge giebt, die wegen Mangel eines gemeinschaftlichen Zweckes keine Bündnisse, wegen der fortdauernden Leistung aber, die sie begründen, kein pacta transitoria sind — wo rechnen wir nun diese hin? sind die Eintheilungsglie-

---

b) Foedus est societas foederatorum, non pactum. Nam etsi societas foederatorum semper pactum praesuponat, aut foedus sit species pacti rerumpublicarum, non tamen omne pactum societatem rerumpublicarum producit, nec ideo omne earum pactum est foedus. Thomasius l. c. L. III. C. VIII. §. 4.

c) Sunt conventiones inaequales ex parte indigniori onerosae, manentes Grotius l. c. L. II. C. XV. §. 7. Also Verträge im allgemeinen, und keine Bündnisse, und das Merkmal der fortdauernden Leistung nichts dem Bündnisse charakteristisches.

glieder ganz gleich dem einzutheilenden Begriffe? — Wir werden gestehen müssen, daß auch der Begriff von blossen Verträgen unrichtig gezeichnet ist, und daß der angeführten Eintheilung in Verträge und Bündnisse noch eine höhere zu Grunde liege.

*) Es ist meiner Meinung nach überflüßig bey jeder Eintheilung, immer alle jene anzuführen, die sich zu ihr bekennen. Es ist dieß auf der einen Seite kein bündiger Beweis dafür, daß ich die Schriftsteller quaestionis wirklich gelesen habe, und auf der andern Seite überflüßig, indem nichts darauf ankommt, wer eine Eintheilung angenommen habe, sobald einmal ihre Unrichtigkeit, oder Unerheblichlichkeit erwiesen ist.

§. 22.

Conventiones, quae quid addunt juri naturali, quae nil adjiciunt.

Grotius sagt: Primum dicamus foedera alia idem constituere, quod juris est naturalis, alia aliquid illi adjicere d) und Conventiones quae juri naturali aliquid adjiciunt, aut aequales sunt, aut inaequales, aequales sunt, quae

d) L. c. L. II. C. XV. §. 5.

quae utrinque eodem modo se habent e). Ex aequalibus, qualia sint inaequalia facile intelligitur. Promittuntur autem inaeqnalia vel ex parte digniori, vel ex parte minus digna: onera foederum ex parto minus digna sunt aut manentia, ant transitoria f). Gegen die erste Eintheilung habe ich folgende Einwendungen zu machen. 1) Ist sie nicht erschöpfend. Sie enthält a) jene Verträge, welche ein Gesetz aussprechen, welches schon im Naturrechte enthalten ist *) z. B. zwey Nationen kommen überein, einander nicht räuberischer Weise zu überfallen. b) Jene Verträge welche den Naturrechte etwas beysetzen. Wie verstund das nun Grotius? Meinte er die Verträge die

e) ead. §. 6.

f) ead. §. 7.

*) Pufendorf sagt de J. N. et G. L. XII. C. IX §. 1. Caeterum ejusmodi foedera necessaria imprimis apud antiquos habebantur, inter eos, qui antea nil invicem negotii habuissent. Nimirum quod apud nonnullos dogma illud juris naturalis obliteratum foret; adeo ut crederetur in solos cives humanitatis officia esse conferenda, exteros quoque hostium esse loco, quos lucri nostri causa laedere non nefas foret. V. Grotius l. c. L. II. C. XV. §. 5. et Pufend. l. c. L. II. C. III. §. 8. sq.

die einen im Völkerrechte ausgesprochenen Grundsatz nur näher bestimmen? oder die dem Völkerrechte ganz fremde Gesetze feststellen? Welchen Sinn nun immer das adjicere aliquid legi naturnli haben mag, so bleibt noch eine Art von Verträgen übrig (daß Grotius nicht die beyd n Glieder unter seinem adjicere begriffen habe, ist gemiß, weil diese Eintheilung bey seinen folgenden Unterabtheilungen nirgend vorkommt) 2) paßt das erste Eintheilungsglied gar nicht in die Lehre von Verträgen. Man theilt doch wohl Verträge nur ab, um für die verschiedenen Arten derselben die eigenen Grundsätze ihrer Gültiggtigkeit aufzustellen. Nun kommt es bey Verträgen, quae id constituunt, quod est juris naturalis, gar nicht auf den Vertrag selbst an, ob der paziszirende Theil zur Haltung des Versprechens gezwungen sey. Mag der Vertrag alle Mängel haben, so ist doch das darin festgesetzte recht und verbindlich, weil es unabhängig von jedem Vertrage recht ist. Und darum hat dieses Eintheilungsglied für die Lehre von den Verträgen selbst keine Bedeutung, weil die Zufälligkeit des Vertrages, an sich, keinen Einfluß auf das Bestehen des durch den Vertrag festgesetzten hat. Uebrigens läßt es sich nicht läugnen, daß es

Ver-

Verträge giebt, puae id constituunt, quod est juris naturalis s. Pufendorf l. c.

§. 23.

Aequales — Inaequales.

Grotius spricht ferner, wie wir gesehen haben von gleichen, und ungleichen Bündnissen. Diese Eintheilung wäre nach unseren obigen Grundsätzen zweckmäßig, wenn das Merkmal gleich oder ungleich eine Verschiedenheit in der Beurtheilung ihrer Gültigkeit hervorbrächte. Das ist nun nicht der Fall. Für beyde gilt nur ein Grundsatz: jeder Vertrag ist gültig, der den durch die Urrechte festgesetzten Bedingungen seiner Gültigkeit entspricht: und nun können die Leistungen gleich oder ungleich, ex parte digniori, vel minus digna, vorübergehend, oder bleibend seyn; es sind nur zwey Fälle möglich: Uebereinstimmung mit den Staatszwecken — die Verträge sind gültig — Wiederspruch, und sie sind abgesehen von allen den feinen Unterschieden ungültig. Zu welchem Zwecke kann nun diese Eintheilung führen? Hat die Wissenschaft Gewinn von ihr? Lerne ich durch sie eine neue wesentliche Eigenschaft der Verträge kennen?

Die

Die Eintheilung hat keinen Werth für uns, denn sie wiederspricht dem Grundgesetze aller Eintheilungen „daß sie bedingt sey durch Verschiedenheit der in einer Lehre geltenden Grundsätze."

§. 24.

Pacta personalia, realia, in Ansehung des Gegenstandes.

Eine fernere Eintheilung ist die in reelle, und persönliche Bündnisse, und zwar in Ansehung des Gegenstandes. Pufendorf sagt: Foedera sunt vel raelia vel personalia. Illa quae regni et reipublicae causa sunt inita, haec quae cum Rege intuitu ipsius personae sunt inita. g) Zwar sagt schon Thomasius: ex difinitione vero utrorumque adparet, hanc distinctionem non adpertinere ad omnes reipublicae formas, sed maxime ad Monarchiam h) und: pacta personalia magis pacta sunt, quam foedera; i) ich aber glaube, das persönliche Bündniße als solche, welche Regenten bloß für ihre Privatzwecke abschließen, gar

g) L. c. L. XIII. C. IX. §. 6.

h) L. c. L. III. C. VIII. §. 13.

i) eod. §. 26.

gar nicht unter den Völkerverträgen aufgeführt werden können. Es liegt dieß in den Begriffen. Völkerverträge sind solche, die von Völkern, also zu ihren Zwecken, oder von ihren Regenten, und dann nur solange als sie das Volk repräsentiren, für dasselbe sorgen, abgeschlossen werden. Der Regent, indem er nur seine Zwecke, Privatzwecke, im Auge hat, erscheint als Private, und kann die Nation nicht verbinden. „Contractus ita obligant subditos, si propabilem rationem habent" k) ferner „foedera fiunt jussu summae potestatis:" und die höchste Gewalt ist es nur innerhalb ihrer Gränzen, und diese sind das Wohl des Staates. „Foedus dicitur pactum a summis potestatibus initium inter se boni publici causa. — Itaque si Reges inter se de rebus privatis paciscuntur foedus non est." l) Ich weiß nicht, wie von Martens m) diese Eintheilung noch annehmen konnte, da er §. 41 sagt „diejenigen Verträge, welche der Regent für sich, als Privatmann — eingeht, werden nicht

Staats=

k) Grotius l, c. L. II. C. XV. §. 12.

l) Wolf l. c. C. IV. §. 369.

m) Europ. Völkerr. §. 53.

Staatsverträge genannt.“ Dieß scheint mir ein gerader Widerspruch zu seyn: denn daß es §. 41 für sich und §. 53 zum beßten des Regenten und seiner Familie heißt, wird doch keinen Unterschied begründen sollen?

§. 25.

Pacta realia, personalia, in Hinsicht der Dauer.

V. Martens n) unterscheidet die persönlichen und reellen Bündnisse noch ferner in Hinsicht der Dauer, und sagt, jene seyen die, welche ein Regent für sich, und seiner Familie Lebenszeit, reelle, diejenigen welche ein Regent unabhängig von einer Beschränkung auf seine Lebenszeit eingegangen habe, und macht daraus die Folge, daß jene die Nachfolger nicht, wohl aber diese selbe verbänden. Diese Eintheilung würde Bedeutung haben, wenn es in Hinsicht der Gültigkeit der Verträge wirklich nur darauf ankäme, ob der Vertrag für eine bestimmte Lebenszeit, oder auf immer abgeschlossen wurde. Nun finden wir aber, daß auf immer abgeschlossene Bündnisse manchmal nur die Kraft der persönlichen haben; und daß die

n) l. c. §. 53.

die Dauer der persönlichen sich auch über die Lebensjahre der Paziszenten hinaus erstrecken könne, und schließen daraus, daß diese Eintheilung, welche nur halbwahre Resultate liefert, und wieder höheren Grundsätzen unterlieget, nicht zur Basis einer Lehre dienen könne. Wir wollen untersuchen, in wiefern diese Eintheilung wahre Grundsätze begründe. Persönliche Bündnisse hören in der Regel auf, und zwar mit der Zeit, auf welche sie abgeschlossen wurden, mit dem Tode des Paziszenten, dem Ausstreben der Familie, wenn dieser Termin als terminus ad quem im Vertrage festgesetzet wurde; (Wo gehören jene Verträge hin, denen eine Zeitbedingung auf so und so viele Jahre beygefügt ist?) doch wenn der Vertrag festsetzte, quod est juris naturalis so verbindet er auch den Nachfolger. Klärer wird die Unerheblichkeit der Eintheilung bey den reellen Bündnissen. Die Fortdauer derselben, die nothwendige Verbindlichkeit hängt so wenig von der einseitigen Bestimmung der Paziszenten ab, daß sie vielmehr früher als Persönliche, und selbst sogleich unverbindlich werden, sobald sie als zweckwidrig erscheinen, und anstatt Mittel zur Sicherheit, und zum Wohlstande zu seyn, diese untergraben. Somit können nur jene foedera realia

als

als wahrhaft realia ansehen werden, die wirklich den Staatszwecken gemäß sind o); nicht die auf ewig begeschlossen sind.

Und so sehen wir den Satz bestättiget, daß keine der bisherigen Eintheilungen die Prüfung ganz auszuhalten vermöge.

---

o) Regem si foedus fecit, tanquam caput sui populi, et cum intentione commodum populi promovendi, intelligitur reale foedus fecisse, quod successorem quoque teneat. Quia istud foedus tantum populum stringit, cujus caput, sequens rex, eodem jure, eodemque sub onere est atque prior. Pufendorf. l. c. L. XII. C. XIII. §. 8.

IV. Kapitel.

Vom Subjekte des Vertrages.

---

§. 26.

Einleitung.

Es gibt drey Bedingungen der Gültigkeit aller Verträge, wie wir eben gesehen haben; 1) daß das Subjekt einer freyen Verfügung fähig sey, 2) daß der Vertrag selbst seiner Form nach vollkommen sey, keinen wesentlichen Mangel habe, 3) daß der Vertrag wahrhaft Mittel zu seinem Zwecke sey, den durch sein Objekt begründeten Gesetzen entspreche. Im gegenwärtigen Kapitel soll untersucht werden, wer das wahre Subjekt der Völkerverträge sey?

§. 27.

Nur souveraine Völker vermögen Verträge einzugehen.

So wie kein Private, der nicht sui juris ist, Verbindlichkeiten mittelst eines Vertrages überneh-

nehmen kann, so kann dieß auch keine Nation, die nicht sui juris, d. h. souverain ist. a)

Sie darf ausser Gott und den Degen niemand über sich erkennen b) oder, sie muß allein ohne an fremde Gesetze gebunden zu seyn, die im Codex der Natur für ihre Existenz niedergelegten Gesetze interpretiren, und exequiren. Die unmittelbare Gewalt, sagt Günther c) sich selbst nach eigenen Gesetzen zu regieren, ohne einer andern auswärtigen, höheren Macht davon Rechenschaft zu geben, oder sonst auf dessen Vorschriften Rücksicht zu nehmen, oder die Genehmigung der unternommenen Handlungen von ihr erwarten zu dürfen, macht den Hauptbegriff der Souverainité und das erste Erfoderniß eines freyen unabhängigen Volkes aus; und somit auch das erste Erfoderniß zur rechtlichen Möglichkeit Verträge ab-

a) Summa potestas civilis illa dicitur, cujus actus alterius juri non subsunt, ita ut alterius voluntatis humanae arbitrio irritae possint reddi. Grotius l. c. L. I. C. III. §. 11. Pufendorf l. c. L. VII. C. VI.

b) De Real sc. c. T. IV. O. II. Sect. II. §. 11.

c) L. c. B. I. K. I. §. 2.

abzuschließen, da das Merkmal einer freyen Verfügung dem Begriff des Vertrages wesentlich ist. Ein Volk, welches fremde Gesetze über sich erkennet, ist der Diener eines fremden Willens, es darf nichts einseitig von seinen Gütern vergeben, keine Verbindung zu seinem Besten ohne Wissen seiner Oberherren eingehen, es vermag überhaupt nicht über die möglichen Objekte der Verträge zu disponiren, also einen Vertrag einzugehen.

§. 28.

Nicht jede Nation ist souverain.

Souverainität steht, dem Recht der Natur nach, jedem Volke zu: denn jedes Volk ist frey, und allen andern gleich. Natura gentes omnes inter se aequales sunt. d) Jedes Volk ist berufen, sich mit vereinter Kraft zu seiner Idee zu erheben; oder das Geboth, welches dem Menschen einwohnet, Mensch zu seyn, verbindet eine Vielheit von Individuen, sich zu einem Ganzen (Staat, Volk) zu konstituiren, und so als Totalität den Hindernissen zu begegnen, welche den einzelnen oder wenigen in Realisirung ihrer Zwecke

---

d) Wolf J. G. in praef. §. 16.

cke entgegenstehen. Hiermit ist aber schon ausgesprochen, daß nicht jede Nation ein Volk zu heißen verdiene, und daß nicht jeder sogenannte Staat souverain sey. Wenn nemlich ein Volk sich nicht ohne Kraft denken läßt; wenn Staaten die Ohnmacht des einzelnen aufheben, und eine Gewalt organisiren sollen, die im Stande ist, die Natur zu besiegen, die Zwecke des Menschen zu realisiren, und seine Idee vollendet darzustellen, so müssen jene Nationen, die schon von der Natur stiefmütterlich ausgestattet sind, die das nicht leisten können, was sie leisten sollen, die in ihrer eignen Schwäche das Gesetz ihrer Vernichtung tragen, aus der Reihe der Völker, und Staaten, die immer souverain sind, ausgestrichen werden. Das scheint auch Leibnitz e) zu wollen, wenn er sagt: Praeter libertatem, et in se potestatem aliud praeterea usu requiri videtur ad suprematum, nimirum potentia, quae apud exteros quoque auctoritatem conciliare possit. Suprematum ergo illi tribuo, qui non tantum domi subditos manu militari regit, sed qui etiam exercitum extra

fines

e) Günther l. c. B. I. K. I. §. 2. n. 6.

fines ducere, et armis, foederibus, legationibus, et caeteris juris gentium sanctionibus aliquid momenti ad rerum Europaeae generalium summam conferre potest. Es ist auch wahrhaft ein drollichter Einfall unter Kolossen von Staaten von einer souverainen Republik St. Marino etc. etc. zu sprechen. Solche Staaten erhalten sich nur durch die Eifersucht der Gränznachbarn, oder durch die Protektion eines mächtigen Fürsten, (s. die kleinen Fürsten des rheinischen Bundes) und müssen nothwendig eine Unabhängigkeit die sie nicht behaupten können, hingeben, sabald ihre Schwäche einer mächtigeren Nation selbst gefährlich wird.

*) Doch nicht wie Garve: üb. das Verh. der Moral zur Politik: sagt, „weil das Wohl einer kleinern Gesellschaft dem einer größern nachstehen muß" sondern, weil die Unmöglichkeit sich zu vertheidigen leicht eine angränzende Nation in Gefahr setzen, oder ihre Schwäche sie zum leichten Raube, eines mächtigen Volkes machen, und so das nöthige Gleichgewicht stören kann. Denn auch ein kleiner Staat wird durch seine Lage in den Händen einer mächtigen Nation furchtbar.

§. 29.

Jedes mächtige Volk ist auch unstreitig Souverain.

Und diesen Satz bestättiget die tägliche Erfahrung, und selbst gekrönte Häupter vertheidig-

ten ihn mit einer Freymüthigkeit, die als eine hohe Seltenheit erscheinet. Frankreich antwortete auf die Anklagen Englands über die Ungerechtigkeit seines mit den nordamerikanischen Freystaaten abgeschlossenen Bündnisses „il suffit pour la justification de sa Majesté, que les Colonies qui forment une nation considerable de leurs domaines, aient etabli leur independence, non seulement par un act solemnel, mais aussi par le fait, et qu'elles l'aient maintenue contre les efforts de leur mere patrie" und „le Roi a eu le droit de regarder comme independans les habitans reunis d' un immense continent, qui se sont presenté à lui avec ce caractére, sur tout aprés, que leur ancien souverain eut demontré par des efforts aussi longs, que penibles l'impossibilité, de les ramener á l'obeissance f) Jede Nation, die Kraft genug hat, als ein eigenes Volk zu existiren, hat auch das Recht, sich als solches zu konstituiren, die Fesseln des Mutterstaates, oder auch der unterdrückenden, vor=

---

f) Observationes sur le memoire justificatif de la grande Bretaigne Feor. 1780. in Dohms Materialien zur Statistik, 4te Lieferung.

vorher siegreichen, und dadurch zum Oberherrn gewordenen Nation, abzuwerfen, und einen unabhängig, und allein nach Vernunftgesetzen zu erbauenden, und zu regierenden Staat zu errichten. So erhielt z. B. Preussen 1787 in dem Wellauer Vertrage von der Krone Polen seine Unabhängigkeit, und Neapel, nebst Sizilien, ingleichen Sardinien kamen durch den Utrechter Frieden 1713 von der spanischen Oberherrschaft ab. Die vereinigten Niederlande legten durch die Utrechter Union von 1579 den Grund ihrer Freyheit, und kündigten unter d. 26. Juli 1581 der Krone Spanien den Gehorsam völlig auf, indem sie sich für einen unabhängigen Staat erklärten. g) Ihre Unabhängigkeit wurde früher oder später von allen Nationen anerkannt. Mehrere Beyspiele S. Günther, l. c. B. I. K. I. §. 3. Vor unseren Augen sahen wir den Kampf auf St. Domingo, und sehen den Kampf, den Polen, (wie man glaubt) unter den Auspizien des großen Kaysers um seine Unabhängigkeit kämpfet — gleiches Bestreben erblicken wir bey den Serviern — und wer wird ihnen das Recht, frey zu seyn absprechen wollen? wenn sie frey zu seyn vermögen?

§. 30.

---

g) Dumont corps. diplom. T. X. P. I. n. 185. p. 322, T. V. P. I. n. 175. p. 368.

§. 30.

Der Schutz einer fremden Nation hebt das Recht Verträge zu schließen, nicht auf.

Vattel h) untersucht; ob ein unter dem Schutze eines andern stehender Staat Verträge eingehen könne; und beantwortet diese Frage ohne Anstand mit ja. Denn sagt er, da ein Staat, der sich unter den Schutz eines andern begeben hat, darum das Wesen eines souverainen Staates nicht verlieret (I. B. p. 192) so kann er auch Verträge errichten, und Bündnisse eingehen, wofern er sich dieses Rechtes in dem Schutzvertrage nicht ausdrücklich begeben hat.*) Ich stimme ihm ganz bey. Das Schutzbündniß, in welches eine Nation mit einer andern tritt, ist selbst nur auf ihre Zwecke, und ihre Sicherheit berechnet, und kann sie daher gar nicht hindern, andere Verträge einzugehen, die zu denselben Zwecken dienen, und daher mit dem ersten Schutzbündnisse gar nicht in Widerspruch stehen können. Vielmehr

h) Völkerrecht. B. II. K. XII. §. 155.

*) Wolf b. IV, §. 436 si populus interit, foedus evanescit.

mehr hört ein solches Schutzbündniß sogleich auf, sobald es schädlich, oder zwecklos wird, und vermag nachfolgende Verträge so wenig zu hindern, daß es vielmehr durch diese aufgehoben wird, wenn sie zweckmäßiger sind. Ueberhaupt ladet die Uebernahme eines Schutzes gleich einer Garantie nur Verbindlichkeiten auf, i) und berechtiget die verbundene Nation nur dann einzuschreiten, wenn sie aufgefodert wird. k)

§. 31.

Bey demokratischen Staaten ist jeder Vertrag gultig, der als Produkt des allgemeinen Willens erscheinet.

Souveraine Völker üben das Recht, Verträge abzuschließen, in demokratischen Staaten selbst, in monarchischen, und aristokraktischen durch ihre Repräsentanten, die Depositarien der höchsten Gewalt aus. In demokratischen Staaten leidet es nun ganz und gar keinen Anstand, daß das Subjekt einer freyen Verfügung fähig sey, denn die Souverainité sichert die Unabhängigkeit von aussen,

---

i) Wolf l. c. C. IV §. 444.

k) Günther l. c. Th. II. K. VI §. 6.

sen, und daß das Volk selbst der paziszirende Theil ist, die Freyheit im innern. Was eine demokratische Nation beschließt, wenn es dem an sich rechten nicht widerspricht, ist ewig gültig. Auch wenn diese Nation bey Abschließung des Vertrages die durch die Konstitution vorgeschriebene Form nicht beobachtet haben sollte, so besteht der Vertrag dennoch, wenn er Wille der Nation war; denn eben durch die Hinwegsetzung über die Form wurde diese stillschweigend aufgehoben. Wurde aber ein Vertrag tumultuarisch abgeschlossen, wurde er wider die Konstitution, mit Gewalt, einseitig, wider den allgemeinen Willen durchgesetzet, so ist er nichtig, 1) und die mitpaziszirende Nation kann gar keine Verbindlichkeiten daraus ableiten; denn sie konnte gar nicht berechtiget seyn, einen solchen Vertrag anzunehmen. Und wenn die vorher unterdrückte Parthey (ihre Sache muß die gerechte seyn) jetzt mit überwiegender Gewalt den Vertrag umstößt, so handelt sie eben so recht, als ihre Gegner die vorher als Sieger mit Gewalt die Abschließung eines Vertrages durchsetzten. Sollte aber die unterdrückte Parthey unrecht haben, so

kön-

1) Schrodt. Sistema J. G. P. II. C. III. §. 18.

können wir ihr zwar das Recht nicht absprechen, sich von einem Staate zu trennen, von dem sie wirklich schon durch die Einseitigkeit ihres Willens getrennet ist, aber ihren Willen kann sie nicht zum allgemeinen erheben, weil der allgemeine Wille nur immer der vernünftige seyn kann, und der gegebene ex hypothesi unrecht, unvernünftig ist.

§. 32.

Subjekt des Vertrages in aristokratischen Staaten.

In aristokratischen Staaten ist das Subjekt der Verträge jene moralische Person, der die Regierung des Staates übertragen ist. Die Gränzen ihrer Gewalt liegen in der Konstitution, jede Uebertretung derselben zieht Nichtigkeit alles dessen nach sich, was im Vertrage festgesetzet wurde, und die darunter leidende Nation kann sich nicht darüber beklagen, denn es wäre ihre Schuldigkeit gewesen, sich nach der Verfassung jenes Landes zu erkundigen, mit dem sie in Verbindung treten wollte. Wohl aber ist nothwendig und gerecht, daß alles wieder in den Stand zurückversetzet werde, in welchem es vor dem Ver-

trage war, und daß die abtretende Nation der andern im Vertrage begriffenen die Richtigkeit desselben bey Zeiten erkläre. Un prince (ou une nation) qu'il n'a pas etouffé le cri de ce juge interieur, avertit son allié, que les changemens arivés (oder die Richtigkeit des Geschäftes nach der Konstitution) ne lui permettent pas, de demeurer dans son alliance, afin que de sa parte il puisse prendre d'autres mesures. m)

§. 33.

Im Monarchischen.

Der Regent schließt in monarchischen Staaten die Verträge ab. Er hat entweder kein anderes Gesetz, als seine eigene Einsicht, und das Gesetz der menschlichen Natur; oder es sind ihm durch die Konstitution noch gewiße Personen beygeordnet, durch deren Einstimmung er gebunden ist. Diese Beschränkung erstrecket sich nun auf alle Regierungsgeschäfte, oder nur auf einige. Immer gilt der Grundsatz „Ehe die Sache angegriffen oder zum Schlusse gebracht werden kann, müs-

---

m) De Real. l. c. T. V. Trait. d'Alliance §. VII.

müssen diejenigen dareinwilligen, welche an dergleichen Regierungsgeschäften einen Antheil haben. n) So eingeschränket war ehemals der deutsche Kayser, so die Krone Schweden. S. Moser l. c. Von Frankreich lesen wir: Im Jahre 1560 bewegten die Stände von Frankreich, so zu Tours versammelt waren, Ludwig XII. den Vertrag zu brechen, welchen er mit dem Kaiser Maximilian, und dessen Sohne dem Erzherzog Philipp abgeschlossen hatte, weil solcher dem Königreiche schädlich war. Man hielt auch dafür, daß weder der Vertrag, noch der Eyd, mit welchem er beschworen worden, den König zu etwas verbinden könne, als er nicht befugt sey, das Eigenthum der Krone zu veräussern. o) Der König war bey Veräusserung der Krongüter an die Bewilligung der Stände gebunden, und ihr Mangel mußte jede einseitige Disposition nichtig machen. Mit wenig Worten: Nur jene Person ist berechtiget, einen Vertrag abzuschließen, welche, und in so weit sie durch die Verfassung dazu beauftragt ist, und jeder Vertrag fordert zu seiner Einwil-

---

n) Moser europ. Völkerr. B. XV. C. 2. §. 2.

o) Vattel. L. c. II. B. XII. K. §, 160.

willigung die Einstimmung aller jener, die durch die Konstitution dazu berufen sind. p) Es können auch Personen, in deren Händen sich die höchste Gewalt nicht befindet, ausnahmsweise, und zur Folge eines besonderen Privilegiums das Recht haben, soche Verträge abzuschließen, welche die ganze Nation verbinden. Und hier schreibt das Gesetz, durch welches ihnen dieses besondere Recht übertragen wird, den Umfang ihrer Gewalt, und die Bedingungen der Verbindlichkeit der von ihnen abgeschlossenen Verträge vor.

*) Der Grundsatz für die Gültigkeit eines Vertrages in Bezug auf sein Subjekt am umfassensten ausgedrückt heißt: Alle Verträge, die von einer souverainen Nation, (wenigstens in Bezug auf das bestimmte Objekt des Vertrages) durch ihren Repräsentanten, in dem entweder die höchste Gewalt überhaupt, oder nur die Gewalt zu diesem besondern Akte niedergelegt ist, innerhalb der Gränzen ihrer, durch die Konstitution vorgezeichneten Gewalt eingegangen wurden, verbinden die ganze Nation.

§. 34.

Rechte minderjähriger Fürsten.

Bei Verträgen, die von minderjährigen Regenten abgeschlossen werden, kommt es darauf an, ob

p) So war es nach der ehemaligen Verfassung in Deutschland. Kein Landesherr war befugt, einseitig

ob in der Verfassung ein gewißes Alter, von dem das Recht eines minderjährigen Fürsten, Verträge abzuschließen, abhängt, bestimmt ist, oder nicht. Im ersten Falle ist jeder Vertrag nichtig, den er vor dem gehörigen Alter abgeschlossen hat. Denn, sagt Schrodt q) quoniam lege publica adminastratio imperii regi ademta est, is disponere de juribus publicis non potest, im zweiten Falle ist jeder Vertrag, den er allein, oder in Verbindung mit seinem gesetzmäßigen Vormund eingegangen hat, giltig, und kann durch keine Einwendungen, die von einem Fehler im Subjekte hergenommen sind, umgestoßen werden.

Schrodt

Steuern auszuschreiben, und das zu diesem Hoheitsrechte berechtigte Subjekt war der Fürst in Verbindung mit seinen Ständen. Eben das galt auch von Schulden, und nur die hafteten auf d m Lande, welche durch dessen Repräsentanten, in Verbindung mit dem Fürsten kontrahiret waren. Gönner. Deutsches Staatsrecht. §. 255. Ebenso hat Frankreich im Preßburger Frieden, nur jene Schulden der auf der linken Rheinseite gelegeneun Länder übernommen, die entweder mit Einwilligung der Stände gemacht, oder durch ihre Verwendung zum Staatsbesten Staatsschulden wurden.

q) L. c. P. II. C. III. p. 20 Conf. Cocceji ad Grotium p. 272. sq.

Schrodt bemerkte r) daß gegen solche von den Vormündern oder den minderjährigen Fürsten innerhalb der Gränzen ihrer konstitutionsmäßigen Gewalt abgeschlossenen Verträgen der restitutio in integrum excapite minorenitatis nicht nachgesucht werden könne. Ich bin derselben Meinung, doch so, daß der Vertrag den Urrechten einer Nation nicht wiederspreche; denn ein solcher ist unter allen Umständen unheilbar nichtig.

§. 35.

Ein vertriebener Regent kann sein Volk nicht verpflichten.

Nur der Regent also, und zwar nur innerhalb der durch die Konstitution bestimmten Gränzen vermag für sein Volk verbindliche Verträge einzugehen. Jeder, der aufgehöret hat, Regent zu seyn, hat hiermit auch die Macht verloren, seine Nation zu verbinden. Ein vertriebener Regent ist kein Regent mehr: denn kein Regent hat ein Recht auf den Thron als dasjenige, welches ihm die Nation gegeben hat; sobald sie ihre Auktorisation zurücknimmt, so hat sie dem degradirten

 ten

r) L. c. §. 19.

ten Fürsten alle Rechte der höchsten Gewalt entzogen. Ein Vertrag, welchen eine Nation mit einem Regenten eingeht, ihn gegen seine Unterthanen in seiner Gewalt zu schützen, ist ein Eingriff in die Menschenrechte s), und kann daher für die verbundene Nation gar nie verbindlich seyn. Jede kräftige Nation ist souverain, sie ist frey: es ist dieß ein unveräußerliches Recht, und sie gibt es nur so lange hin, als sie es für gut findet: sie thut recht, wenn sie es zurücknimmt, sobald sie es für nothwendig hält, und das Rechte muß jeder Nation heilig seyn. Engeland vertheidigte bloß seine Rechte, indem es 1688 Ludwig dem XIV. den Krieg ankündigte, welcher Jakob dem zweyten beystand, den die Nation förmlich des Thrones entsetzet hatte. Mit gleichem Fuge erklärte es ihm noch einmal den Krieg zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, weil er den Sohn des abgesetzten Königs unter dem Namen Jakob III. anerkannt hatte. Frankreich stellte sich im Revolutionskriege dem ganzen Europa entgegen, und blieb siegreich.

*)

s) Vattel. l. c. B. II. K. XII. §. 196.

Dissentit Schrodt. l. c, L. II. C. IV. §. 8.

*) L. C. L. B. de Dankelmann de pactis et mendatis principis captivi. Hal. 1715. Ein gefangener Fürst kann als erster Bürger seines Staates, nichts zu seinem Nachtheile unternehmen, und auch er muß in der Regel als einzelner der Totalität weichen.

§ 36.

Rechte der Bevollmächtigten.

Gewöhnlicher werden die Verträge durch Bevollmächtigte abgeschlossen. Diese erhalten alle Gewalt allein durch den ihnen ertheilten Auftrag, und ihr pouvoir erstrecket sich daher auch nicht weiter, als ihre Instruktion. Was sie innerhalb der Gränzen derselben vornehmen, ist für ihre Nation verbindlich, jede Ueberschreitung derselben ziehet Nichtigkeit des Vertrages nach sich t); doch ist das nur von jener Instruktion zu verstehen, welche der mitpaziszirenden Nation vorgelegt wird. Geheime Instruktionen, wenn sie überschritten werden, haben diese Kraft nicht, das, was über die Gränzen der darin enthaltenen Vollmacht eingegangen wurde, nichtig zu machen. v) In neueren Zeiten ist es Sitte geworden, alle Verträge, die zwischen Bevollmächtigten abgeschlossen werden,

noch

---

t) Vattel. l. c. II. B. VII. K. §. 165.

v) Martens. Europ. Völkerr. II. B II.

noch an eine Ratifikation der Mandanten zu binden. Es ist aber dabey wohl zu bemerken, ob der Beauftragte die Gränzen seiner Instruktion überschritten habe, oder nicht. Dort kann freylich die nachfolgende Ratifikation dem Vertrage erst Gültigkeit ertheilen; hier besteht der Vertrag für sich selbst, wenn anders beide Partheyen noch wollen, und eine einseitige Verweigerung der Ratitifikation kann den Vertrag nicht aufheben. Wenn sich eine Nation zur Ratifikation erbietet, so ist die andere auch dazu verbunden. Rußland konnte seine Ratifikation dem Frieden nicht verweigern, den der Staatsrath Bubril mit Frankreich abgeschlossen hatte. Bubril hatte keineswegs die Gränzen seiner Instruktion überschritten, und Rußland mußte es sich selbst zuschreiben, wenn es selbe zu unbestimmt abgefaßt hatte. w)

§. 37.

Sponsionen.

Eine Sponsion ist ein von einer öffentlichen Person, im Namen ihres Staates gemachtes Versprechen, wozu sie weder berechtiget, noch sonst be=

w) Europäische Annalen. 1807. N. V. S. 222.

beauftragt war. x) Daß ein solches Versprechen den Staat gar nicht verbinde, ist von selbst klar y); denn nur das, was innerhalb der Gränzen des von ihm ertheilten Auftrages geschehen ist, ist wahrhaft für ihn, und in seinem Namen geschehen. Schwieriger ist die Frage: wozu der Sponsor verbunden sey? Ich glaube, in jeder Sponsion, (wenn sich der Sponsor nicht fälschlich als zu dem Vertrage beauftragt ausgegeben hat) liegt nichts weiter, als das Versprechen, der Sponsor wolle alles anwenden, um seinen Staat zur Erfüllung des durch ihn gemachten Versprechens zu bestimm n. z) Gelingt es ihm nicht, so hat er doch alles gethan, wozu er sich verbindlich gemacht hatte, und er ist zu nichts weiter verbunden; (wenn der Sponsion nicht besondere Klauseln angehänget sind) eben so wenig kann er wegen der Nichterfüllung des Vertrages zur Strafe gezogen werden, indem er weder betrügerischer Weise an dem Mitpaziszenten gehandelt, noch die Erfüllung des Vertrages unbedingt versprochen hatte. Sollte er sich

aber

---

x) Woif I. G. I. II. C. XV. §. 2. Vattel. l. c. II. B. K. XIV. §. 209.

y) Vattel. l. c. 210.

z) Wolf l. c. C. IV. §. 465.

aber, als bevollmächtigt von seiner Nation ausgegeben haben, so stimme ich dem Urtheile Wolfs bey. Sponsor, qui sine auctoritate publica, quam habere fingit, nationem exteram inducit, propter fraudem nationi offensae traditur. a) Das Volk, welches sich mit einer bloßen Sponsion begnügt, hat, wenn ich mich so ausdrücken darf, eine emtionem spei gemacht: fällt der Kauf nicht glücklich aus, so ist der Verkäufer doch nicht zur Herausgabe des Kaufschillings verbunden; wird die Sponsion nicht ratihabiret, entgehen dem Volke die Vortheile, die es durch Annehmung derselben erhalten wollte, so muß es sich dieses selbst zuschreiben: sie konnte den Fall als sehr möglich voraussehen, und hat daher auch auf den Fall in das Bestehen aller von ihr gemachten Versprechungen gewilliget. Es ist also ausser den drey Fällen, die Grotius aufzählt „Tenetur Sponsor aut ad id quod interest, aut ad restituendam rem in illum statum, in quo erat ante sponsionem, aut ad corpus dedendum, b) noch ein vierter Fall möglich, der ganz im Geiste der Sponsionen liegt. Der Sponsor ist zu gar nichts mehr verbun-

a) L. c. C. IV. §. 467.

b) L. c. L. II. C. 15 §. 16.

bunden, wenn er alles angewendet hat, um seinen Staat zur Ratifikation der Sponsion zu bestimmen, und der Mitpaziszent muß es seiner Unvorsichtigkeit, und Unklugheit zuschreiben, wenn es mit der emtio spei mißglückte c). Doch muß jener Staat, welcher die in seinem Namen gemachte Sponsion nicht ratihabiret, seine Entschliessung bey Zeiten erklären, um den berechtigten Staat nicht auf die Vermuthung einer Genehmigung, und ihn vielleicht durch Erfüllung des von seiner Seite gemachten Versprechens nicht in Schaden zu bringen. Stillschweigen, ohne Hinzukommen anderer Umstände kann nicht als eine Ratihabition angesehen werden. d) — Diesen Grundsätzen gemäß handelte Ludwig der XII., als la Tremouille der Komandant der Festung Dijon, zur Rettung derselben, mit den Schweizern, die selbe belagert hielten, einen Vertrag abschloß, kraft dessen der König seine Ansprüche auf das Herzogthum Mailand aufgeben, und in bestimmten Terminen die Summe von 600000 Thalern an die Schweitzer zahlen sollte. Der König erklärte den ohne seine

Voll=

c) Dissentit Schrodt. P. III. Sect. II. L. I. §. 18 l. c.

d) Grotius L. II. C. XV. §. 17. l. c.

Vollmacht abgeschlossenen Vertrag für nichtig e) und die Schweizer mußten es ihrer Thorheit zuschreiben, daß ihnen Dijon entgangen war. Noch ein Beyspiel aus der römischen Geschichte, so wie überhaupt über die ganze Lehre s. Vattel l. c. §. 209 sq.

*) Joh. Chr. Stommel de sponsionibus ministrorum Jen. 1723.

---

e) Gunichardin Hist. de la Confédér. Helvet. par Shr. de Watteville. P. II. p. 185. Suio.

V.

V. Kapitel.

Ueber die im Begriffe des Vertrages liegenden Bedingungen seiner Gültigkeit.

§. 38.

Ohne Einheit des Willens gibt es keinen Vertrag.

Im Begriffe des Vertrages liegt als zweytes wesentliches Merkmal das der wechselseitigen Uebereinkunft in Bestimmung der Verhältnisse. Zum Daseyn eines Vertrages wird also gegenseitige Einwilligung a), Einheit des Willens erfodert. Es ist diese gleich nothwendig bey den Verträgen der Völker, die wir als privatrechtliche, als bey denen, die wir als völkerrechtliche ausgezeichnet haben. Dort ist die Einheit des Willens eine nothwendige Folge des dem Promittenten an dem seinigen zustehenden Eigenthumes, welches alle

a) Hufeland Naturrecht. §. 299.

alle fremde Willkühr ausschließt, und es rechtlich unmöglich macht, daß das seinige ohne seine Beystimmung in die Rechtssphäre eines andern übergehe, und der gleichzeitigen Erklärung des Acceptanten, daß er die zu seinem Vortheile derelinquirte Sache auch wirklich annehme. Beyde in einem Objekte zusammentreffende harmonische Willensbestimmungen setzen erst den Vertrag, und machen es möglich, daß eine Sache vertragsmäßig aus der Sphäre eines Besitzers in die eines andern übergehe. b) Gleich nothwendig ist diese Einheit des Willens bey völkerrechtlichen Verträgen. Denn was nicht schon an sich als nothwendig aus dem Zwecke der Staaten, und ihrer Koexistenz hervorgeht, kann nur dann als Recht, als verbindend erscheinen, wenn es mit freyer Einwilligung aller jener, für die es Norm werden soll, festgesetzet ist: weil nichts eine Nation verbindet, fremde Gesetze anzunehmen, sondern weil jede, was sie darf und soll, und wie sie dazu gelangen kann, aus dem ewigen Codex der Natur erkennen mag. *) Es läßt sich also kein Vertrag we=

---

b) Hufeland. l. c. §. 271.

*) Ich füge hier eine Anmerkung bey, damit ich nicht in den Verdacht eines Widerspruches komme. Es

der in Bezug auf Eigenthum, noch auf Souverainitätsrechte, noch auf Sicherheit, noch auf Wohlstand rechtlich denken, der als einseitiges, und nicht als wechselseitiges Produkt freyer Ueberlegung und Einstimmung erschiene.

§. 39.

Wirkliche Einwilligung.

Soll also ein Vertrag zwischen Völkern bestehen, so müssen

1) Beide ihre Einwilligung wirklich gegeben haben. Alle bis dorthin von beyden Theilen gepflogenen Unterhandlungen, sind bloße Traktaten (Ver=

wurde gesagt, völkerrechtliche Verträge seyen nichts als gemeinsame Interpretationen dessen, was durch die Natur der Völker, selbst als nothwendig ausgesprochen ist. Nun scheint es als würde dieses hier geläugnet: aber es scheint auch nur so. Ich will dieß in einem Beyspiele zeigen, Bündnisse sind durch die Natur der Staaten als unerläßliche Bedingungen ihrer Sicherheit gesetzet: jeder Vertrag, der ein Bündniß begründet, ist eine Interprätation, und Anwendung deises Gesetzes: daß aber z. B. Frankreich und Baiern jetzt Allirte sind, davon liegt nichts unmittelbar in jenem Gesetze, und sie sind nur so ferne Allirte, als sie freywillig dahin übereinkommen.

(Versuche, Vorschläge, Berathungen, die erst einen Vertrag begründen sollen) und können noch nicht als verbindend angesehen werden. c) Es steht jeder Nation frey, kurz vor dem Abschlusse, selbst wenn die Artikel des Vertrages alle festgesetzet sind, und von dem Mitvertragenden genehmiget wurden, noch abzutreten, und ihre Ratifikation zu verweigern.

Die Einwilligung selbst kann entweder ausdrücklich, oder stillschweigend seyn: nur gilt der Grundsatz: daß aus solchen Fakten allein die Einwilligung geschlossen werden könne, die nur unter Voraussetzung derselben erklärbar sind. Gleichgiltig ist es ferner, ob die Erklärung mündlich oder schriftlich abgegeben wurde. Zwar behaup-

---

c) Alle Friedensschlüsse liefern Belege hiezu. T. Voß. Geist der merkwürdigsten Friedensschlüsse und Bündnisse des 18ten Jahrh. B. 1. votzüglich die Geschichte des Utrechter Friedens, der so reich an Vorschlägen ist, und so oft am Abschluße scheiterte. III. B. den westphälischen Frieden. — Martens Essai concernant les armateurs §. 65. p. 191. Vergl. l. c. §. 41. n. c. p. 117.

d) De vi foederum, speciatiim de obligatione successorum ex foedrre atec. §. 23.

hauptet Neyron d), daß mündlich abgeschlossene Verträge jetzt keine verbindende Kraft mehr hätten; aber ohne allen Grund. Die Verbindlichkeit der Verträge beruht in der Einheit des Willens, durch welche die paziszirenden Völker sich gewisse Verbindlichkeiten zum Gesetze machen: ist diese vorhanden, so ist das Wesen des Vertrages vollendet, und seine Wirkungen gegeben. Daß Verträge gewöhnlich schriftlich abgeschlossen werden, finde ich theils zur genaueren Bestimmung seiner Artikel, theils zur Gewißheit der Einwilligung, und zur leichteren Beseitigung alles Streites sehr zweckmäßig, doch ist es eine Regel der Klugheit, und keine des Rechtes. Selbst die vereinigten Niederländer, die über keinen Vorschlag einer fremden Macht delibirirten, der ihnen nicht schriftlich vorgelegt wurde, hielten mündlich Erklärungen für verbindlich. e) Karl der XII. bauete nach der unglücklichen Schlacht bey Pultawa alle seine weitaussehenden Plane auf die mündlichen Versprechungen der Pforte. f)

§. 40.

---

e) Nouv. extraord. 1785. n. 21. 22. suppl.

f) Voß. Bündn. u. Friedensschl. des 18ten Jahrh. Th. II. S. 159 — 61.

§. 40.

Freye Einwilligung.

2) Muß die Einwilligung frey seyn. Eine erzwungene Erklärung hebt jene durch das Eigenthum sanktionirte Willkühr, und jene Gleichheit der Völker, (welche die Bedingungen aller Verträge ausmachen) und somit die Möglichkeit aller Verträge auf. Würde ein Regent, oder dessen Bevollmächtigter zur Unterschrift gezwungen, so wäre diese bloß passive Handung unverbindlich. g) (Die Geschichte liefert uns viele Beyspiele, daß Ohnmacht die Giltigkeit solcher Verträge zugestehen mußte: man nehme die meisten Resignationen auf Throne).

Und zwar macht jeder Zwang, er mag von einem mitpaziszirenden, oder einem fremden Volke herrühren, den Vertrag ungiltig h); denn keine

g) Martens Eur. Völkerr. §. 44.

h) Pufendorf I. c. L III. C. VI. §. 10. sq. Wolf Inst. J, n. et G. P. VI. C. VII- §. 406. Gundling. liber sing. de existentia metus tum in promissionibus liberarum gentium, tum etiam privatorum hominum. auxiliisque contra metum.

keine Nation ist verbunden, fremde Gesetze anzunehmen, vielmehr jede gezwungen, die Freyheit der andern in ihren Handlungen anzuerkennen. Die Forderung einer Nation hingegen, daß die Mitvertragende Verbindlichkeiten aus einem Vertrage erfüllen soll, zu dem sie durch eine dritte gezwungen wurde, ist eine Erklärung, daß die Nation nicht frey sey, da sie durch fremde Gesetze rechtlich bestimmet werden könne. Keine Nation darf aus dem Nachtheile einer andern Vortheile ziehen. Doch ist der Zwang, und somit auch seine Folgen in den Fällen gerecht, wo er zur Vertheidigung von Rechten angewendet wird. Das Urtheil über die Gerechtigkeit des Zwanges überhaupt, als auch seiner Gränzen, über die hinaus er Unrecht wird, steht nicht einer, sondern allen interessirten Nationen zu.

*) Schrodt behauptet l. c. P. II. C. III. §. 16. daß ein, selbst durch ungerechte Gewalt erzwungener Vertrag verbinde, und beweiset es, wie folget: In tali pacto secerni debent duo actus 1) promissio ejus, qui cogitur, et qui cum electione minoris mali decernit, se jus in cogentem transferre velle, quae actio sicut libera, ita valida est, 2) vis cogentis quae factum injustum continet. Quare, quia sicuti hic separatae sunt causae, prior est ex pacto, posterior ex injuria, ita et separatae sunt obligationes. Nam ex priori naturalis manat

obligatio, ex posteriori fluit obligatio injuste cogentis ad reparationem laesionis, et damni dati. — Allerdings sind zwey von einander unterscheidbare Akte da, das Versprechen, und die Gewalt; aber die so durch das Kausalitätsgesetz verbunden sind, daß wenn der erste Akt (Zwang) ungerecht ist, nothwendig auch der zweyte (Versprechen) sein Produkt ungerecht, und nichtig seyn muß. Oder soll deßwegen das Versprechen giltig seyn, weil der Gezwungene noch immer zwischen der Alternative, das angedrohte Uebel zu leiden, oder das Versprechen zu machen, wählen kann? Herr Schrodt hat einen sehr begränzten Begriff von Freyheit. Mir scheint es, nur der handle frey, der nicht bloß zwischen Propositionen wählen, sondern sie auch beyde verwerfen könne. Und in dem Falle ist der Gezwungene, der das Versprechen dem angedrohten Uebel vorziehet, keineswegs frey. Ueber den Einfluß der Furcht auf Verträge s. überhaupt. Joh. Wilh. Feuerlein de obligatione pactorum metu injusto extortorum. Altd. 1721.

§. 41.

Einfluß des Irthumes auf Verträge.

Ungültig macht jeden Vertrag 3) jeder wesentliche Irthum. Denn er hindert die Möglichkeit der gegenseitigen Einwilligung. Verträge dienen dazu, um das, was nicht schon an sich Gesetz ist, zum Gesetze zu erheben. Bey freyen Völkern muß jedes an der Abfassung des Gesetzes

An=

theil nehmen; aber auch wissen, wovon die Sprache sey, d. h. worüber, und was für ein Gesetz gegeben werden solle. Daraus folgt nun, daß ein Irrthum in der Form des Vertrages, und im Objekte jederzeit Nichtigkeit des Geschäftes nach sich ziehe; daß aber ein Irrthum im Subjekte nur dann den Vertrag ungiltig mache, wenn Verschiedenheit des Subjektes nothwendig eine Verschiedenheit in der Prästation des Objektes nach sich ziehet. Daß ein Volk, welches absichtlich bey einem andern einen Irrthum erzeugte, zum Schadensersatze verbunden sey, leidet keinen Anstand; eben so wenig, daß auch ein unwesentlicher Irrthum z. B. in der Qualität des Objektes Nichtigkeit des Vertrages nach sich ziehe, wenn sich erweisen läßt, daß nur unter Voraussetzung dieser Qualität der Paziszent den Vertrag abgeschlossen habe.

§. 42.

Erklärung der Einwilligung.

Die Einwilligung, wenn sie frey, wahr, und gegenseitig ist, kann nun auf die mannichfaltigsten Arten gegeben werden. Es mag das Instrument von beyden Theilen unterschrieben werden,

den, oder auf eine einseitige Erklärung eine Gegenerklärung erfolget, oder sonst die Acceptation zum voraus, oder nachher erkläret worden seyn, der Vertrag ist immer gleich giltig. So sind z. B. die gegenseitigen Deklarationen zwischen Dänemark und Schweden 1772, zwischen Großbritannien und Frankreich 1787, zwischen Großbritannien und Spanien 1790, zwischen Preussen, Oesterreich, und den vereinigten Niederlanden 1790 als wahre Verträge anzusehen. i)

§. 43.

Bedingungen bey Völkerverträgen.

Die Einwilligung wird entweder unbedingt gegeben, oder sie ist an gewiße Bedingungen geknüpfet, von denen entweder der Anfang, oder die Dauer der Gültigkeit eines Vertrages abhänget. Auch kann eine gewisse Zeit, ein Tag a quo, vel ad quem dem Vertrage als bindende Beschränkung beygefüget werden. Aus der Beschränkung eines Bündnisses auf eine bestimmte Zeitperiode entstehen die foedera personalia.

In

---

i) Martens Recueil T. III. p, 248. 103. 166. 170 und T. IV. p. 565.

In dieser ganzen Lehre finden die Grundsätze des Natur- oder vielmehr philosophischen Privatrechtes so unbedingte Anwendung, daß ich es für hinlänglich halte, auf irgend ein Compendium des Naturrechts hinzuweisen. Auch sind alle hier vorkommende Grundsätze eine Analise aus dem, was über die Giltigkeit der Verträge, und besonders in diesem Kapitel über die gegenseitige Einwilligung als Bedingung des Vertrages ist gesagt worden; ich kann somit die Entwicklung dem Leser überlassen.

*) Die einzelnen Artikel eines Vertrages sind gleich Bedingungen der Giltigkeit des ganzen Vertrages. k) So lange nicht alle Artikel ratifiziret sind, ist der Vertrag selbst noch nicht giltig, und die Verwerfung eines einzigen kann den Vertrag noch nichtig machen. Denn fehlet auch nur ein Artikel an einem Vertrage, so ist es schon jener nicht mehr, zu dem die Nation ihre Einwilligung gab; es fehlet die Einheit des Willens, und somit das Band aller Verträge l). Jeder Artikel eines Vertrages ist wesentlich, sobald sich ihm eine Nation ausbedung; und keiner andern kann das Urtheil darüber zustehen, was jener wichtig seyn solle oder nicht.

---

k) Wolf l. c. C. IV. §. 431.

l) Martens l. c. §. 52.

II.

II. Abschnitt
oder
Besonderer Theil.

I. Kapitel.

Von den privatrechtlichen Verträgen in Bezug auf Eigenthum und Souverainität.

§. 44.

Einleitung und Rechtfertigung.

Wir stehen an dem interssantesten Theile unserer Aufgabe. Es gilt der Entwickelung der Grundsätze, die durch das Objekt der Verträge für deren Giltigkeit begründet werden. Unter den Objekten unterscheiden wir, Eigenthum, (Souverainité) Sicherheit, Wohlstand: auf jenes gründeten wir die privatrechtlichen, auf diese die völkerrechtlichen Verträge, und erklärten

jene

jene Urrechte für die Prinzipien verschiedener Wissenschaften, welche selbst wieder die Grundsätze für die Giltigkeit der Verträge an die Hand geben. In meiner Aufschrift habe ich den privatrechtlichen Verträgen über Eigenthum auch noch die Verträge in Bezug auf Souverainité und die darin begriffenen Rechte beygesetzet. Es bedarf dieß einer Rechtfertigung. Das Recht auf Souverainité (auf freye Organisiation nach innen und nach aussen) ist kein unveräußerliches Recht an sich, sondern nur durch jene Zwecke, (die Urrechte), deren Realisirung allein durch den Staat gedacht werden kann. Alle Verträge, in Bezug auf die höchste Gewalt, die selbst nur Mittel zu nothwendigen Zwecken ist, können nur so lange bestehen, als sie harmonisch zur Erreichung jener Zwecke, um derentwillen überhaupt Staaten sind, mitwirken. Das Naturrecht, die Politik ꝛc. enthalten daher ebenfalls die Bedingungen für die Giltigkeit der Verträge über Rechte der höchsten Gewalt; und diese Verträge, als keine Quelle besonderer Grundsätze, müssen daher mit bey jenen Verträgen abgehandelt werden, mit denen sie in Bezug auf Giltigkeit gleiche Bedingungen haben. Warum ich aber die Verträge in Bezug auf Souverainité bey den privatrechtlichen Verträgen mit

ab=

abhandle, da ich die Souverainité selbst zu den öffentlichen Rechten rechnete, davon liegt der Grund darin, daß die höchste Gewalt selbst, in den sie betreffenden Verträgen gewöhnlich als blosses Eigenthum behandelt wird, und somit bey der Entwicklung der im Begriffe des Eigenthums liegenden Grundsätze zur Beurtheilung der Verträge über dasselbe, die Falschheit jener Ansicht am leichtesten nachgewiesen werden kann.

*) Man erlaube mir Souverainität, und höchste Gewalt synonim zu gebrauchen, obgleich man den Begriff der Souverainität sonst mehr auf das auswärtige Verhältniß beschränket. Mit der Souverainität (der Unabhängigkeit von Gesetzen fremder Nationen) ist die höchste Freyheit, und die höchste Gewalt im inneren Verhältnisse gesetzet; und es versteht sich daher, daß jede Beschränkung der höchsten Gewalt einer Beschränkung der Souverainität seyn, und wieder nur von der Beschränkung dieser ausgehen könne. Daß Souverainité nicht bloß auf das äussere Verhältniß bezogen werde, lehren uns die unter dem Titel der Souverainité vorgenommenen Aufhebungen der Landstände. Rheinischer Bund. I. Heft. Nr. 12. S. 134. III. Heft. Nro. 33. S. 381.

§. 45.

Grundsätze der Eigenthums-Verträge.

Es sind drey Grundsätze aller Verträge über Eigenthum: 1) daß die zu veräussernde Sache sich

wirk-

wirklich im Eigenthume dessen befinde, der darüber verfügen will. Denn es ist Gesetz: Neminem laede: und jede Disposition, über eine Sache, die nicht mir gehört, ist ein Eingriff in eine fremde Rechtssphäre, und somit Unrecht; 2) daß die Veräusserung dem Grundprinzip aller Verträge gemäß sey: Nemo debet fieri damno alterius locupletior a). Diesem Grundsatze gemäß wird solange präsumirt, daß keine der in einem Vertrag stehenden Partheyen sich von ihren Rechten etwas habe vergeben wollen, daß beyde durchgängige Gleichstellung beabsichtiget haben, bis diejenige Parthey, welche das Gegentheil behauptet, es wirklich erwiesen hat. Aus dem ersten Grundsatze geht Nichtigkeit des ihm widersprechenden Vertrages, aus dem zweyten aber nur das Recht auf Schadensersatz für den Benachtheiligten hervor. Und somit werden wir behaupten müssen, daß die lassio enormis keine Nichtigkeit des Vertrages begründe, indem sie nicht jenem ersten Grundsatze, der die Bedingung der Giltigkeit schlechthin, sondern nur dem zweyten, der Bedingung einer bestimmten Form der Giltigkeit ist,

wider=

---

a) Wolf J. N. §. 585. part. 2.

widerspricht. Damit stimmet Martens b) überein. Es ist auch natürlich, daß die Nichtigkeit eines Vertrages ex capite laesionis enormis als ein bloß positives Institut bey freyen Völkern ohne eine ebenfalls positive Sanktion nicht eintreten könne. Eine laesio enormis kollidiret nur in sofern mit dem Grundsatze, neminem laede, als nicht durch Gleichstellung der Sache und des Preises die Verletzung aufgehoben wird; und dazu braucht es keiner Aufhebung des ganzen Geschäftes. Doch hat die so kautelenreiche Diplomatik zu mehrerer Sicherheit (?!) auch manchmal die Entsagung auf das Recht der Nichtigkeitsklage ex capite laesionis enormis eingeführet. Philipp der V. von Spanien mußte bey seiner Verzichtleistung auf den französischen Thron auch der Klage entsagen, welche durch die lésion evidente, enorme, et trés enorme begründet wird c). 3) daß die Disposition selbst den Grundsätzen der Politik ꝛc. gemäß sey. So wie im Staate die Verfügung des Privaten beschränket ist durch das dem Staate zustehende dominium eminens, so kann auch keine Nation ver-

b) l. c. §. 45.

möge der seinen Urrechten anklebenden Unveräusserlichkeit eine Disposition über seine Privatrechte machen, die mit seinen öffentlichen Rechten kolliviret.

§. 46.

Worin besteht das Eigenthum der Völker?

Zum Eigenthume eines Volkes gehört 1) das Eigenthum aller einzelnen Glieder desselben, 2) das Eigenthum an allen innerhalb der Gränzen seines Gebiethes befindlichen Erdstreichen mit ihren Accidenzien und Modifikationen, d). 3) das Eigenthum an jenen Gütern, die der ganzen Nation angehörig zur Bestreitung jener Ausgaben, die der Staatszweck als nothwendig fordert, gemacht werden. Was ad nr. 1 anbelangt, so kann die Nation nicht über das Eigenthum des Privaten verfügen (s. Beschränkung in nr. 3 §. praec.) eben weil es Eigenthum der Privaten ist; ad 2 und

c) Actes et memoires de la Paix d'Ulrecht P. II. p. 164. et 85.

d) Günther l. c. B. II. K. I. §. 5. Wolf. J. G. C. I. §. 85. Vattel. l. c. B. I. C. 18. §. 204. Quidquid est in territorio, est de territorio Jckstadt. l. c. L. III. C. I. §. 6. 10. Schrodt P. II. C. I. §. 8. 9.

und 3 aber sind Verträge der Völker denkbar. Und zwar stelle ich den Grundsatz auf: Alle Veräusserungen eines Volkes in Bezug auf die nicht im Privateigenthume befindlichen Wasser und Landstreiche, so wie auch der Staatsgüter haben so lange für die paziszirende Generation, und ihre Nachkommen rechtsbeständige Giltigkeit, als sie wirklich Dispositionen des gesammten Volkes sind e).

§. 47.

Veräusserung der Staatsgüter.

Da der Fürst oder der Obere, sagt Vattel f) in der Gesellschaft, wer er nur seyn mag, natürlicher Weise nichts anders als der Verwalter, nicht aber der Eigenthümer des Staates ist; so hat er als Oberhaupt der Nation, als Souverain an und für sich selbst kein Recht, die öffentlichen Güter zu veräussern, oder zu verpfänden. Die allgemeinste Regel heißt daher: Der Fürst kann über das Wesen der öffentlichen Güter nicht schalten und walten, weil dieses Recht allein

---

e) Günther l. c. B. II. C. 1. §. 2.

f) L. c. B. I. K. XXI. §. 260.

allein dem Eigenthümer vorbehalten ist; indem man das Eigenthum als die Befugniß frey über eine Sache zu verfügen beschreibet. Wenn der Oberherr in diesen Stücken die Schranken seiner Macht überschreitet, so ist eine von ihm vorgenommene Veräußerung ungiltig, und kann von seinen Nachfolgern, oder der Nation widerrufen werden. Dieß ist ein in Frankreich allgemein angenommenes Gesetz, und vermöge dieses Grundsatzes rieth der Herzog von Sulli Heinrich dem IV. alle von seinem Vorfahren veräusserte Kron- und Domain-Güter einzuziehen. Der Regent hat nur jene Rechte, die aus dem Zwecke des Staates, und dem Verhältnisse der Regierung zu ihm nothwendig hervorgehen: und darin liegt bloß die Verwendung der Staatsgüter zum Besten des Staates, nicht aber deren Zertrümmerung. Macht aber die Noth ihre Veräusserung zum Gesetze, so müssen sie auch wirklich zum Besten des Staates verwendet werden. Salus reipublicae suprema lex.

§. 48.

Rechte auf Schadensersatz.

Ist eine Veräusserung giltig geschehen, so ist es doch noch immer möglich, daß eine Nation

we-

wegen einer Verletzung im Werthe Schadensersatz fordern könne. Und hier folget die nähere Bestimmung des §. 45. unter Nr. 2. aufgestellten Grundsatzes. Jede Nation sorget bloß für ihr eignes Beßtes; sie sucht wo nicht die andere zu übervortheilen, doch wenigstens sich ihr gleich zu stellen: es ist dieß nothwendige Folge des uns eingepflanzten Egoismus. Dem ungeachtet vermag jede auf diese Gleichheit zu verzichten, und der andern mehr Vortheile zuzugestehen. Nie kann aber dieses vermuthet werden. Sobald also eine Nation erweiset, daß sie bey irgend einem Vertrage durch Irrthum in der Qualität eines Objektes sey benachtheiliget worden, so steht ihr solange das Recht auf Entschädigung gegen die Mitvertragende zu, bis diese erweiset, die verletzte habe schon durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung jedem Schadensersatze entsagt, und ich kann der Regel des Thomasius g) nicht beystimmen: Errorem semper nocere debere erranti. Denn aus welchem Grunde sollte wohl der Irrende Schaden leiden, wenn durch Gleichstellung beyder in Hinsicht der Vortheile der Gerechtigkeit kann Genüge geleistet werden?

Soll=

g) In jurispr. divin. L. II. C. VIII. §. 39. sq.

Sollten aber jene, welche den Vertrag eingegangen haben, bey einer Verletzung den Ersatz des Schadens nicht fordern; so stehet ihren Nachfolgern nur dann dasselbe Recht noch zu, wenn sie erweisen, daß ihre Vorgänger die auf einem Irrthum beruhende Verletzung nicht kannten, oder doch ihr Recht geltend zu machen nicht vermochten. Dieses Recht auf Schadensersatz unterliegt keiner Verjährung, die überhaupt im Völkerrechte nicht Statt findet h).

§. 49.

Kann wohl ein Regent einen Theil seines Staates selbst veräussern?

Diese Frage glaube ich, muß schlechthin verneint werden: denn dem Fürsten steht weder an irgend einem Theile des Landes ein Eigenthum zu, (dominus eminens muß uneigentlich genommen werden, und die Familiengüter gebühren dem Fürsten nicht als solchem) noch ist das Regieren selbst ein Eigenthum. Der Regent ist Regent, weil er zum Throne gerufen wurde: kann er nicht mehr seine ganze Ländermasse seinem Throne erhal-

h) Hufeland l. c. §. 787. Günther l. c, B. II. K. II. §. 24.

halten, so treten die zu verlassenden in ihre ursprüngliche Freyheit zurück, und wählen sich ihren Herrn. Völker sind keine Waare die man verhandeln kann i). — So würde ich, abgesehen von wirklichen Staaten, sprechen; und auch da finde ich so eben ein Beyspiel, daß von ihrem Mutterstaate getrennte Provinzen ihr Recht behauptet haben, sich selbst einen Fürsten zu wählen. Als sich Franz I. im Madrider-Frieden anheischig gemacht hatte, dem Kaiser Karl V. Burgund abzutreten, so erklärten die Stände dieser Provinz „da sie niemal jemand anders als der Krone Frankreich unterworfen gewesen wären, so wollten sie auch unter dieser Herrschaft absterben; sie würden auch, wenn der König sie verließe, die Waffen ergreifen, und lieber das Aeusserste versuchen, um ihre Freyheit zu erhalten, als zugeben, daß sie von einer Herrschaft unter die andere kämen." k) Doch das sind seltene Erscheinungen, und man zweifelt gar keinen Augenbilck mehr daran, daß ein Regent seine Länder ganz oder zum Theil veräußern könne.

§. 50.

---

i) Vattel. l. c. B. I. K. XXI. §. 263.

k) Mezzerae. hist. de Franci T. II. §. 458.

§. 50.

Beschränkung der Länderveräusserungen durch Verträge.

Verträge, welche die Veräusserung eines Landstriches enthalten, und somit immer das Eigenthum an der zu veräussernden Sache voraussetzen, können ebenfalls nichtig werden, durch Uebertretung gewisser Beschränkungen, die das Eigenthum selbst einengen, oder durch Verletzung der Rechte dritter, welche schon früher ein Recht an der Sache erworben hatten. Solche Beschränkungen sind z. B. was im Utrechter-Frieden Art. 14. wegen des an den Herzog von Savoyen abgetretenen Königreichs Sizilien festgesetzet wurde: ut ... regnum Siciliae nullo sub praetextu, nulloque prorsus modo alienari, donarive possit principi, aut statui cuilibetcunque, praeterquam Regi Hispaniae catholico, et haeredibus ac successoribus suis l), Eben so wurde im Utrechter Frieden zwischen Spanien, und Großbri-

l) Vgl. d. Utrechter Friedenstrakt. zwischen Spanien und Savoyen v. 1713. Art. 6. und die Cessionsakte vom 10. Juni, 1713. Art. 4. S. Voß. l. c. B. I.

britannien festgesetzet: quod si coronae magnae Britanniae commodum olim visum fuerit, donare, vendere, aut quovis modo alienare dictae urbis Gibraltariae proprietatem, ut prima ante alios ejus ridimendi optio coronae hispanicae semper deferatur, und art. 11. quod si, quando insulam Minorcae et portus oppida locave in eadem sita a corona regnorum suorum quovis modo alienari in posterum contigerit, dabitur coronae hispanicae ante nationem aliam quamcunque prima optio, posessionem et proprietatem praememoratae insulae redimendi. m) In dem Gränz- und Tausch-vertrage zwischen Frankreich und Genf v. 1749. trat ersteres der Republik mehrere Distrikte ab, sous la condition expresse, qu'elle ne pourra jamais les aliéner, échanger, céder, ou donner en quelque cas, et sous quelque pretexte, que ce puisse etre. n) Aus dem letzten Grund konnte Oesterreich in dem Wormser Traktat das schon an Genua veräusserte Marquisat Fi-

m) Schmauſs. Corp. J. G. T. II. p. 1422 und 1428.

n) Mosers Versuch eines Europ. Völkerr. 5. Th. S. 272.

Finale dem Könige von Sardinien nicht verspre- chen o).

§. 51.

Beyspiele von Eigenthums-Verträgen.

Die vorzüglichsten Arten der Eigenthumsverträge sind; 1) Tausch — Hingabe eines Landes für ein anderes — Verträge dieser Art kommen fast in allen Friedensschlüssen, und sehr häufig unter angränzenden Nationen vor. So heißt es im Nymwegischen Friedensschlusse zwischen Frankreich und Spanien 1678. Art. 14. Pour prévenir toutes les difficultés, que les enclaves ont causées dans l'exécution du traité d'Aix la Chapelle, et rétablir pour tourjours la bonne intelligence entre les deux couronnes, il a été accordé, que les terres enclavées seront échangées entre d'autres, qui se trouveront plus proches des places, et à la bienséance de sa M. Chatholique. Der projektirte Austausch von Baiern, die Arrondirungsnegotiationen zwischen benachbarten Fürsten, fast nach jedem Friedensschlusse z. B. nach dem Rastadter zwischen Baiern und

o) Vofs l. c. des 18ten Jahrh. 4. Th. S. 189.

und Preussen ꝛc. 2) Kauf — Hingabe eines Landes für ein Stück Geld — ist in unseren Tagen sehr selten. Ein Beyspiel s. §. 50. — J. J. 1662. verkaufte Karl III. von England an Ludwig XIV. von Frankreich die Städte Dünkirchen, Mardeck ꝛc. um 5 Millionen Livres p).

Karl VI. überließ 1713 das Marquisat Finale der Republik Genua für 1,200,000 fl. q) 3) Abtretung — gehört nur hieher, in sofern sie Ueberlassung eines Landes für andere von einer Nation gegebene Vortheile ist. So trat 1784. Frankreich der Krone Schweden die Insel St. Barthelemi in Westindien ab, weil es den Gebrauch des Hafens von Gothenburg und anderer Vortheile von Schweden erhalten hatte r) 4) Schenkung — freywillige Ueberlassung eines Landes ohne Vergütung an Land, Geld, oder sonstigen Rechten, und Gütern. Sie sind, seitdem die Päbste aufgehöret haben zu schenken, sehr selten geworden *).

Vor

p) Dumont corps dipl. T. IV. P. II. p. 2. et. 432.

q) Dumont l. c. T. VIII. P. I. p. 405.

r) Convention vom 16 Juli 1784. Art. 4. im polit. Journal Nov. 1784. S. 200. Vgl. Augst. S. 461.

*) Man verwechsele die Lehensertheilungen unserer Zeiten nicht mit den Schenkungen. S. Berg, Benevent u.s.w.

Vor ziemlich langer Zeit 1349. erwarb Frankreich das Dauphiné durch Schenkung s). Kaiser Karl V. schenkte die Insel Maltha 1530. an den Johanniterorden t).

*) Gränzenverträge sind öfters aus diesen vorausbemerkten Verträgen zusammengesetzet, oder sie erscheinen als ein Vergleich, oder als die auf Urkunden ꝛc. beruhende rechtliche Auseinandersetzung, in Bezug auf Gränzen. Häufig tritt bey einem Gränzverträge von allem diesen etwas ein. Beysp. s. Günther Europ. Völkerr. Th. II. §. 292 u) Die Unverletzlichkeit dieser Verträge ist hoch verpönt. So heißt es im Cowizer-Frieden zwischen der Pforte und Oesterreich v. 1699. Art. 5. Ex utraque parte, si quis ausus fuerit, alterare, mutare, evellere, tollere, aut quovis modo violare aliquid ex praedictis signis, ille per omnimodam inquisitionem deprehensus ad exemplum aliorum severissime puniatur.

**) Alle andere Verträge in Bezug auf Eigenthum, Darlehn, Pfandschaften ꝛc. unterliegen gleichen Grundsätzen, und gleichen Beschränkungen durch den Begriff, den Umfang des Eigenthums, und die Zwecke des Staates. Unde nec est, ut quid quam addamus.

Ue-

---

s) De Real l. c. T. VI. c. 2. sect. 2. §. 9.

t) Lunig cod. Ital. dipl. T. II. p. 2515.

u) Wenk. C. J. G. T. I. S. 748 f. Martens Recueil T I. p. 639. Mosers Vers. 5 Th. S. 389. Polit. Journal Sptb. 1791. S. 952.

Ueber Gränzverträge den schon genannten Hohenthal de foederibus finium Lips. 1768.

Ueber Völkerdienstbarkeiten*).

§. 52.

Es gibt keine Dienstbarkeiten in Bezug auf Hoheitsrechte.

Zu den wichtigsten Verträgen über Eigenthum gehören jene, welche Völkerdienstbarkeiten begründen. Aber eben dadurch, daß ich Völkerdienstbarkeiten für Beschränkungen des Eigenthums erkläre, läugne ich die Möglichkeit derselben in Bezug auf Hoheitsrechte. Man rechtfertiget diese Völkerdienstbarkeiten, indem man sagt v), jedem Staate stehe das Recht zu, frey über sein Eigenthum zu disponiren, und somit auch das Recht es

*) Jo. Henr. Fetz de servitutibus juris publici, seu de juribus in alieno territorio, Argent. 1701.

Chr. Jo. Conr. Engelbrecht de servitutibus juris publici. Helmst. 1715.

De Heck Eclaircissemens de divers sujets interessans pour l'homme de l' etat. 1785 n. 6.

Manche hier einschlagenden Bemerkungen s. Gönner deutsch. Staatsrechtsdienstbarkeiten. Erlangen 1800.

v) Martens l. c. §. III. Ickstadt Elem. J. G. L. III. C. 2. §. 19. sq.

es zu beschränken, und alle, die zu diesem Staate gehören, an diese Beschränkungen zu binden. Zugegeben, daß freye Dispositionen im Begriffe des Eigenthumes liege, und daß daher Einzelne und Völker in Bezug auf dasselbe Dienstbarkeiten errichten können, so läugne ich, daß jene freye Disposition auch in Bezug auf Hoheitsrechte statt finde, und behaupte darum, daß keinem Regenten (so wie keinem Volke) erlaubt seyn könne, zum Nachtheile seiner Nachfolger die Regierungsrechte zu beschränken. Eben so wenig als ein Vasall berechtiget ist, sein Lehen, mit Servituten zu beschweren, da er es seinen Nachfolgern nicht als sein Eigenthum, sondern ex beneficio et providentia majorum hinterläßt; eben so wenig kann ein Monarch die Gewalt zu regieren, den Inbegriff aller in der Oberherrschaft begriffenen Rechte vermindern, da nicht er, sondern die Stimme des Volkes w) und die Constitution seinen Nachfolger zum Regenten macht, und dieser daher die Herrschaft, und die Hoheitsrechte eben so aus den Händen seines Vorgängers erhalten muß, wie dieser sie aus den Händen der Nation erhalten hat.

Es

w) Reges . . . jus non accipiunt ab eo, qui proxime decessit, sed a populo. Grotius l. c. L. II. C. XIV. §. 11.

Es ist eines der Menscheurechte, der unveräusserlichen Rechte, das jedem Volke zusteht, sich zu einem Staate zu bilden; und jedem Volke muß daher jedes Recht, und unbedingt, zustehen, welches die Idee des Staates selbst als nothwendig setzet.

§. 53.

Fortsetzung.

Jeder Vertrag, es mögen ihn Republiken, oder Monarchien abschliessen, so bald er eine Beschränkung der Regierungsrechte enthält, kann nur als ein praecarium angesehen werden, welches jeder Staat nur so lange gelten läßt, als er will. Es kann wohl die Ausübung einzelner Hoheitsrechte auf eine Zeitlang suspendiret, oder diese selbst einem fremden Staate überlassen werden; doch ohne eine Verbindlichkeit des dienenden Staates, diese Beschränkungen länger zu tragen, als es ihm gefällig, oder mit seinem Beßten vereinbar ist. Jede Kollision mit demselben zieht nothwendig, Konsolidirung des veräusserten Rechtes nach sich. Der dienende Staat behält bey jeder Entäusserung eines einzelnen Rechtes ja doch immer das Prinzip und die Quelle aller

ler Hoheitsrechte (das Recht auf eine freye Staatsorganisation) zurück, und somit alles, was aus diesem hervorgeht. Darum scheint es mir ein Widerspruch zu seyn, wenn behauptet wird; daß das Recht zu regieren zwar immer sich gleich, und unveräusserlich sey; daß aber doch einzelne in diesem Inbegriff liegende Rechte für immer hingegeben werden könnten; daß der Grund ewig sey, und nicht so das Begrüudete. Es gilt hier kein Schluß vom Eigenthume. Mein Eigenthum kann ich für immer veräussern, also auch einzelne Rechte desselben — der Schluß umgewendet spricht vielmehr noch für mich, — die Regierungshoheit ist unveräusserlich, folglich alle in ihr liegenden Rechte.

Wir bleiben also bey dem Satze stehen, daß kein Vertrag eine Dienstbarkeit auf Hoheitsrechte begründen, und daß jede Nation in jedem Augenblicke von einem solchen Vertrage abgehen könne. Nur wenn einem Staate eine Servitut auf Hoheitsrechte als Ersatz für andere Vortheile eingeräumet worden ist, werden wir ihn dadurch entschädigen, daß wir den Dienenden zum Schadensersatze verbinden. Es folgt schon daraus, daß diese Verbindlichkeit dann wegfalle,

wenn eine andere Ursache, als bloße Wiedervergeltung, eine Nation bestimmte, eine solche Servitut zu übernehmen. Wir untersuchen

§. 54.

Welches diese Ursachen seyn können?

Und geben zugleich bey jeder einzelnen den Rechtsgrund an, aus dem Servituten, welche diesen Ursachen ihr Daseyn schuldig sind, nothwendig zusammenfallen müssen. Zu den Ursachen selbst gehören: a) die Neigung zweyer Regenten, b) das zwingende Uebergewicht einer Nation, c) die Aussicht auf gewiße Vortheile, welche die verpflichtete Nation bey Uebernahme der Servitut zu erreichen hoft. Keine dieser Ursachen vermag eine fortwährende Verbindlichkeit für ein Volk zu erzeugen. Im ersten Falle gilt die Regel: Contractus regentium ita obligant subditos, si probabilem rationem habent x) und Regem, si foedus fecit, tanquam caput sui populi et cum intentione commodum populi promovendi, intelligitur tale foedus fecisse, quod

x) Grotius l. c. L. II. C. XIV. §. 12.

quod successorem quoque tenet y). Ein aus reiner Neigung der Regenten abgeschlossener Vertrag gehört nicht zu jenen Verträgen, die das Volk und den Nachfolger verbinden. Im zweyten der Grundsatz, daß, was die wechselseitige Einwilligung, als das Band des Vertrages unmöglich macht, diesen selbst unmöglich mache z). Im dritten nemlich, was Pufendorf a) sagt: De promissis ita videtur pronuntiandum, si promissio fundata sit in promissione alicujus facti, quod ita se non habeat; seu ubi in promissione aliquod factum, vel etiam qualitatem alterius praesupposuerim, citra cujus intuitum promissurus non fueram, naturaliter promissionis nullam vim fore, modo ipsius negotii natura, liquidaeque cricumstantiae ostendant, promissorem unice ex illo facto, eave qualitate tanquam ex conditione consensum suspendisse.

§. 55.

---

y) Pufendorf l. c. L. XII. C. IX, §. 8.

z) K. V. §. 38.

a) L. c. L. III. C. VI. §. 6.

§. 55.

Völkerdienstbarkeiten auf Eigenthum bestehen.

Alle Verträge, durch welche Völkerdienstbarkeiten in Bezug auf Eigenthum begründet werden, sind giltig, und verpflichten die Nation, und jeden Nachfolger in der Regierung, eben weil sie Dispositionen über das Eigenthum sind, welches ich für meine Person giltig veräussern, und unter beliebigen Bedingungen an andere überlassen kann. So bestand z. B. die im Art. 14. des Münsterischen Friedens zwischen Spanien und den vereinigten Niederlanden stipulirte Sperrung der Schelde, und es läßt sich nicht behaupten, daß sie wider das Naturrecht, und daher ungiltig sey b). Doch füge ich die Beschränkung bey, daß das Versprechen einer solchen Servitut nicht bloß als ein promissum gratuitum angesehen werden müße. Von diesem Falle gelten folgende Grundsätze. So lange das Verhältniß zwischen zwey Staaten obwaltet, welches den einen bestimmte, dem andern ein solches Versprechen zu machen, wird es der Promissar auch immer erfüllen: und höret dieses Verhältniß auf, wo ist die

---

c) Nouv. extraord. 1784. n. 181. 4. suplem.

Verpflichtung zur Fortdauer einer Verbindlichkeit, deren Grund ganz aufgehöret hat? Bey Verträgen, die beyden Theilen Vortheil bringen, setzet diese Gleichheit, setzet mein Erwerb die nothwendige, und ewige Dauer des Vertrages? wo ist hier der Vortheil, dessen Ersatz in der Erfüllung meiner Verbindlichkeit liegt? c) Und hier ist die einzige Anwendung der clausula rebus sic stantibus bey Eigenthums-Verträgen. Jene, welche Verbindlichkeiten auf beyden Seiten erzeugen, sind, unabhängig von dieser Klausel, giltig. Ein freyes Subjekt, Einheit des Willens, Gleichheit der Vortheile sind Bedingungen dieser Verträge: sind diese gegeben, so ist der Vertrag giltig: kein Paziszent hat dabey die Umstände im Auge, sondern nur das Geschäft, und seine wesentlichen Erfordernisse; sonst ist der Vertrag nicht einmal mehr reiner Eigenthumsvertrag.

Wenn

---

c) Praeterea, cum promissa sint gratuita, adeoque unam duntaxat partem onerent, regulariter censenda est illis inesse haec limitatio, quantum extra magnum mei incommodum fieri potest. Neque vero alter, cui promissio facta est, tam erit impudens, ut postulaturus sit, meum beneficium mihi esse damnosum, aut ut cum meo detrimento locupletari velit. Pufendorf L. III, C. V. §. 9.

Wenn aber eine Servitut auf Eigenthum bloß unter gewißen Umständen der Zuneigung, eines entfernten Vortheiles, oder der Noth übernommen wurde; so ist auch sie nur als bedingte Servitut zu betrachten, als eine Art praecarium, und es treten die §. 54 entwickelten Grundsätze ein. Unmöglich konnte es in der Absicht einer Nation liegen, sich für immer zu verbinden d). Es ist auch kein Grund da, warum eine Nation das Wohlseyn einer fremden ihrem eigenen vorziehen sollte; und wenn wir bedenken, daß Staaten (so wie auch der Rechtsbegriff) bloß auf den Begriff einer vernünftigen Sinnlichkeit gebaut sind; wenn wir bedenken, daß die Sinnlichkeit alles auf sich bezieht, und daß die Vernunft, auf sinnliche Zwecke angewendet, bloße Klugheit ist; so muß es uns ganz natürlich scheinen, daß keine Nation eine Verbindlichkeit, als nur gegen Ersatz übernimmt,

d) Ipsum, qui promisit, solum si spectamus, sponte id praestare obligatur, in quod obligare voluit; in fide quod senseris, non quod dixeris cogitandum inquit Cicero — Grotius L. II. C. XVI. §. 1. Dieß gilt unbedingt unter Voraussetzung einer vernünftigen Interprätation des inneren Willens.

nimmt, und daß jeder Vertrag, der nicht auf Gleichheit der Rechte beruht, ein praecarium sey.

*) Vattel sagt e) Conventus omnis intelligitur rebus sic stantibus; und erklärte es „Wenn es gewiß, und offenbar ist, daß die Betrachtung des gegenwärtigen Zustandes der Sachen einen Einfluß auf den Grund hat, oder zu dem Versprechen Gelegenheit gegeben, und daß dieses Versprechen in Ansehen, und wegen dieses Zustandes der Sachen geschehen ist; so hänget dieses Versprechen von Fortwährung des nemlichen Zustandes der Sache ab "Ist nun ein Versprechen ohne vorausgegangene Verbindlichkeit bloß aus besondern Rücksichten gemacht worden; so folget, daß dieses Versprechen auch nur so lange verbinde, als diese Rücksichten fortwähren.

§. 56.

Beyspiele von Völker-Servituten.

Als giltig vermöge des Begriffes vom Eigenthume betrachte ich z. B. folgende Völkerdienstbarkeiten. Das Recht der Engländer in der Honduras Bay Kampechen, oder Färberholz zu fällen nach dem Pariser Frieden v. J. 1763. Art, 17 f) das Recht der französischen Nation an einem Theile

f) Faber Europ. Staatskanzley Th. 9. S. 126.

le der Küste von Terre neuve, St. Laurentius Meerbusen, und am Kap Barton Fische zu fangen, und zu trocknen, nach dem 5. Artikel des Friedens v. 1763. g) und das §. 55. angeführte Beyspiel *) Ungiltig, als Beschränkungen der Regierungsgewalt, sind folgende Servituten. Die Frankreich aufgelegte Servitut, die Festungswerke von Dünkirchen zu schleifen nach den Friedensschlüssen von Utrecht 1713. und von Aachen 1748. h) Die Servitut, vermöge der das deutsche Reich keine Festungen diesseits des Rheins von Basel bis Philippsburg erbauen dürfte **) i). Ich könnte allenfalls noch viel mehrere Beyspiele geben — sed exempla sunt odiosa — und der Schriftsteller kommt

g) Faber a. a. O. S. 153.

*) Art. 24 und 34 der rheinischen Conföderation enthalten Beyspiele von Völkerdienstbarkeiten. — Der Communikationsweg zu Gunsten des Großherzog von Berg durch die Staaten des Fürsten von Salm und die Bestimmung Augsburgs und Lindaus zu Waffenplätzen. Th. B. V. H. Nr. 1. IV. H. Nr. 5. S. 84.

**) Das Dekret Napoleons v. 29. Jul. 1806. über die Festung Wesel.

h) Bousset. Recueil T. 20. p. 201.

i) §. 76. des münsterschen Friedensschlußes. Schnaubert. Codex J. p. G.

kommt immer mit den Bajonetten, und Kanonen in Collision, die wohl auch das klarste Recht zum einleuchtensten Unrechte in aller Welt Augen machen können. Necessitas magnum numen potentibus! (nicht auch den im Staube kriechenden Erdensöhnen?)

§. 57.

Total-Veräusserung der Souverainité?

Wenn schon die Verträge, welche in Bezug auf Hoheitsrechte abgeschlossen werden, nur die Natur und Wirkungen eines praecarium haben; um wieviel mehr muß dieß von jenen Verträgen gelten, vermöge derer die Souverainité, die gänzliche Unabhängigkeit eines Volkes hingegeben wird? Ein Vertrag ist nichtig, welcher der Pflicht der Selbsterhaltung widerspricht, und nichtig jeder, wodurch sich ein Volk einer fremden Herrschaft unterwirft k). Das soll nicht heißen, eine Nation könne sich nicht einem andern Staate einverleiben, oder sich den Regenten eines fremden Staates zum Fürsten wählen. Gott be-

k) Vattel. B. I. K. II. §. 16. Günther l. c. Th. I. K. VI. §. 2. Wolf. l. c. C. I. §. 24. 30. Schrodt Syst. J. G. P. I. C. I. §. 8.

behüte, daß ich einer Nation ihr heiligstes Recht abspreche! Ich will nur ausdrücken, daß dieser Akt der Unterwerfung weder ein wahrer Vertrag seyn, noch die Wirkung desselben, eine fortdaurende Verbindlichkeit, erzeugen könne. Im Begriffe der Unterwerfung liegt es, daß die Nation jenem Staate, dem sie sich unterworfen, unterthan sey; aber nicht vermittelst eines Vertrages wird sie unterthan, der sie auch dann noch bände, wenn sie frey sich anderer Herrschaft untergeben, oder unter eigenen Gesetzen leben will, so wie sie auch keine Gewalt zwingen kann, dem Fürsten unterthan zu seyn, der keinen Titel als seine Uebermacht hat. Convenons donc, sagt Rousseau l), que force ne fait pas droit, et qu'on n'est pas obligé d'obéir qu'aux puissances legitimes und m) Si je ne considérois, que la force, et l'effet, qui en derive, je dirois: tant qu'un peuple est contraint d'obéir, et obéit, il fait bien, sitôt qu'il peut secouer le joug, et qu'il le secoue, il fait encore mieux; car recouvrant sa liberté par le meme droit, qui l'a

l) Contrât. social. C. III.

m) l. c. C. I.

n) l. c. C. IV.

l'a lui ravi, ou il est fondé à la reprendre ou l'on ne l'étoit à la lui oter, und n) Puisqu'aucun homme n'a une autorité naturelle sur son semblable, et puisque la force ne donne pas droit, restent donc les conventions (besser die freye Unterwerfung) pour base de toute autorité legitime parmi les hommes. Es ist gewiß, daß Staaten seyn müssen, eben so gewiß, daß diese nur ein Produkt der Menschen, obgleich nach ewigen Gesetzen sind, und nichts gewißer, als daß, wie jeder Mensch Meusch seyn darf, und muß, es jedem einzelnen, so wie einer Vielheit (Nation) zustehe, sich frey eine zur Erfüllung der nothwendigen, vernünftig sinnlichen Zwecke, taugliche Verfassung zu wählen, oder zu geben (conf. §. 28.)

§. 58.

Rang-Verträge.

Jedes Volk hat Persönlichkeit, eine Folge der ihm zustehenden Unabhängigkeit, und der Gleichheit, die zwischen allen Völkern statt findet. Zufolge seiner Persönlichkeit kann es von jeder Nation Anerkennung derselben fordern, so wie auch der einzelne Mensch ein Recht auf Ehre

hat. Doch besteht dieses Recht bloß darin, daß keine Nation etwas vornehme, wodurch diese Persönlichkeit verletzet werde. Positive Anerkennung derselben, Ehrenbezeugungen, werden erst durch Uebereinkunft, durch Verträge begründet o). So konnte Friedrich der Erste von Preussen die Anerkennung seines Königs-Titel, den damit verknüpften Rang, und die dadurch begründeten Ehrenbezeugungen nur allmählig durch Verträge erwerben p) Derselbe Fall trat ein, als Peter I. den Kaiser-Titel annahm, und indem ich dieses schreibe, giebt es noch Regenten, die Napoleon dem Großen den kaiserlichen Rang noch nicht eingeräumet haben. Rangverträge erstrecken sich bis in das kleinste Detail des zwischen freyen Völkern statt findenden Ceremoniels, und sind um so nothwendiger; weil uns hier das natürliche Völkerrecht ganz verläßt. Die fortwährende Verbindlichkeit dieser Verträge kann nicht strenge behauptet werden, denn wenn eine freye Nation z. B. aus Zufälligkeit oder Nothwendigkeit einer andern den Rang vor sich zugestand, so kann we-

---

o) Martens l. c. §. 122.

p) Sie sind aufgeführt in Martens l. c. §. 125. n. d.

weder sie, noch ihre Nachfolger gezwungen seyn ein Gesetz der Noth, oder eine Beschränkung ihrer Rechte anzuerkennen. Die sichersten Garanten der Rangverträge sind Erhaltung des freundschaftlichen Verkehrs, und der Wunsch einer gleichen Behandlung. Daß es Fälle gebe, wo Völker früheren Rangverträgen zuwider handeln S. Martens l. c. §. 46.

§. 59.

Menschenverkauf.

Ich habe mir es bis zu Ende dieses Kapitels vorbehalten, von einer ganz eignen Art von Verträgen zu sprechen, welche als Eigenthumsverträge abgeschlossen wurden, von denen ich aber nicht weiß, zu welcher Klasse von Verträgen ich sie rechnen soll, woraus ich mit Recht schließe, daß sie vor dem Richterstuhle der Gerechtigkeit, und der Vernunft nicht bestehen können. Voß q) sagt „Diese Traktaten (die sogenannten Subsidien-Traktaten zwischen England, Hessenkassel und Braunschweig vom J. 1776) erhalten dadurch eine Merkwürdigkeit mehr, daß durch sie zuerst eine

q) Friedensschl. des 18. Jahrh. Th. 5. S. 4.

eine Art Menschenhandel in Europa, und besonders in Deutschland eingeführt wurde, von welchem seit jener Zeit nur gar zu viel Gebrauch gemacht wurde." — Kann wohl ein Regent über die Bürger seines Staates, wie über sein Eigenthum verfügen? Sind sie seinetwegen, oder er um ihrentwillen da? r) Kann es Recht seyn, fremde Kriege auszufechten, die in einem fernen Lande geführt werden, und in keiner Verbindung mit dem Staatsbesten stehen? Wo ist hier die Achtung der Menschheit? Wo das Geboth Menschen nicht als Mittel zu behandeln? *) Und wenn der Mensch kein Eigenthum ist, und der Krieg selbst nicht um des Staates willen geführet wird, was kann einen Regenten berechtigen, seine Unterthanen hinzuopfern? Der Unter-

---

n) Civitas non sui, sed civium causa instituta est. Hobbesius de cive L. II. C. XIII. §. 3. Der unsterbliche Napoleon warnt den Herrn von Schleinitz ... daß die Lehre, die Völker seyen für die Könige, und nicht die Könige für die Völker da, im Königsberger Kabinete die Oberhand gewänne. Bair. N. Zeit. Nro. 143 Rubr. Preussen.

*) Der 2te Artikel dieses Subsidientraktates wo ein Mann für 30 Thaler Banko geschätzt wird, und 3 Verwundete einem Todten gleich gezählet werden. Martens Recueil T. I. §. 540.

terthan ist auch Bürger, und nur solange Unterthan, als es der Begriff und die Existenz des Bürgers nothwendig macht. — Es ist eigen, daß der Regentenstamm gegenwärtig aus der Klasse der regierenden Häuser ausgestossen ist, der so wenig die Gränzen seiner Gewalt, und die Rechte des Menschen erkannte.

II. Kapitel.

Von den Völkerrechtlichen Verträgen in Bezug auf Sicherheit.

§. 60.

Parallele. Einleitung.

Das Prinzip der privatrechtlichen Verträge ist, wie wir sahen, der vollendete Begriff des Eigenthums, oder die durch nichts beschränkte Freyheit in Verfügung über ein Objekt; das Prinzip für Völkerrechtliche Verträge liegt aber in jener Wissenschaft — Völkerrecht — welche die Gesetze entwickelt, durch die das Verhältniß und die Rechte der Völker gegeneinander, in Darstellung

ihrer

ihrer eigenen Natur und Realisirung ihrer unvergänglichen Rechte, bedinget werden. Bey privatrechtlichen Verträgen gilt das Gesetz „pacta dant leges contractibus“ das Recht geht erst aus dem Vertrage hervor, anders ist es bey völkerrechtlichen Verträgen: das unabhängig, von aller Willkühr, an sich, und nothwendig Rechte ist das Gesetz dieser Verträge; diese selbst thun nichts hinzu, als die positive Sanction, welche das Rechte nicht erst setzet, sondern es nur anerkennt, und welche durch die Gleichheit und Freyheit aller Nationen (in Ermangelung des Weltbürger Staates) nothwendig wird. Völkerrechtliche Verträge sind somit nichts als gemeinschaftliche Interpretationen jenes hohen in der Natur selbst gegründeten Codex der Menschenrechte; und gelten als Interpretationen nur so lange, als sie das Gesetz richtig ausdrücken, und zu dessen Erfüllung führen. Was der Staat durch seine künstliche Organisation, durch alle Gewalten erfüllen soll, die in ihm leben, das müssen Völker zur Vertheidigung, Erhaltung, und Realisirung ihrer Urrechte, und vorzüglich ihrer öffentlichen Rechte, durch die Kraft hervorbringen, welche ihnen Gott gegeben hat, und durch die Einsicht in jene Wissenschaften, welche, indem

sie

sie die Urrechte zu Prinzipien haben, nach Grundsätzen einer konsequenten Zweckmäßigkeit in ihrer Vollendung wieder zu ihnen zurück, und zu ihrer Darstellung im Reiche des Seyns führen.

§. 61.

Prinzip aller Völkerrechtlichen Verträge.

Es läßt sich nicht einwenden, daß es der Freyheit der Völker und Staaten widerspreche, daß sie, wie wir sagten, in den wichtigsten Verträgen, den völkerrechtlichen, durch Gesetze gebunden seyen. Diese Gesetze sind keine fremden, keine Gesetze der Willkühr, sondern Gesetze ihrer eigenen Natur. Staaten sind nur dann Staaten, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen d. h. die Zwecke der Menschheit (in ihrer irdischen Bestimmung) realisiren; und daraus folgt, daß es unvernünftig seyn würde, anzunehmen, Völker seyen an keine Gesetze gebunden, könnten willkührlich ihre Verhältnisse anordnen; sie würden sich selbst widersprechen, indem sie zwar dem Scheine nach als Staaten handeln, aber doch in der Wirklichkeit als ihrem Wesen nicht entsprechend etwas festsetzen würden, was diesem fremd ist. Völker sind so frey, wie es jeder

Mensch

Mensch in moralischer Hinsicht ist; unsere Freyheit ist vernünftige Nothwendigkeit, und die Freyheit der Völker in Bestimmung ihrer öffentlichen Verhältnisse, nichts als die Freyheit, alles zur Erfüllung ihres eigenen Wesens zur Realisirung ihrer Urrechte zu thun, was diese nach den Gesetzen einer vernünftigen Zweckmäßigkeit nothwendig machen. Haben sich Völker in Erkenntniß des Gesetzes, oder in Ergreifung der Mittel geirret, so ist ein Vertrag, in dem das Resultat ihrer Erkenntniß niedergelegt wurde, schon der Form nach nichtig, da er auf einem wesentlichen Irrthume im Objekte beruhet, der immer Nichtigkeit des Geschäftes nach sich ziehet. Ferner in so ferne Verträge zwischen Staaten das Surrogat der immer von einem höheren Punkte (Weltbürger-Staat) ausgehenden Gesetzgebung sind: Gesetze aber nur in so ferne recht sind, und Rechte geben, als sie vernünftig sind; so schliessen wir, daß die durch völkerrechtliche Verträge begründeten Gesetze nur in so fern, und so lange recht sind, und Rechte geben, als sie vernünftig sind: d. h., der Bestimmung der Staaten, und der Erreichung derselben nicht widersprechen. Hieraus folgt der Grundsatz für Beurtheilung aller völkerrechtlichen Verträge: „Sie sind nur solange ver-

bind-

bindlich, als sie Mittel zur Realisirung der Urrechte sind, deren Realisirung Zweck des Staates ist."

§. 62.

Das Prinzip der Verträge auf Sicherheit liegt in der Politik.

Wir handeln hier von jenen Verträgen, die in Bezug auf Sicherheit abgeschlossen werden, und fragen. Woran erkennt man, ob ein Vertrag auch Mittel zur Sicherheit sey? — An seiner Uebereinstimmung mit dem Grundprinzipe jener Wissenschaft, welche die Bedingungen zur Erhaltung der Sicherheit unter Völkern entwickelt, und diese nenne ich Politik, also an seiner Uebereinstimmung mit dem Grundprinzipe der Politik. Was immer ein Volk jenem Grundprinzipe zu wider thut, ist ungültig, kann keine Rechte begründen; es ist ein Widerspruch mit seiner eigenen Natur — denn nur das ist recht, was als eine konsequente Folge aus den nothwendig in unserer sinnlich vernünftigen Natur gegründeten Rechten hervorgeht. Die Wissenschaft selbst ist nichts als eine Analyse des sie beseelenden, lebendigen Begriffes (des Grundsatzes unserer Natur)

tur) und ist vollendet, wenn sie ausgehend von der Idee, alle Mittelstuffen ihrer Entwickelung durchlaufend, endlich ihre vollendete Darstellung in der Wirklichkeit begründet. Darum, da die Idee eingehen soll in das wirkliche Leben, und nur die Wissenschaft in ihren Prinzipien die Bedingungen, durch die dieß möglich wird, niederleget; so darf, so gewiß die Idee wirklich werden soll, nichts was zu ihrer Entwickelung bestimmet ist, dem Grundprinzipe der sie zum Objekt habenden Wissenschaft widersprechen.

§. 63.

Fortsetzung.

Das Grundprinzip der Wissenschaft ist in a priorischen Wissenschaften die Idee selbst, bey empirischen die aus der Natur des Zweckes (der Idee, die Objekt und Quelle der Wissenschaft ist) nach Gesetzen der Zweckmäßigkeit hervorgehende unerläßliche Bedingung zu ihrer Realisirung, und daher in der Politik, dasjenige Gesetz, ohne dessen Befolgung Sicherheit unter Völkern gar nicht denkbar ist.

Die Sicherheit besteht in derjenigen Lage eines Individuums, oder eines Volkes, vermöge

welcher es Verletzungen nicht mehr ausgesetzet ist. Diese können nun entweder seyn, 1) unmittelbare — denen begegnet der Krieg, 2) mittelbare, solche Begebenheiten, die noch keine Verletzung enthalten, aber konsequent dazu führen — denen begegnet die Politik. Ihre Aufgabe ist es also, dasjenige Gesetz zu entwickeln, durch dessen Beobachtung Völker auch gegen künftige Verletzungen sicher gestellt werden; oder zu bestimmen, welches Verhältniß zwischen Völkern zu Rechtsverletzungen führe, welches also, als dem Urrechte der Sicherheit widersprechend nothwendig aufgehoben werden müsse.

§. 64.

Alles unpolitische ist unrecht.

Ehe ich noch das Grundprinzip der Politik selbst entwickle, will ich noch einem Einwurfe begegnen, der mehr einen Ausdruck, als das Wesen der Sache selbst betrift, und der im Grunde schon durch die ganze vorhergehende Konstruktion gelöset ist. Ich habe gezeigt, daß Verträge, welche dem Grundprinzipe der Politik widersprechen theils als schon ihrer Form nach nichtig, theils als Widersprüche der Staaten mit ihrer

rer Idee ungültig seyn müssen: ich habe aber auch diese Verträge unrecht genannt, und man könnte sie vielleicht nur für unpolitisch wollen gelten lassen. Es hat noch niemand geläugnet, daß recht sey, was dem Rechtsprinzipe gemäß ist; unrecht, was dem Rechtsprinzipe widerspricht. Nun ist mein Rechtsprinzip nicht das „Neminem laede" sondern „recht ist, was der Mensch als sinnlich vernünftiges Wesen wollen kann" und ich habe gezeigt, daß er als solches Eigenthum, Sicherheit, und Wohlstand wollen könne, und müsse, folglich daß alles recht sey, was aus den Urrechten des Menschen auf Eigenthum, Sicherheit und Wohlstand nothwendig hervorgehe, folglich unrecht, was den Urrechten widerspreche, und also unrecht jeder Vertrag, der dem Prinzipe der Politik, oder dem Urrechte auf Sicherheit zuwider ist. Nun kann, was an sich schon unrecht ist, keine Quelle von Rechten werden, folglich ein Vertrag, der zum Zwecke der Sicherheit abgeschlossen, nicht dahin führet keine Quelle von Rechten, und Verbindlichkeiten seyn. Der Gegensatz des an sich rechten (der Urrechte), ist immer unrecht, und da niemand das Unrechte wollen darf, so kann kein Volk die Gültigkeit eines Ver-

tra-

trages wollen, der den Urrechten widerspricht, unrecht ist. Unpolitische Verträge sind also unrecht, und nichtig.

§. 60.

Was ist nun das Grundprinzip der Sicherheit?

Es ist dieselbe Regel, auf Staaten angewandt, die Rousseau als fundamentell für die Existenz der Staaten in ihrem inneren Verhältnisse festsetzet „Que nul ne soit asséz opulent, pour en pouvoir acheter un autre, et nulle assez pauvre, pour etre contraint à se vendre. „Gleichgewicht der Macht unter den Staaten ist das Prinzip der Politik „Keinen so mächtig werden zu lassen, daß er der allgemeinen Freyheit Gefahr drohe, aber auch keinen so ohnmächtig, daß er sich ganz nach dem Willen großer gefahrdrohender Staaten fügen müße. „Es liegen darin zwey Regeln 1) Vereinigung der Kraft gegen jene, die schon übermächtig sind, 2) Unterstützung jener, die der Uebermacht zu unterliegen, und von ihr verschlungen zu werden fürchten müssen. „Sic inter vicinos populos, qui eidem imperio non subjiciuntur, id in omnibus pactis, legationibus, et foederibus agitur,

ut

ut civitatum singularum vires mutuis auxiliis ita librentur, ut difficile sit alteri alteram absorbere, sed omnibus permittantur sufficientes rationes se conservandi et aliquatenus locupletandi, ad quem finem civitates primo constituuntur a). Gewöhnlich heben die Schriftsteller über diesen Gegenstand in ihrem Begriffe des Gleichgewichts nur das Merkmal der Beschränkung der Uebermacht aus, ohne das gleichwichtige der Erhaltung mindermächtiger Staaten, welche die Uebermacht binden können, auszuzeichnen, wie Herzberg b) Kahle c) Ikstadt d). Und doch ist für die Erhal-

---

a) Richard Cumberland in disquis. philos. de leg. nat. p. 105.

b) Cette balance politique n'est autre chose que l'union contracté soit formellement soit tacitement entre certains états d'une moindre puissance, pour mettre en sureté, leur liberté, et leurs possessions en empêchant par leurs forces reunies leurs progrès ulterieurs, et les desseins trop vastes réels ou possibles, de telle autre puissance, qui est déja devenue prépondérante par toute sorte des chances et des événemens, ou qui veut le devenir encore d'avantage, p. 9. f. unten.

c) Est trutina seu bilanx gentium institutum gentium quo imperia ita confirmantur, ut proportio virium

haltung der Sicherheit noch sehr wenig gethan, wenn man die Zernichtung der Mindermächtigen im

---

determinata servetur; ne in damnum aliorum nimis augeantur, sed salus communis populorum commode sustineatur. p. 4. unten.

d) Aequilibrium inter gentes dicitur talis populorum ad se invicem relatorum status et conditio, ut increscenti unius, vel quorundam potentiae aequale semper virium robur opponi, atque ita, ne nocere possit effici valeat. L. IV. C. VII. §. 6. l. c.

Ueber das Gleichgewicht sehe:

Sur la veritable richesse des états, la balance du comerce; et celle du pouvoir par M. de Herzberg 1786.

L. M. Kahle diss. de trutina Europae, quae vulgo adpellatur die Balance von Europa, praecipua pacis et belli norma. Goett. 1744.

J. J. Lehmann. Trutina vulgo bilanx Europae norma belli pacisque hactenus a summis imperantibus habita. Jenae 1716.

G. L. E. de Huldenberg diss. de aequilibrio alioque legali juris gentium arbitrio in gentium controversiis pacis tuendae causa interponendo 1720.

Freymüthige und bescheidene Erinnerungen rc. Leipzig 1745 und 46. und dagegen. Neue Erläuterungen Hanover. 1746.

Schlötzers vertrauter Briefwechsel an verschiedenen Orten.

im süßen Vertrauen auf seine eigne Kraft ruhig zusieht, oder der Verbindung derselben gar die Bekämpfung einer großen Macht überläßt. Es ist zu spät, wenn man wartet, bis ein reißender Strohm, der rund alles um uns verschlungen hat, sich endlich auch gegen uns stürzen will, und dann erst seinem Laufe Gränzen zu setzen versuchet. Wir hätten um uns eine Kette von kleineren Staaten ziehen sollen, die durch unsere Kraft unterstützet furchtbar geworden wäre, wir hätten nicht geduldig unsere Bollwerke fallen, und den Feind an unserer Gränze erwarten sollen! — Frankreich und Preussen wußten die kleinen Staaten Deutschlands wohl zur Schwächung der österreichischen Macht zu benützen! Und Napoleon muß wohl den Werth kleinerer Staaten kennen, da er sie wieder entstehen läßt, wo er sie hätte vernichten können!

§. 66.

Deduktion des Gleichgewichts.

Die Wahrheit unseres Grundprinzipes ist eine richtige Folge aus dem Begriffe der Sicherheit. Wenn die Sicherheit, welche Objekt der Politik ist, darauf beruhet, daß künftigen Ver-

letzun-

letzungen vorgebeugt werde, die Nothwendigkeit, und Möglichkeit dieser aber mit der Uebermacht eines Volkes gegeben ist, so folget, daß es Bestreben aller Nationen seyn müße, die Uebermacht zu beschränken, und die Unmacht zu unterstützen. Daß aber die Uebermacht immer zur Unterdrückung der Mindermächtigen, also zu Rechtsverletzungen führe, behaupte ich strenge. Semper ita moris fuit a potentiori inferiorem subjugari e) sagt Thuzydides. So wie jeden Menschen, so beherrschet der Egoismus auch ganze Nationen: wir dürfen ihm nichts als die Kräfte geben, sich zu äussern, und er verschlingt alles f). Und gesetzt auch, die Uebermacht würde nicht nothwendig mißbraucht, so begründet sie doch die Möglichkeit künftiger Rechtsverletzungen, und ist somit der Sicherheit zuwider, denn diese besteht ja eben da-

---

e) Aristoteles dicit potentes quidquid possunt, id volunt. Nam sicut in divitibus se res habet. Quo plus sunt potae, plus sitiuntur aquae ita etiam potentes semper adspirant ad majorem potentiam. Herm. Conring. de perfecta notitia integrae singularis alicujus reipublicae in oper. hist. polit. T, IV, p, 14.

f) Nic. Her, Gundlingii status naturalis Hobessii in Corpore J. C. defensus et defendendus Hal. 1706.

darinn, daß nichts geschehe, was die Ruhe, und den Besitzstand künftig stören könne. — Wenn mein Nachbar gewönlich mit brennendem, unverwahrtem Lichte in seine Scheune geht, so kann er dieß zwar lange, er kann es ewig thun, ohne durch seine Unvorsichtigkeit sein Haus anzuzünden, und mich in Gefahr zu setzen; muß ihm aber nicht demungeachtet diese Unvorsichtigkeit von Polizey wegen verbothen werden? — So kann eine Nation immer um sich greifen, lange sich an Ohnmächtigen allein versuchen, so immer durch Ungerechtigkeiten groß werden, ohne daß sie noch einen Versuch auf meine Sicherheit waget; bin ich aber verbunden, den wirklichen Angriff abzuwarten? und liegt in dem Schicksale der übrigen nicht die Prädestination des meinigen? —

Die Aufrechthaltung des Gleichgewichtes widerspricht nicht, wie einige glauben dem Rechte, welches allen Völkern auf Vergrößerung zustehet, denn das Recht auf Vergrößerung ist selbst nur denkbar, in soferne es mit den Urrechten anderer Nationen nicht kollidiret. Denn jeder hat nur so lange Rechte, als die Rechte aller andern neben den seinigen bestehen können; nun sind die öffentlichen Rechte diejenigen, welche allen

zu=

zukommen, durch die also die Rechte aller einzelnen beschränkt werden, folglich giebt es gar kein Recht, welches den öffentlichen Rechten, also auch dem gleichfalls öffentlichen Rechte einer Nation auf Sicherheit widerspricht. Was also Völker als unerläßliche Bedingung ihrer Sicherheit unternehmen, ist recht: die Mittel dazu finden sie in Gesandtschaften, und Bündnissen. Bündnisse dauern demnach so lange, als sie wirklich dazu dienen, das System des Gleichgewichtes (die Sicherheit der verbundenen Staaten) aufrecht zu erhalten: ändern sich die Umstände, so ändern sich auch die Verbindungen; und keine Nation kann der Treulosigkeit angeklagt werden, wenn sie einen Vertrag nicht mehr befolgt, der aufgehört hat zweckmäßig zu seyn, und den sie bloß um dieser Zweckmäßigkeit willen abgeschlossen hatte. Les évênemens changent les interets, et les interets les alliances g) und L'interet est le seul liaison des alliances, et l'on se flatteroit en vain, que celle, qu'on fera, sera durable, si elle n'est avantageuse à tous les alliés. Bezeichnen wir nun das Interesse der

Völ-

g) De Real l. c. T. V. des Traités §. 8.

Völker (wie es nothwendig ist) als dasjenige was sie ihrer Natur nach müssen, so werden wir dem Satze des französischen Völkerrechtslehrers unbedingten Beyfall geben.

§. 67.

In Europa wurde das Gleichgewicht als Prinzip der Politik anerkannt.

Das Gleichgewicht ist nun keine Chimäre müßiger Köpfe, sondern nicht nur die alte, sondern auch die neuere Staatengeschichte lehret uns, daß die Nationen das Princip des Gleichgewichts nicht nur anerkannt, sondern es auch bey Abschließung ihrer Bündnisse befolget haben. Man lese darüber Herzbergs obenangeführte Schrift, der ich nichts beyzusetzen wage. Mir genügt es, nur mit wenigen, aber kräftigen Beyspielen zu beweisen, daß das System des Gleichgewichts das leitende Prinzip in den Handlungen der Regenten sey, und daß kein Regent, der Macht genug hatte, (denn ohne Macht ist das Recht todt) einen Vertrag länger hielt, als er seiner Sicherheit, und dem sie begründenden Systeme des Gleichgewichts zuträglich war.

*) Merkwürdig ist die Erzählung des Polybius von Hiero, König in Sizilien. Hiero autem animum ad

ad eam rem advertens, toto quidem belli tempore studiose, quidquid rogaverant, ipsis contulerat; tum vero impensiore etiam studio in eam rem incumbebat: persuasus expedire sibi, cum ad suum in Sicilia dominatum firmandum, tum ad Romanorum amicitiam, saluti Carthaginensium esse consultum: ne in potestate praepotentium penitus foret, quidquid libuisset, nemine adversante facere, prudenter et sapienter omnino rem putans: nunquam enim ejusmodi principia comtemnere oportet, neque tanta cuidam adstruenda est potentia, ut cum eo postea de tuo quamvis manifesto jure ex aequo disceptare non queas. Conf. Kahle l. c. §. XIII.

**) Glafey behauptet, daß selbst der Ostrazismus schon aus dem Prinzipe des Gleichgewichtes hervorgegangen sey. l. c. C. IV. §. 95. und Bako von Verulan sagt: Quod vicinos attinet, praescribi non potest regula aliqua certa cautionis, propter occasionum varietatem una excepta, quae semper obtinet. Ea est, ut principes huic rei perpetuo invigilent, nequis e vicinis in tantum excrescat, vel novis territorii augmentis, vel comercium ad se trahendo, vel propius accedendo et similibus; quo majorem nanciscatur laedendi facullatem, quam antea habuerat Serm. fidel. XIX. p. 1107.

***) Wir glauben aber nicht, daß durch das Gleichgewicht der physischen Macht schon alles mögliche für die Ruhe und Sicherheit der Nationen gethan sey. Es ist nur eine Bedingung gesetzet, und es giebt noch andere Sachen, die der politische

Re-

Rechenkünstler nicht zu Papier bringen, oft nicht vorhersehen kann, und welche die abgewogenste Balance zu Schande zu machen im Stande sind. Dahin rechne ich Nationalgeist, ungewöhnliche Revolutionen, genialische Köpfe an der Spitze einer Regierung. Man bedenke England, die französische Revolution, und den großen Helden unserer Zeit. Durch solche Erscheinungen greifet die Gottheit in die menschlichen Begebenheiten ein, und derangirt durch einen Zug das ausgesonnenste Spiel unserer großen Spieler um Kronen, Freyheit, und Menschenleben. — So gewiß sich die Menschheit erst im Weltbürgerstaaee vollendet, so gewiß vermag sie die Mängel der Besonderheit und Getrenntheit noch nicht auf der zweyten Stufe ihrer Kultur abzulegen. Gleichgewicht der Staaten ist wol das einzige Rettungsmittel unter gleichen Staaten; es ersetzet aber den größten Staat so wenig, daß es vielmehr durch seine Unzulänglichkeit seine Existenz postulirt.

§. 68.

Beweis aus den Erklärungen der Fürsten.

Das Prinzip des Gleichgewichts ist das leitende in den Handlungen der Regenten dieß lehren uns ihre eigenen Erklärungen. Und wir sind somit berechtiget anzunehmen, daß sie alles als Recht anerkennen müssen, was konsequenter Weise aus diesem Prinzipe hervorgeht.

Frank=

Frankreich, Großbritannien, und die vereinigten Niederlande sagten in dem 1618. d. 11ten Okt. abgeschlossenen Partage Traktat über die spanische Erbfolge „Nachdem gemeldete zwey Könige, und die Herren Generalstaaten vor allen Dingen die Erhaltung der allgemeinen Ruhe verlangen, und dahin trachten, damit durch Beylegung derer Irrungen, und Diferenzen, welche um besagter Sucession willen, oder aus schöpfender Ombrage, wenn allzuviel Länder unter eines einzigen Fürsten Bothmäßigkeit vereiniget würden, resultiren, und sich hervorthuen sollten, ein neuer Krieg unterbleiben, und vermeidet werden möchte*), so haben sie vor gut angesehen, bey Zeiten solche mesures zu treffen, daß rc. Art. §. 3.

Darum sollte die Krone Spanien nie weder mit der deutschen Kaiserkrone, noch mit der französischen Krone unter welchem Titel immer vereiniget werden dürfen Art. 9. Und damit die Ruhe noch besser versichert, und festge-

*) Die Tendenz der Politik ist, wie wir gesagt, künftigen Rechtsverletzungen, und den daraus entstehenden Kriegen vorzubeugen.

gestellet werden möchte, so werden besagte Könige Fürsten und Stände (welche hiemit einstimmen wollen, und admittirt werden sollen) nicht nur allein invitirt werden, die Garants ... dieses Traktats zu seyn ... sondern wenn einer von den Potentaten, welchen zum Beßten die Abtheilungen geschehen, die in diesem Vergleich festgestellte Bedingung verwirren, neue, und denselben zuwiderlaufende Unternehmungen vor die Hand nehmen, und sich also einer dem andern zum Schaden und Nachtheil, unter was immer für Pretext größer machen wollte; so soll dafür gehalten werden, daß die Garanten schuldig seyn sollten, ihre Kräften anzuwenden, um sich dergleichen Unternehmungen zu widersetzen. Art. 2. *) h).

Hierauf folgte zwischen eben denselben Mächten der zweyte Theilungsvertrag von 13. März 1700; der durch den Tod des Kurprinzen von Baiern verursacht wurde, und auf gleichen Grundsätzen des zu sichernden Gleichgewichtes beruhte i).

§. 69.

---

*) Störung des Gleichgewichtes berechtiget zum Kriege.

h) Dumont Corps diplom. T. VII. P. II. p. 442. nach Lehmans deutscher Uebersetzung.

i) L. c. p. 477.

§. 69.

Fortsetzung.

Karl II. von Spanien starb; aus seinem Testamente maßte sich Frankreich die Succeßion an. Nun verbanden sich die Seemächte 1701. den 7. September, und Oesterreich trat dieser Allianz gegen Frankreich bey. In dem darüber aufgesetzten Instrumenten heißt es:

Wenn Ludwig seinem Enkel dem Herzog von Anjou die Krone Spanien zuwenden könnte, so würden Frankreich und Spanien für die Zukunft als ein Land zu betrachten seyn, adeo, ut nisi prospectum fuerit, satis adpareat, . . . Sacrum Romanum imperium jura sua in feuda, quae sunt in Italia, et in Belgio hispanico perditurum; Britannis et Belgis foederatis liberum navigationis, et comerciorum usum in mare mediteraneum funditus periturum etc., unitumque Belgium destitutum in securitate, quam ex interpositis inter se, et Gallos provinciis hispano belgico, vulgo Bariere, tenebat *) denique

*) Es liegt im Prinzipe des Gleichgewichtes mindermächtige nicht fallen zu lassen, und sie ihrer Vertheidigungsmittel gegen Stärkere zu berauben.

nique Gallos atque Hispanos ita conjunctos adeo omnibus formidandos brevi evasuros, ut totius Europae imperium facile sibi vindicare possent k).

Großbritannien sagte bey Gelegenheit des durch die Anmassung Frankreichs entstandenen Krieges in seiner Kriegserklärung gegen Frankreich, ... es habe sich mit dem deutschen Kaiser, denen Generalstaaten, der vereinigten Niederlande und andern Puissancen zur Erhaltung der Freyheit, und des Gleichgewichtes in Europa, auch damit der ausserordentlich großen Macht von Frankreich rechtmäßige Gränzen gesetzet würden, in Allianz eingelassen l).

Portugal m) und Savojen n) traten der großen Allianz ebenfalls bey, und bekanuten sich dadurch zu den Prinzipien, auf welche diese selbst gebaut war.

§. 70.

---

k) Schmaufs C. J. G. A. T. II. S. 1153.

l) Lehmann l. c.. S. 26.

m) Corps Diplom. T. VIII. P. I. p. 127.

n) Schmaufs .C .J .G A. P. II. S. 1160.

§. 70.

Fortsetzung.

Im Utrechter Frieden zwischen Frankreich und Großbritannien mußte Philipp von Anjou, als Philipp der V. König von Spanien auf die Succession im französischen Reiche Verzicht leisten. In der von ihm unter den 7. Nov. 1712. ausgestellten Verzichtsakte heißt es ... das hauptsächlichste Fundament in Abschließung des Friedens zwischen Frankreich, Spanien, und England, um diesen dauerhaft zu machen, sey gewesen „daß man zur Bestätigung der allgemeinen Wohlfahrt und Ruhe von Europa ein gleiches Gewicht zwischen den Potenzen setzen, und festhalten müße, solchem nach damit nichts erfolge, ... daß die gleichhangende Waagschale überschlage — sey nach den fundamental und immerwährenden Maximen einer Gleichheit der europäischen Potenzen das Maaß und Ziel genommen, und gestellt worden.

In den Urkunden, in welchen die Herzoge von Barrey, und Orleans auf die spanische Krone verzichten, wird gesagt ... On est convenu ... d'etab-

*) Lehmann l. c. §. 20.

d'etablir un équilibre et des limites politiques entre les rojaumes, dont les interets sont été et se trouvent encore le triste sujet d'une sanglante dispute; et de tenir pour maxime fundamentale de la conservation de cette paix, que l'on doit pourvoir a ce, que les forces de ces rojaumes ne soient pas à eraindre, et ne puisse causer aucune jaloufie; ce que l'on a cru, ne pouvoir etablir plus solidement, qu'en les empechant de s'étendre, et en gardant une certaine proportion, afin que les plus foibles etant unis puissent se defendre sontre des plus puissans et se soutenir respectivement contre leurs egaux. Verzichts Urk. des Herzogs von Barrey. d. 24. Nov. 1712. — In der des Herzog von Orleans vom 19. Nov. a. e. heißt es . . . qu'il falloit établir un espece d'égalité, et d'équilibre entre les princes, qui etoient en dispute . . . il est certain, que sans cet equibibre les etats souffrent du poid de leur propre grandeur, ou que l'envie engage leurs voisins a faire des alliances pour les attaquer, et pour les reduir au point, que ces grandes puissances inspirent moins de crainte, et ne puissent aspirer â la Monarchie universelle. —

§. 71.

Fortsetzung.

In der bekannten Londner Quadrupelallianz vom 2. Aug. 1718. wird im Anfange des 2ten Artikels als Veranlassung angegeben „Quandoquidem unica, quae excogitari potuit, ratio ad constituendum duraturum in Europa aequilibrium ea visa fuerit, ut pro regula statuatur, ne regna Galliae, atque Hispaniae ullo unquam tempore in unam eandemque lineam coalescere, unirique possint p)...

Sardinien bewog die Aufrechthaltung des Gleichgewichtes *) ebenfalls den 18. Nov. 1718. der Quatrupelallianz beyzutreten q). Auch Schweden

p) Schmauß. l. c. P. I. p. 1722.

q) l. c. p. 1740

*) Des Gleichgewichtes oder was gleichviel heißt, seiner eigenen Sicherheit: denn eine proportionirte und gleichmäßige Vertheilung der Macht unter den rivalisirenden Völkern ist der einzige Garant der im jetzigen Zustande der Dinge für Freyheit und Sicherheit der Nationen aufgefunden werden kann.

den trat der hannöverischen Konföderation bey, und bestättigte ihren ganzen Inhalt, also auch die über das Gleichgewicht aufgestellten Grundsätze r).

*) Die Geschichte dieser, so wie der vorher bemerkten Allianzen s. Voß Geschichte der merkwürdigsten Fr. und Kr. Bündnisse des 18. Jahrh. I. und II. Thl. S. 34 — 36.

Preussen verband sich mit Großbritannien und Frankreich in der hannöverischen Allianz vom 3ten Sept. 1725. Art. 4. à maintenir l'équilibre de l'Europe. qu'il est si necessaire de conserver pour le bien de la paix generale s).

In demselben Geiste erklärte Preussen 1742. Es werde niemals von der versprochenen Neutralität abgehen, wofern es nicht sehe, daß die Freyheit des Reiches und Europas Gefahr laufe: Wenn es sich auch entschliessen könnte, einen neuen Krieg zu unternehmen, so sollte es bloß zur Vertheidigung des Gleichgewich-

tes

r) l. c. P. II. S. 2077.

s) Schmauß l. c. P. I. S. 2012.

tes geschehen t). Eben so widersetzte es sich dem von Oesterreich projektirten Austausche der Oesterreichischen Niederlande, indem es erklärte, daß, da durch den Tausch von ganz Baiern gegen die Niederlande das Gleichgewicht von Teutschland, und selbst von Europa verloren gehen würde, so ꝛc. u).

§. 72.

Fortsetzung.

Auch das teutsche Reich hat öfters das Gleichgewicht als Bedingung sowohl seiner selbst, als der Sicherheit von ganz Europa anerkannt. vorzüglich als es die Garantie des von Karl VI. in seinem Hause errichteten Erbfolgegesetzes übernahm. Im Reichs Gutachten vom 11. Jän. 1732. heißt es ausdrücklich „und dann hiemit in sonderbare Consideration kommen, daß die unzertrennte, ungeschmälerte Erhaltung aller von Gott Ihrer Kaiserl. Majestät Durchlauchtigsten Erzhause verliehenen, und dermal besitzenden Erbkönigreich, und

t) Mosers Beytr. zum Europ. Völkerr. in Friedensz. Th. I. S. 68.

u) Reuß teutsche Staatskanzley 12 Th. S. 246.

und Landen, und dero sämmtlich große Macht sowohl fürderhin für eine Vormauer der Christenheit, und dazu dienen würde, die Waagschale in Europa zu erhalten, als die Freyheit des teutschen Vaterlandes, und dessen mit der allgemeinen Rechtssicherheit, und Frieden in Europa verknüpfter Wohlfahrt, besonders aber auch des römischen Reichs Hoheit, Ansehen, und Gerechtsame, und Rechtsverfassung gegen alle feindliche Angriffe zu vertheidigen v).

Ferner verbanden sich Dänemark und Rußland vermittelst des Kopenhagner Traktats den 26. May 1732. zur Garantie der pragmatischen Sanktion, und Rußland erklärte sich dahin „qu'elle avoit resolue d'emplojer toutes les forces à maintenir l'equilibre en Europe, qu'on avoit pris à tache d'ebranler, et de renverser, et pour empecher toute puissance etrangere d'insulter la couronne, et les états des princes, qui en sont legitimes posesseurs w).

Rußland erklärte ferner 1751. „Alle Bemühungen giengen dahin, den wichtigen Punkt wegen

v) Schmauß l. c. P. II. S. 2077.

w) Moser l. c. S. 70.

wegen Erhaltung der Ruhe, und des Gleichgewichtes in Europa sicher zu stellen x).

Und soll ich das Prinzip des Gleichgewichtes auch noch als geltend durch die Geschichte unserer Tage beweisen? Soll ich mich auf die erste Koalition zwischen Oesterreich, Rußland, und England, oder auf die neueste zwischen Preussen, Rußland, und England berufen? Soll ich das Gleichgewicht zu Land, welches England gegen Frankreich, oder das zur See, welches Frankreich gegen England geltend machte, anführen? Es sind der Beyspiele genug, um uns zu beweisen, daß die Handlungen der Völker auf Gleichgewicht und Sicherheit (die in einem Kausalverhältnisse stehen) berechnet sind; und daß (so oft auch das Gegentheil geschah) keine Nation, wenn sie konsequent seyn will, eine andere über eine Handlung tadeln dürfe, die bloß auf Sicherheit berechnet ist. Ich glaube gerne, daß unendlich oft der Fall eintreten wird, wo von unsern Grundsätzen falscher Gebrauch gemacht werden kann, und wird; doch ist das nur ein Produkt der Mängel, welche immer das in der Theorie unbestreitbare in der Anwendung begleiten, und eine Folge des mangelnden Völker-

x) Möser l. c. Th. I, S. 73, 74.

staates, der die Willkühr der einzelnen aufheben, ihre Besorgnisse entfernen, und ihre Einsichten berichtigen könnte. Wir sind gewiß, und haben es selbst durch die Erfahrung erwiesen, daß jeder Vertrag, der entweder die Sicherheit störet, oder auf sie berechnet, nicht dahinführet, nichtig sey; und wir brauchen uns nicht darum zu bekümmern, ob die Nationen und Regenten in Anwendung dieses Grundsatzes vielleicht irren, oder sich aus Eigennutz täuschen. Es ist sonderbar, einen Grundsatz nicht wollen gelten lassen, weil er mißbraucht werden kann, oder zu behaupten, die Heiligkeit aller Verträge könne allen Verwirrungen vorbauen? Lächerliche Behauptung! die Natur fodert ihre Rechte, was ihr zuwider ist, muß zerfallen, und die Geschichte aller Zeiten beweißt, daß Verträge nur dann heilig gehalten wurden, wenn sie zweckgemäß waren; uns sey es genug, die Zwecke bestimmt zu haben, welche Völker vernünftiger Weise haben können.

§. 73.

Aus den Handlungen der Völker.

Wir behaupten, daß alle Verträge, sie mögen dingliche, oder persönliche, gleiche oder un-

gleiche, generalia, oder specialia y) seyn, nur so lange gültig bleiben, als sie Mittel zur Sicherheit sind, daß sie aber sogleich aufhören, einen Paziszenten zu verbinden, sobald sie durch Veränderung der Umstände, Sicherheit nicht mehr begründen, oder auch gleich anfangs zweckwidrig ausgeschlossen wurden. Dafür liefert die Geschichte eine Reihe von Beyspielen, der wir nicht einmal bedürften, da diese Behauptung eine bloße Konsequenz aus der Anerkennung des Gleichgewichtes ist, welche wir weitläufiger erwiesen haben.

Auch lehret uns unser Prinzip und die Geschichte, daß es gar nicht darauf ankomme, ob Verträge mit früher abgeschlossenen kollidiren, oder nicht, sondern daß ein neuer Vertrag bey allen Kollisionen verbindlich sey, sobald die älteren aufgehört haben, Mittel zur Sicherheit zu seyn.

In den schrecklichen Kriegen zwischen Franz I., und Kaiser Karl V. 1521 — 44., wo allein Frankreichs angestrengte, und für Frankreich selbst so nachtheilige Bemühungen das Gleichgewicht in Europa zum Theile erhalten, und endlich

y) Schrodt. l. c. P. II. C. IV. §. 7.

lich wieder herstellen konnten, folgten die Bundesgenossen Karls V. ganz den Grundsätzen, die ihnen die Sorge für ihre eigene Sicherheit anbefahl. Als der Kaiser Franz I. selbst gefangen, und Frankreich so sehr gedemüthiget hatte, traten Heinrich VIII., Klemens VII., Venedig, Genua, Florenz, und der Herzog von Mayland Franz Sforza vom Kriegsschauplatze ab, und schlossen, vorher Verbündete des Kaisers, jetzt ein Bündniß gegen ihn ab z).

Schweden, der treue Bundesgenosse Frankreichs, Schweden, welches Ludwig XIV. im J. 1679 gegen die Uebermacht Brandenburgs, und Dänemarks gerettet hatte, trat im Jahre 1681. mit Wilhelm von Oranien gegen Frankreich in Verbindung, als Ludwig der XIV. das Erbgut der schwedischen Könige Zweybrücken an sich gerissen hatte. a).

Wie wir §. 71. sahen, so verbanden sich England, Holland, und Oesterreich gegen Ludwig XIV., der seinem Neffen die spanische Krone zuwen=

---

z) Eichhorns Gesch. der 3 letz. Jahrh. B. I. S. 40.

a) Ebenda. S. 189. et 90.

wenden wollte, weil aus der zu engen Verbindung der Kronen Spanien, und Frankreich die größte Gefahr für die Sicherheit Europens zu entstehen drohte. Als aber nach dem Tode Josephs I. (d. 17. April 1711.) der Erzherzog Karl, dem Spanien bestimmt war, zum österreichischen Throne berufen wurde, so verursachte dieselbe Furcht vor der überwiegenden Macht eines Hauses England mit Frankreich und Spanien einseitig Frieden zu schliessen. England zwang auch Holland von dem Bündnisse mit Oesterreich abzutreten, und so stund Oesterreich allein, als den 29. Jan. 1712. der Kongreß von Utrecht eröffnet wurde b).

§. 74.

Fortsetzung.

Daß Selbsterhaltung, Sorge für eigne Sicherheit, berechtige, von Verträgen abzugehen, beweiset der zwischen Karl XII. von Schweden, und König August von Polen abgeschlossene Vertrag, worin dieser auf die Krone von Polen, und die Allianz mit Rußland verzichtete. *)

Als

b) Ebenda. S. 240. Vofs. l. c. B. I.

*) Voß l. c. B. II. S. 101.

Als Oesterreich den Preßburger Frieden mit Frankreich abschloß, folgte es dem Drange der Nothwendigkeit, dem Gesetze seiner eigenen Sicherheit, und verließ Rußland mit Recht, da es nicht mehr im Stande war, seine Bundesgenossen zu schützen.

Und wenn der König von Preussen jetzt die Allianz mit Rußland verläßt, wenn er von Napoleon angeführt nach Berlin zurückkehret, wer kann es ihm verargen? Er hat der Nothwendigkeit gefolget — und, was uns hier interessiret, das Gesetz rechtfertiget ihn.

*) Dieß hat sich geändert. Rußland und Preussen haben in Verbindung Frieden geschlossen.

§. 75.

Fortsetzung.

Darüber, daß neuere Verträge den älteren zuwider abgeschlossen werden, sind der Beyspiele fast so viele als es Verträge giebt. Wir zälen einige auf, und billigen jene, die in Gemäßheit unseres Prinzips abgeschlossen, obgleich früheren zuwider sind.

Als nach fruchtlosen Anstrengungen Schwedens am 7. August 1743. der Oboer Friede mit

Ruß=

Rußland zu Stande kam, wurde gleich im ersten Artikel festgesetzet, daß keiner der kontrahirenden Theile mit einem Feinde des Andern ein Bündniß schliessen dürfe, und wenn eines mit einer Macht, welche feindlich gegen den andern Theil gesinnt wäre, bestünde, dasselbe sogleich aufgehoben werden müße c), ganz gegen das Bündniß, welches Schweden am 22. Dez. 1739. unter französischer Vermittlung mit der Pforte abschloß; wo es Art. 5. heißt: . . . daß wenn Rußland die Pforte angreifen sollte, sich Schweden zur Unterstützung zu Wasser, und zu Land so lange verpflichte, bis Rußland zu einer hinlänglichen Entschädigung gezwungen sey d).

England und Preussen schlossen am 18. Nov. 1742. zu Westmünster einen Vertrag, in welchem Georg II. Friedrich II. den Besitz aller seiner Länder nach Inhalt des Breslauer Friedens garantirte e) und doch schloß England den 13. Sept. 1743. und durch seine Vermittlung Karl Emanuel von Sardinien mit Maria Theresia einen Vertrag ab, in welchem sie dieser alle ihre Staa=

c) Suplement. de Rousset. P. XVIII. §. 64.

d) Wenk. C. J. G. L. I. p. 316.

e) Wenk. l. c. p. 640.

Staaten garantirten, wie diese durch die Verträge und Friedensschlüsse von 1703, 13, 14, 31, 38, 39, bestimmt waren f). Preussen schien zu mächtig zu werden, und man durfte Oesterreich nicht fallen lassen. Aber schon im Jahre 1745. den 26. August verband sich England mit Friedrich II. zu Hannover aufs neue, und versprach, ihm, dem eben bemerkten Vertrag mit Marien Theresien zuwider, Schlesien zu garantiren g).

Schon im Jahre 1775. war Rußland dem zwischen Frankreich, Schweden und Oesterreich gegen Preussen abgeschlossenen Bündnisse beygetreten, und als im Jahre 1758. Frankreich und Oesterreich den Vertrag erneuerten, so trat unter den 17. März 1760 Elisabeth demselben aufs neue bey, und versprach en qualité de partie principale contractante alle im Versailler Bündnisse enthaltene Artikel zu erfüllen, also auch nach dem Inhalte desselben keinen einseitigen Frieden abzuschliessen h), und doch schloß Peter III. nach Eli=

f) Wenk. l. c. p. 677.

g) Wenk. l. c. T. II. p. 191.

h) Wenk. l. c. T. III. p. 186.

Elisabeths Tod mit Preussen einseitig Frieden ab — Peter fiel — und Katharina erklärte sich wieder für Oesterreich.

Preussen brach unter seinem Churfürsten Friedrich Wilhelm 1657. den Vertrag, welchen es 1656. mit Schweden gegen Dänemark abgeschlossen hatte, und trat auf die Seite Dänemarks i) und Ulrika Eleonora von Schweden brach den von ihrem Bruder Karl XII. mit Peter I. den 20. Febr. 1719. abgeschlossenen Allianztraktat, und trat gegen Rußland in die Waffen k). Wie handelte Preussen endlich im Revolutionskriege? Wie im Jahre 1805 — 06? wie Sachsen in dem gegenwärtigen Kriege gegen Rußland, und Preussen ꝛc.? —

§. 76.

Corollarium.

So haben wir auch durch Bespiele erwiesen, wie fruchtlos, wie unnöthig jene Eintheilungen sind, welche die Völkerrechtslehrer an die Spitze ihrer Theorien von Verträgen stellen, und auf wel-

i) Eichhorn Gesch. der 3 letz. Jahrh. B. I. S. 138.

k) Eichhorn l. c. 276.

welche sie die Grundsätze über ihre Dauer bauen; aber nicht als sollte die Erfahrung die Wahrheit unserer Lehre beurkunden, sondern nur um darzuthun, daß nicht blos spekulative Träume uns verführet haben, daß vielmehr unsere Grundsätze die Maximen den Fürsten sind und die Seele des politischen Lebens ausmachen. — Ich halte es für überflüßig, mich auf Prüfung der wenigen Exceptionen einzulassen, die alle Völkerrechtslehrer einstimmig als Gründe der Nichtigkeit völkerrechtlicher Verträge aufstellen, oder die Gründe zu untersuchen (die noch dazu sehr häufig fehlen) warum es nur diese, und nicht mehr Ausnahmen gebe, da ich doch gegen sie nichts als das wiederholen könnte, was ich in diesem Kapitel zur Begründung meiner Lehre ausgeführet habe. Das ältere System lernt man am besten durch Vattel 1) kennen.

*) Eine Regel vorzüglich, welche ausnahmsweise Nichtigkeit der Verträge begründen soll (nemlich die „daß Bündnisse ad bellum injustum keine Verbindlichkeiten erzeugen), gehöret gar nicht in die Lehre von den Verträgen: indem die Nichtigkeit, welche sie begründet, ihren Grund nicht in dem Mangel eines nur den Verträgen eigenen und wesentlichen Merkmals, sondern in der allen Geschäften gemeinsamen Quelle der Nichtigkeit, nämlich dem Mangel der Ge-

1) l. c. II. B. K. XII.

Gerechtigkeit hat. Eben daher gehört der Grundsatz, „daß jedes Bündniß, daß aus einem andern Grunde, als wegen der öffentlichen Sicherheit z. B. aus Eroberungssucht, Rache, Eifersucht rc. abgeschlossen wurde, nichtig sey" strenge genommen nicht hieher; indem er eine Folge jenes der ganzen Rechtslehre zu Grunde liegenden Prinzips ist, daß nur das recht ist, was als Folge aus den Urrechten hervorgeht, und zu denselben führt.

§. 77.

Gründe der Auflösung eines objektiv rechtlichen Vertrages.

Ist nun ein Vertrag ganz den Bedingungen der Sicherheit gemäß, und zweckmäßig abgeschlossen, und dauern die Verhältnisse, auf die er berechnet ist, fort, so können nur zwey Gründe seiner Auflösung eintreten: 1) wenn er selbst auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen wurde, der Ablauf dieser Zeit m). Der bloße Tod des Regenten, der den Vertrag abgeschlossen hat, berechtiget noch keineswegs zur Brechung eines Vertrages, solange seine Zeit noch nicht abgelaufen, und er selbst nicht zweckwidrig geworden ist. Der Grund, daß jeder

m) Finito tempore foedus tacite renovatum, non intelligitur, nisi ex actibus, qui nullam aliam interpretationem accipiunt. Wolf. l. c. C. IV. §. 433.

der Regent selbst zu bestimmen berechtiget sey, was seinem Volke das Beßte ist n), kann das Gegentheil nicht erweisen; ja er streitet für uns, da er die Bestimmung zum Handeln für den Regenten allein in das Wohl seines Volkes setzet, und dieses ex hypothesi hier nicht bedrohet ist. 2) Das Aufhören einer Nation als ein selbstständiges Volk; denn wenn nur Souverainité berechtiget Verträge abzuschließen, so muß mit dem Grunde auch das begründete, mit der Souverainité die freye Verfügung aufhören. Zudem ist oft das Interesse des herrschenden Staates ganz von dem des neu acquirirten verschieden, und selbst das Interesse dieses ändert sich mit seinem Zustande, so daß alsdann die

n) In einem zwischen Frankreich und England auf ewige Zeiten abgeschlossenen Bündnisse heißt es: dans la suite on pouroit mettre en doute l'autorité, des deux Rois contractans d'autant, que nul prince n'a droit et pouvoir sur son successeur, et que par ses ordonnances ou conventions il ne peut lui prejudicer â l'independance absolue de la dignité Rojale. Pufendorf sagt: Cum foedera ineantur ad promovendam reipublicae utilitatem, de qua cum diversum judicare queat successor, quam antecessor, aliam quoque suo jure viam hic insistere potest, adeoque negligere foedus, quod jam suo regno inutile censet. Doch s. ebendemselben l. c. L. XII. C. XIII. §. 8.

die vor der Veränderung abgeschlossenen Verträge, nicht mehr nothwendig gemacht, durch die unveräusserlichen Zwecke des Staates, als unnütz, oder widersprechend zusammenfallen müßen o). — Was wir hier, und durch das ganze Kapitel gesagt haben, gilt auch von Subsidienverträgen, die unter den allgemeinen Begriff der völkerrechtlichen Verträge gehören. Ihre Tendenz ist dieselbe, wie die der Bündnisse, Sicherheit, und ihre Gültigkeit hänget von ihrem Verhältnisse zu diesem Zwecke ab. Sie unterscheiden sich von Bündnissen durch die Art ihrer Prästation. Eben so ist es mit den Neutralitäts-Verträgen. Wenn bey Bündnissen die Völker im Kampfe ihre Sicherheit suchen, so finden sie selbe bey Neutralitäts-Verträgen in der Isolirung, und der Nichttheilnahme an den kriegerischen Ereignissen. Hier ist, wie dort die Sicherheit das Prinzip der Verträge. (Die bewaffnete Neutralität des nordischen Deutschlands unter Preussens Schutz im Revolutions-Kriege, Rußlands bewaffnete Neutralität im Brittisch-Amerikanischen Kriege). Garantien endlich verbinden gerade solange, als es das Prinzip des Gleichgewichts, und die eigne Sicherheit gestatten. (S. obr. §. 75.)

§. 78.

o) Vattel. l. c. B. II. C. XII. §. 176.

§. 78.

Clausula „rebus sic stantibus.“

Diese Klausel hat bey völkerrechtlichen Verträgen die unbedingteste Anwendung, und den Sinn, „daß jeder Vertrag, der durch Anwendung der Umstände aufgehört hat, zur Sicherheit zu führen, oder diese gerade bedroht, als widersprechend mit der Bestimmung der Staaten nichtig sey.“ Qui per foedus, quod mutatis alterius rationibus expirat, damnum capit, habet, quod sibi imputet, quod non accuratius socii sui conditionem perspexerit p). Widerspricht ein Vertrag der Sicherheit eines Staates, so rechtfertiget dasselbe Prinzip (das unveräusserliche Urrecht auf Sicherheit) welches seine Abschliessung geboth, jetzt seine Auflösung: nam cum Rex nemini propius teneatur, quam suis civibus, non potest extraneo valide promittere, quod cum eorum utilitate aperto pugnat q); ob nun der Widerspruch sich gleich anfangs, oder erst in der Folge ergab, ist gleichgültig, da ein Vertrag nur

---

p) Pufendorf. l. c. L. XII. C. V. §. 1.

q) Pufendorf. l. c.

nur dann wahrhaft bindend ist, wenn er die Gränzen der königlichen Gewalt nicht überschreitend durch das Wohl der Nation, d. h. als Bedingung zur Realisirung der Staatszwecke, begründet ist.

*) Ein Beyspiel für den wirklichen Gebrauch der Klausel „rebus sic stantibus" als Exzeztion. — Maria Theresia forderte in einem, gegen die zu Aachen abgeschlossenen Präliminarien (August 1748) als Grundlage zu den künftigen Definitivfrieden, gerichteten Aktenstücke, die Widerrufung aller Abtretungen, welche sie in dem Wormser-Vertrage zu Gunsten des Königs von Sardinien gemacht hatte, und begehrte sie im Besitze aller darin begriffenen Städte, und Landstriche zu setzen „dieß erfodere um so mehr die Billigkeit, da offenbar damals diese Abtretung nur bewilliget wurde, damit das Haus Bourbon sich nicht in Italien festsetze" r).

§. 79.

Können wohl Bündnisse mit Ungläubigen abgeschlossen werden?

Man erstaunt, wenn man im Omptedas Litteratur Th. II. §. 274. die Schriften sieht, die über diese Frage gewechselt wurden und ich begreife nicht, wie sie noch ihren Platz im Völ-

r) Wenk, l. c. T. I. p. 311.

Völkerrechte behaupten konnte. Vattel s) sagt: In den Zeiten, da die Wuth der Partheylichkeit vor ünsstige Grundsätze mit Finsternissen umhüllte, mochte diese Untersuchung vielleicht nothwendig gewesen seyn, allein zu unsern Zeiten mögen wir sie für überflüßig halten. Das natürliche Gesetz allein herschet über die Verträge der Völker, die Verschiedenheit der Religion ist da etwas ganz unbekanntes, die Völker errichten sie mit einander als Menschen, und nicht als Christen, und Muselmänner. Ihre gemeinsame Wohlfahrt erfodert, daß sie miteinander Verträge errichten, und dabey gesichert seyn können. Eine jede Religion, die hierin dem natürlichen Gesetze zuwider wäre, würde etwas verabschäuungswürdiges enthalten, sie könnte nicht von dem Urheber der Natur herkommen, der an sich alltzeit beständig, und getreu ist. Man sehe auch Grotius t). Daß man heut zu Tage diese Grundsätze in Europa anerkennet, lehren die im Moser u) aufgeführten von den europäischen Mächten, mit der Pforte abgeschloß

s) Vattel. l. c. B. II. K. XII. §. 62.

t) l. c. l. II. C. XV. §. 8. sq.

u) l. c. B. XV. K. 2. §. 7.

schlossenen Verträge, und die neuste enge Verbindung Frankreichs mit derselben.

---

*) Ich setze ad §. 274 in Omptedas Litteratur noch folgende Schriftsteller bey.

Rob. Schwerdt. de fide hareticis servanda, Antw. 1611.

Eliae Elingheri quaestiones; an fides haeredicis servanda. Antw. 1613.

Graswinkel de fide hareticis servanda. Frkf. 1652.

Hieher gehört auch Joh. Tarnovius. — Num, et quae foedera cum diversae religionis hominibus, et praecipue a Lutheranis et Calvinianis salva iniri possunt conscientia. Rost. 1618.

Ompteda führt diese Schrift Th. II. §. 272 S. 507. n. 5. unter Bündnissen und Allianzen auf.

III. Kapitel.

Von den völkerrechtlichen Verträgen in Bezug auf Wohlstand

oder

Von den Handelns-Verträgen.

---

§. 80.

Einleitung.

Es sind zwey Grundkräfte, welche das Nationalvermögen ausmachen, jene Kraft, welche in der bewußtlosen, und jene, welche in der bewußten Natur lieget. Bedient sich der Mensch seiner Kraft allein, um die Produkte zu gewinnen, die ihm die Natur schon entwickelt, und zweckgemäß vollendet beuht, so ist die Produktion urproduktiv; ändert er die Produkte nach selbstgeschaffenen Zwecken, so ist sie industriell; geht endlich seine Thätigkeit nach aussen, und nicht mehr nach innerer Vollendung, ist sie darauf berechnet, der Natur zu Hülfe zu kommen,

men, und das zu ersetzen, was sie einzelnen Menschen, einzelnen Orten versagte, so ist sie komerzielle Produktion oder Handel. Es giebt also drey Arten der Wechselwirkung der Grundkräfte alles Vermögens; drey Stufen der Erhebung des Nationalvermögens zum Nationalreichthume, drey Quellen alles Wohlstandes. Der Handel aber, als die einzige nach aussen gehende Thätigkeit ist auch jene allein, wodurch Nationen mit sich in Berührung kommen können, also das einzige Mittel zum Wohlstande, über welches Nationen unter sich Verträge errichten.

§. 81.

Geschlossenheit der Länder ist Unrecht.

Handelsverträge sind jene, welche die Nationen zur Einleitung, und als Bedingung ihres Handels miteinander abschließen: aber bedarf wohl der Handel einer Einleitung, oder liegt tief in der menschlichen Natur ein Sporn, welcher den Menschen mächtig dazu treibt? Ist er ein künstliches Produkt wohlberechneter Staatsoperationen, oder die nothwendige Folge des inneren Wohlstandes? Blühet er geordnet, geregelt, beschränket, oder allein dem großen Leiter und Ausglei=

gleicher aller Verhältnisse dem Interesse überlassen? Und hier komme ich zu einer Klage, hier zur Prüfung von Behauptungen, zu deren Widerlegung ich mir den Scharfsinn Kants, und die Erfahrung des Begründers aller gesunden Staatswirthschaft wünschte! Eigenthum, Recht (welche ganz gleichbedeutend genommen werden) ist das große Wort, welches Fürsten zur Begründung, und Völkerrechtslehrer zur völkerrechtlichen Deduktion antiökonomischer Grundsätze gebrauchen; und doch giebt es kein Eigenthum, welches mit den öffentlichen Rechten kollidiret, es hat an dieser Gränze aufgehöret, recht zu seyn, und kann alsdann seine Beschränkung nicht mehr zum Unrechte stempeln. Wohl liegt im Begriffe des Eigenthums das Recht, eine Sache mit Ausschliessung aller andern zu gebrauchen, aber was liegt im Begriffe des ausschliessenden Gebrauchs? Gewiß nicht das Recht, andere an dem zweckmäßigen Gebrauch ihres Eigenthumes, sobald dieser Zweck vernünftig und somit allgemeiner aller Menschen ist, zu hindern. Und wenn irgend einer Rechten, die ihm gebühren, Zwecken die in seiner Natur liegen, nicht entsprechen will: es sey! darf er wohl andern, die Menschen seyn wollen, die sich auf ihre Natur, und ihre Bestimmung berufen können: darf er,

frage

frage ich, diese aufhalten, auf dem Wege, den ihnen die Natur vorgezeichnet hat? darf er ihnen eigensinnig selbst gewählte Gränzen vorstecken?

§. 82.

Fortsetzung.

Aus einem, und denselben Rechtsgesetze gehen drey Urrechte, nicht ein Recht auf Eigenthum hervor; die Rechte, welche im Eigenthume liegen, sind ausschliessend, die auf Sicherheit, und auf Wohlstand stehen, allen (Menschen, Völkern) zu; können nun Rechte, die konsequente Folgen eines Prinzipes sind, sich widersprechen? und wenn sie das nicht können, kann ein Recht im Begriffe des Eigenthums liegen, welches den im Begriffe des Wohlstandes liegenden Rechten, welches den Grundprinzipien alles Wohlstandes widerspreche? Nicht bloß den Grundsätzen, welche Bedingungen des Nationalwohlstandes sind, widersprechend, sondern auch Unrecht ist es, wenn Fürsten gestützt, auf das ihnen an ihren Territorien zustehende Eigenthum, ihre Staaten schließen, den Handel entweder ganz aufheben, oder an drückende Bedingungen binden, und allein zum Objekte finanzieller Spekulationen machen

chen. Es gehört zwar einer Nation das Land als Eigenthum, daß ihre Glieder benützen, und auf eine Art benützen, deren Natur gleiche Benützung aller andern ausschließt: aber wo liegt der Grund, Landstrassen, und Flüsse als ausschliessendes Eigenthum zu behandeln.? Können sie die Eingebornen nicht eben so gut benützen, wenn sie Fremde befahren? werden sie in ihrem Gebrauche gestöret? Das Recht der höchsten Gewalt, die Oberherrschaft nach den Zwecken des Staates, steht einem Volke auf alles zu, was in den Gränzen seines Landes liegt: aber auch das Recht an Sachen, die alle Nationen, alle Menschen zum gleichen Gebrauche aufrufen, und ihn ihnen mit der Liebe, die der Natur eigen ist, vergönnen? Und fragt einmal jene Völker, deren Regenten ein ewiges, drückendes Heer, auch im Frieden, um ihre Gränzen gezogen haben, ob das ihr Wille sey? ob diese Maasregeln auch ihren Wohlstand befördern? höret was sie antworten werden! Wenn nun keine Nation für sich, ihrem Willen überlassen einen solchen Mißbrauch des Eigenthums verüben, wenn sie erkennen würde, daß ihren Zwecken gemäß, zu denen immer die von aussen nicht beschränkte Natur den Menschen treibt, sie jene engherzigen Maasregeln nicht er-

greiffen dürfe, wo haben wohl Fürsten das Recht dazu her, die nur das Organ des allgemeinen Willens sind, und ihre Gesetzgebung in der Bestimmung des Menschen haben?

§. 83.

Der Handel muß frey seyn.

Das Prinzip der Nationalökonomie ist weltbürgerlich: die Nationalökonomie kann keinen andern Zweck haben: als der höchstmöglichen Anzahl von Nationalgliedern einen bleibenden Wohlstand zu versichern a) — Wohlstand läßt sich nur in der allgemeinen Verbreitung der Genußmittel um den ökonomistischen Preiß denken, und die durch Kultur herheygeführte Mannigfaltigkeit der Genußmittel knüpfet das weltbürgerliche Band. Jener Preiß ist der verglichene Werth, welchen das Produkt bey allen Völkern haben muß, wenn alle die Bestandtheile in Rechnung gebracht sind, welche den positiven Werth des Stoffes, und den Werth, der zu dessen Genüßbarkeit für den Consummenten erforderliche Produktivkräfte ausmachen. Dieser Weltwerth läßt sich also ohne Freyheit des Kommerzes überhaupt, also auch des äusseren nicht

a) Soden Nationalök. B. II. S. 301.

nicht denken. Sie scheint also unbedingt im Nationalökonomie Prinzip zu liegen."

Und abgesehen von dem Beweise, welcher allein der Wissenschaft eigen ist, welche die Grundsätze, die den Nationalwohlstand bedingen, entwickelt; jeder Mensch ist Weltbürger: er ist nicht, weil ihm nur ein kleines, oder vielleicht gar kein Stückchen von diesem Erdenkloße angehöret, von der ganzen übrigen Erde ausgeschlossen. Nicht für diesen oder jenen hat die Natur ihre Schätze ausgebreitet — wir sind alle ihre Kinder — daß diese Produkte diesem, und nicht jenem Welttheile angehören, daß sie schwarze, und nicht weiße Menschen gewonnen haben, macht sie nicht zum alleinigen Erb- und Eigenthume jener schwarzen: es verpflichtet uns nur, sie als ihr Besitzthum nicht zu rauben: aber ihnen unsere Produkte dagegen anzubiethen, und so unsere Ansprüche an die ganze Welt geltend zu machen, wer kann uns das verbiethen?

§. 84.

Fortsetzung.

Es kann nicht widersprochen werden, daß nach dem bloßen Natur- und Völkerrechte jede

Na-

Nation odentlicher Weise vollkommene Freyheit habe, mit allen andern Nationen auf dem Erdboden zu handeln b) (und wenn jede Nation das Recht hat, mit jeder andern zu handeln, kann eine die sich zum Handel anbiethende abweisen? kann sie ihr die Mittel entziehen, mit ihr in Verbindung zn treten?) Diese natürliche Freyheit hat sich auch unter den europäischen Nationen bis in das 16. und resp. 17. Jahrhundert erhalten; wenn man anders sagen kann, sie habe sich erhalten, da man vielmehr größtentheils nicht einmal verlangt hat, sich einer solchen Freyheit zu bedienen, bis endlich eine Nation nach der andern angefangen hat, bald nur Handlung mit den ausländischen Völkern zu treiben, bald sich ihrer Lande zu bemeistern, und eigne Kolonien allda anzulegen.

Nach und nach ist diese Handlung auf allerley Art eingeschränket worden c). Der Grund davon war: Jeder wollte den Nutzen so viel wie möglich allein geniessen: mithin schloß man auch andere so viel sich thun ließ, davon aus: das uti possidetis mußte die Sache rechtfertigen, und die

---

b) Moser l. c. B. XV. K. 5. §. 1.

c) Moser l. c. §. 2.

die Gewalt sie unterstützen (Giebt es wohl ein uti possidetis, wo kein ausschliessendes Recht möglich ist? Können wohl Eigennutz und Gewalt Rechte begründen? und giebt es ein Recht, welches den Urrechten zuwider ist? Das Recht auf Wohlstand ist ein Recht aller Nationen, Freyheit des Handels ist die Grundbedingung des Wohlstands, und somit der freye Handel mit allen Nationen ein Recht, das keiner Nation gültig entzogen werden, und keine Nation rechtsbeständig auf immer veräussern kann, denn was den Urrechten zuwider ist, kann gar nie Recht werden).

Als Kaiser Karl VI. im Jahre 1722 eine Ost- und Westindische Kompagnie in den österreichischen Niederlanden errichten wollte, die ihren Hauptsitz in Ostende haben sollte, widersetzten sich die vereinigten Niederlande, und behaupteten, es sey dieses Beginnen dem münsterischen Frieden mit Spanien von 1648 Art. 5, wie auch den Barier Traktat mit Oesterreich von 1715 Art. 26 zuwider; eben so wollten es andere europäische Staaten, besonders England nicht zugeben, so daß es 1727 beynahe zum Ausbruche eines Krieges kam. Oesterreich sah sich genöthiget, sein Vorhaben aufzugeben: aber haben es die Rechte

der-

derjenigen, die sich widersetzten, oder die Uebermacht seiner Feinde, und die Umstände bestimmet? d) Und konnten die Niederlande sich auf Verträge berufen, da diese selbst nur solange gelten, als sie Folgen aus den Urrechten, oder Mittel zu denselben sind? Unter glücklicheren Umständen haben stärkere Nationen es nie für Unrecht gehalten, die Freyheit des Handels auch mit Gewalt der Waffen zu vertheidigen.

§. 85.

Handelsverträge: eine völkerrechtliche Abart.

Darum kennt das Völkerrecht, jene Handelnsverträge (im Sinne unserer Völkerrechtsleh-

rer

---

d) Jo. Chr. Wilh. von Stick Versuch über Handlungs- und Schifffahrts-Verträge. Halle 1782. S. 77. Allein merkwürdig für die Geschichte der Verträge! — Man sehe über Handlungsverträge ferner:

J. J. Mascov. Diss. de foederibus comerciorum Lips. 1785.

Bouchard Theorie des traités de comerce, Par. 1774.

Pestel. de servitutibus comerciorum Rintel. 1763.

S. Ompteda Literat. Th. II. §. 278. Martens l. c. B. IV. Hauptst. III. §. 140. a. seq.

rer) die fast die einzigen zwischeu unseren kultivirten Völkern sind, gar nicht. Sie sind das Produkt einmal gestörter nothwendiger Verhältnisse: sie sind die Paliative, mit denen die kurzsichtigen Menschen alles wieder gut zu machen glauben, wenn sie die weise Ordnung der Natur mit eigensinnigen, gewaltthätigen Händen zerrüttet haben. So wie durch Taxen die Polizey den Inkonvenienzen vorzubeugen sucht, welche aus der unnatürlichen Einführung geschlossener Zünfte hervorgehen; so suchen die großen Staatswirthe durch Handelsverträge den Nachtheilen zu begegnen, welche Verachtung der Grundsätze der Nationalökonomie, und willkührliche Ausdehnung des Eigenthums nach sich ziehen müssen. So entstunden diese Handelsverträge, deren man gar nicht bedürft hätte, überließ man den Menschen seiner eigenen Natur, und wollte man nicht die ewigen Gesetze der Dinge ändern, und den Plan der Gottheit meistern. Freylich! wenn jeder Fürst alle Nationen als sich fremd behandelt, sein Land als unzugängliches Feenschloß betrachtet, wenn mit Gold die Thore nicht gesprenget werden; dann sind Verträge nothwendig, um überhaupt das Recht, zu handeln, zu erwerben, oder um gelinder mit Zöllen behandelt zu werden, oder um die Handels-

artikel zu bestimmen, oder um das große Glück zu erringen, gleich der meist begünstigten Nation, oder gleich dem eigenen Unterthanen behandelt zu werden e). — Aber so bestimmt sich hier die Theorie ausspricht, so über allen Zweifel erhaben es ist, daß ohne Freyheit der Handel gar nicht blühen, ohne Freyheit der Wohlstand einer Nation nicht verhältnißmäßig wachsen, ohne Freyheit der Mensch seine Rechte auf die ganze Natur nicht geltend machen könne; so problematisch ist es noch, ob, und wenn diese Wahrheiten allgemein anerkannt werden — ob und wenn sie ein irriges, geitziges Handlungssystem verdrängen werden, welches sich selbst schadet, indem es alle Nationen beneidet. Wohl denen, die hier mit einem guten Beyspiele vorangehen: sie werden in dem Flore ihrer Völker, in der Kraft ihres Ansehens, in dem Ueberfluße ihres Reichthumes den Segen des Himmels haben!

§. 86.

Prinzip der Handels-Verträge.

Ich glaube nach den vorausgegangenen wird die Behauptung kaum mehr einen Anstand finden, daß

e) Diese Klausel bemerkt Martens werde zuerst bey den Verträgen mit den Türken gebraucht. l. c. S. §. 141 L. Steck l. c. S. 23.

daß kein Vertrag, den eine Nation dem Grundgesetze der Nationalökonomie (des Handels) zuwider abgeschlossen hat, sie verbinden könne*) Wenn also eine Nation einer andern ausschließend den Handel überhaupt, oder in gewiße Gegenden, oder mit gewißen Arktikeln erlaubt hat, so ist ein solcher Monopolismus, den die Nationalökonomie durchaus verwirft, nicht vermögend auf Rechtsbestand Anspruch zu machen, und die verbundene Nation darf jeder anderen mit der zuvor allein berechtigten, gleiche Rechte einräumen. Es lehret uns auch die Geschichte der Handelsverträge, daß sich keine Nation, die Ansehen genug besaß, und deren eigene Handelsverhältnisse nicht dabey gefärdet waren, ein solches der allgemeinen Freyheit zuwiderlaufendes Bündniß bey gelegenen Umständen zu halten sich noch verbunden geglaubt hätte. So schloß Schweden 1741. mit Frankreich einen Vergleich wegen Handlung und Schifffahrt

ab,

*) So wie die Erhaltung der Existenz überhaupt die Möglichkeit einer schönen, und blühenden bedinget; so darf jede Nation den Grundsätzen der Nationalökonomie entgegenhandeln, wenn dieß Bedingung ihrer Sicherheit ist. Eine solche Kollision der Prinzipien ist aber nur als Folge der Ueberschreitung der Urrechte begreiflich, welche sich eine Nation hat zu Schulden kommen lassen.

ab, worinn es Art. 3. heißt: Les sujets de sa Majesté joueront dans la ville, port, et territoir de Wismar, à l'exclusion de toutes les autres nations du privilege, de ne pajer pour les effets, et manchandises, qu'ils y porteront par leurs propres vaisseaux, que trois quarts pour cent de la valeur des dits effets, ou marchandises pour tous droits de douance, ou autres, quels qu'ils puissent etre, soit, que les dites marchandises s'y consomment, ou qu'elles en soient exportées aussi, qu'il est regle, pour les sujcts meme, de sa Majesté suedoise f) ganz jenen Verträgen zuwider, welche Schweden indessen mit Großbrittannien, und anderen Mächten abgeschlossen hatte g). Auf dem Polnischen Reichstage 1773. wurde von den Delegirten d. 21. Okt. eine Note übergeben, in der es Art. 3. heißt: Que la Republipue sentant tous les poids des entraves, qu' a mis jus qu'à qresent â son comerce la seule ville de Danzig *), qui

f) Moser l. c. B. XIII. Kap. §. 20. S. 471.

g) Adelungs Europ. Staatengeschichte. 2. Th. S. 350.

*) Danzig konnte in Bezug auf Polen zwar nicht als eine ganz fremde Stadt betrachtet werden, sie stund

qui en jouissoit exclusivement, par un abus de ses privileges pretendus, et qui ne pourront jamais etre demontrés, elle veut, que pour l'avenir il soit permis aux Polonois ainsi, qu'aux sujets de trois puissances, d'y comercer librement, et directement ensemble, et avec toutes les autres nations, sans que les Danziquois puissent forcer, qui ce soit, de leur vendre, et d'acheter d'eux tous leurs besoins reciproques. Und so wurde es auch unter den angegebenen Nationen festgesetzet. Alle Deduktionen konnten zur Erhaltung eines Privilegiums nichts helfen, welches eben so nachtheilig als ungerecht war h). Ganz anders ist es mit jenen Verträgen, welche einer Nation die Freyheit des Handels zugestehen, oder nur gewiße Abgaben, die mit dem Aufwande der sich verpflichteten Nation (Chausées, Dämme ꝛc.) in Proportion stehen, auferlegen: kurz mit allen Verträgen, die nur eine Sanction dessen sind, was schon der natürlichen Freyheit, und den Prinzipien der National-

bko-

---

aber doch in dem Verhältnisse, wie ehemals unsere Reichsstädte zum deutschen Reich; ja sie war in mancher Rücksicht unabhängiger.

h) Moser l. c. B. XIII. K. III. §. 51.

nomie gemäß ist. Diese muß jede Nation heilig halten: doppelt heilig, da sie Gesetze, die es schon unabhängig von willkührlicher Bestimmung sind, anerkennen, und diese mit Freyheit noch zu positiven Gesetzen machen. Dahin gehört der Traktat von 1667 zwischen Frankreich und Großbritannien i) (bestättiget im Utrechter Frieden 1713) k); dahin der brittisch französische Handelsvertrag vom Jahr 1786, der dem französischen Weinbauer den freyen Absatz seiner Weine, dem brittischen Fabrikanten den seiner industriellen Produkte zusicherte — dahin der Vertrag zwischen Frankreich, und Schweden vom Jahr 1741, der beyden Nationen alle Häfen beyder Reiche eröffnete, und beyden die Rechte eigner Unterthanen in den Staaten des andern zusicherte l). Um so mehr noch müssen Natio-

i) Die Schiffe beyder Nationen, welche nach den Staaten der schliessenden Theile kommen, sollen von den Aufsehern, und Richtern des Schleichhandels nicht angehalten, und durchsuchet werden können. Es solle bey der Ausladung dieser Schiffe kein Soldat, Offizier, oder Zollbedienter auf ein Schiff gelegt werden können, als wenn solche gänzlich vollendet, und die Ladung an das Land gebracht sey. Du Mont. Corps diplom. T. VII. P. I. n. XII. p. 28. X.

k) Steck. l. c. p. 55.

l) Moser. l. c. §. 20.

nen über die Haltung solcher Verträge wachen, da sie allein im Stande sind, die Wunden, welche irrige Begriffe von Handelsbilanz dem allgemeinen Emporstreben zum Wohlstande geschlagen haben, wenigstens zum Theile zu heilen. — Aber besser wäre es, (so wie es auch recht, und verständig ist) und für die Ruhe von Europa zuträglicher, wenn wir dieser Handelsverträge gar nicht bedürften, dieser Handelsverträge, welche Troß ihrer Cosmopolitischen Aussenseite so oft nur ein grämliches Gemälde des Misbrauches physischer und moralischer Macht, (der Stärke, oder der Ueberlistung) liefern. Alle Komerztraktate, sagt Soden m) haben von ihrer Geburt an gekrankt, ihr ephemeres Daseyn hat nur dazu gedienet, die Kabinete und Diplomatien mit Klagen über Verletzungen, und Treulosigkeit zu erfüllen, und den Vorwand zur Störung der allgemeinen Ruhe zu liefern.

§. 87.

Wahre Handelsverträge.

Nur eine Art völkerrechtlicher Verträge in Bezug auf Wohlstand, und Handel erkenne ich für

m) Soden. Nationalök. S. 284.

für schlechthin nothwendig, aber in allen Kompendien über Völkerrecht, und in allen Sammlungen völkerrechtlicher Verhandlungen könnte ich vielleicht fruchtlos suchen, um ein Beyspiel von Ihnen aufzuweisen. Ich meine solche Verträge, welche unter freyen Nationen jene Regierungsgewalt ersetzen, die im innern des Staats Anstalten zur Beförderung des Wohlstandes da macht, wo die getheilte Kraft der einzelnen nicht hinreicht. So wie alle Verträge unter Völkern wenigstens alle in Bezug auf öffentliche Rechte, ein Suplement des Weltbürger-Staates, und seiner ordnenden Gewalten sind, so treten auch diese Verträge an die Stelle jener Behörde des Weltbürger-Staats, deren Objekt der Wohlstand, und der Flor aller Nationen wäre. Zu diesen Verträgen rechne ich alle Verbindungen mehrerer Nationen zu jenen, den Handel und den Wohlstand bedingenden Anstalten, denen eine Nation für sich allein nicht gewachsen ist. Z. B. Zerstörung der räuberischen Korsarenhölen Algier, Tunis, Tripolis, eine gemeinschaftliche nach mehreren Richtungen gehende Expedition zur Entdeckung neuer, kürzerer, und besserer Wege zur See, oder neuer Länder, Abtragungen von Bergen, welche als Gränzen der Länder manchmal auch Gränzen, oder Hindernisse

eines

eines zweckmäßigen Verkehres sind, Anlegung von Chausseen und Kanälen, die nach einem Plane mehrerer Länder durchlaufen 2c. Nur in solchen Anstalten, spricht sich der große Geist, und die Einheit der ganzen Menschheit aus; da beurkundet sich, daß alle Menschen Kinder eines Vaters, und berufen sind, hier auf dieser Erde friedlich und glücklich mit einander zu leben; nur durch solche Anstalten, wie jene, welche natürliche Hindernisse besiegen, erkennen wir unsern wahren, einzigen, und ewigen Fried, und sind auf dem Wege jene Herrschaft zu erlangen, zu der wir von Ewigkeit her bestimmet sind. Institute dieser Art werden zu jenen Handlungen gerechnet, zu denen zwar keine natürliche Verbindlichkeit zwischen gewißen Völkern besteht, die aber, wenn sie einmal durch Verträge gegründet sind, nur durch das Gesetz der Selbsterhaltung gelößt werden können.

*) Schifffahrts-Verträge als Mittel zum Handel werden nach Grundsätzen dieses, und wie Handelsverträge beurtheilt.

§. 88.

Handels-Bilanz.

Zum Beschluße will ich noch einige Worte über das Gleichgewicht der Schifffahrt, und des Handels

dels sagen; ein Thema, welches durch die wichtigen Begebenheiten unserer Zeit so hohes Interesse gewonnen hat. Die Uebermacht die eine Nation zur See behauptet, die damit verbundene Störung des Handels, die Anmassung eines Volkes allein zwischen Europa, und den übrigen Welttheilen die Mediation machen, oder nur als eine Gnade, und mit erniedrigenden Bedingungen anderen Nationen die freye Schifffahrt zugestehen zu wollen, ist die gröbste Verletzung des allen Völkern auf Wohlstand zustehenden Urrechtes, und ein Mißbrauch, dessen Abstellung ein Objekt von jenen Verträgen seyn muß, die ich im §. prae. als so wichtig empfohlen habe. England, das stoltze England ist der gemeinsame Feind aller handelnden Nationen, und wenn seine Erfindungen, wenn die Fabrikate, die es uns liefert, unseren Dank verdienen, so fodert der Mißbrauch seiner Macht, sein klein denkender Handlungsgeist zur Rache, und zur Strafe auf. England ist nicht gesonnen, von seiner Höhe herabzusteigen, es ist noch das alte England, über welches der französische Gesandte am russischen Hofe schon 1758. klagte: Toutes les nations comercantes devroient bien enfin ouvrir les yeux, sur leur interet le plus essentiel, et reunir leurs for-

ces

ces avec les notres, pour prevenir le despotisme absolu, que l'Angleterre va exercer sur toutes les mers, si l'on ne met pas incessament un frein à son ambition, et à sa cupidité. Le mot de raliement de presque toutes les puissances de l'Europe contre la France à été pendant un siecle l'équilibre de pouvoir à maintenir sur le continent, mais tandis, que les Anglois presentoient ce fantome, pour faire illusion à la credulité publique, ils travailloient sans relache (et ils n'ont malheureusement, que trop reussi) à d'etruire absolument l'équilibre de puissance sur mer, sans le quel cependant il n'est pas possible que ce sur terre subsiste; C'est, à quoi les autres peuples doivent faire la plus serieuse atention, puisqu'l ne s'agit de rien moins, que de l'entiere destruction de leur navigation, et de l'usurpation de tout comerce pour les Anglois n). Wer glaubt hier nicht, jener Gesandte spreche von unserer Zeiten? Und wer sieht nicht in der Erklärung Napoleons (die, indem ich dieses schreibe, bekannt wird) er würde Preussen besetzet halten, bis England bezwungen sey, den

n) Moser l. c. Th. I. S. 72 u. 79

den großen Plan, der Retter von Eutopa zu werden zu wollen?

Und zu dem, widerspricht eine so schreckliche Uebermacht zur See jenen Prinzipien des Gleichgewichts jenen Bedingungen der Sicherheit aller Nationen, die im vorigen Kap. entwickelt wurden. La balance du comerce a une influence decidèe, et essentielle sur la balance du pouvoir — Une nation, qui jouit d'une balance du comerce également favorable, et assurée, peut aspirer au rang, et au titre de puissance considerable o) und eine Nation, die dem Alleinhandel an sich gerissen hat, wird dadurch allen Nationen fürchterlich, so wie sie nur durch Störung aller rechtlichen Verhältniße bey unsern industriösen Zeiten zum Alleinhaudel kommen konnte. Was hat England wohl in den Stand gesetzet, den Aufwand für so viele und so kostbare Kriege zn bestreiten, die es in so kurzer Zeit hintereinander geführet hat? Was macht es möglich, daß Englands Bürger jene Darlehen geben, welche England auf seiner Schwindel erregenden Höhe erhalten? Woher bezieht das Ministerium jene Summen, die als das gefährlichste Oel die erlöschende Kriegsflamme, in Europa immer wieder zum Auflodern brachten? . . .

---

o) Herzberg. a. a. O. S. 9.

IV.

IV. Kapitel.

Von den Verträgen in Kriegszeiten.

---

§. 89.

Einleitung.

Durch die ganze Abhandlung wird man mein Bestreben bemerkt haben, zu beweisen, daß Staatslehre, und Völkerrecht nur eine gemeinschaftliche Basis haben, nemlich das Naturrecht; oder die Entwicklung der im Begriffe des Menschen liegenden Urrechte, und ihrer Folgen; daß Staatslehre und Völkerrecht nichts seyen, als Konstruktionen jener Anstalten, aus denen die Idee der Menschheit (des sinnlich vernünftigen Wesens) vollendet hervorgehen soll (Realisirung des Naturrechtes); daß endlich alle Staatsgewalten, als eben so viele Bedingungen ihrer Natur nach verschiedener Urrechte, im inneren und im äusseren Verhältnisse dieselben seyen, und sich bloß unterscheiden, und modifiziret werden, vermittelst der Verschiedenheit

jener

jener Subjekte, denen es um Geltendmachung ihrer Rechte zu ist. Daß Individuen, die in einem Staate leben (vielmehr in ihrem Namen der Staat), oder Völker, welche alle gleich und frey sind, sich die Sicherheit zum Objekte ihres Handelns nehmen, wird allein bestimmen, ob die richterliche, oder die Militärgewalt, ob die Polizey, oder die Politik die Grundsätze für das Handeln an die Hand geben sollen. Was die Politik für Grundsätze für Sicherheit der Staaten aufstelle, haben wir schon gehört, und daraus erkannt, in wie ferne Verträge, deren Objekt Sicherheit ist, Rechtsbeständigkeit haben; jetzt müssen wir untersuchen, was Rechtens nach gestörter Sicherheit sey, und welche Grundsätze aus dem nothwendigen Begriffe des Krieges über die Gültigkeit jener Verträge sich ableiten lassen, die bloß durch den Krieg veranlaßt, und zu Zwecken des Krieges von solchen Personen, denen die höchste Gewalt nicht zusteht, abgeschlossen dennoch die ganze Nation verbinden d. h. Staatsverträge sind.

*) Ueber Kriegsverträge überhaupt: Abhandlung von der Unverletzlichkeit der Waffen- und Kriegsverträge. Erft. und Leipzig. 1760.

Emr. C. Wiesand. Diss. de pactis bellicis inter Gentes. Traj. ad Viad. 1776.

§. 92

§. 90.

Krieg.

Krieg ist die Sanktion dessen, was recht ist, durch Gewalt, — oder die Selbsthülfe der Nationen. Zwey Staaten stehen im Kriege miteinander, heißt, sie haben die Entscheidung des Rechtes den Waffen überlassen *). — Im Staate hat die Selbsthülfe aufgehört Recht zu seyn; die Gewalt des Richters, und die Garantie aller ist an ihre Stelle getreten, nur unter Völkern behauptet sie noch ihr Ansehen, und ist mit imponirenden Bündnissen die einzige Sanktion für Recht und Sicherheit. Nothwendig tritt da der Krieg ein, wo von einer höheren Ordnung die Realisirung der Gerechtigkeit nicht ausgehet: an ihr Recht, und ihre Stärke verwiesen bedient sich jede Nation der Erlaubniß, die im Begriffe des Rechtes selbst liegt, und vertheidigt es mit Gewalt,

*) Weil sie müssen, da sie keinen andern Weg zu ihrer Sicherheit, als das ungewisse Waffenglück haben. Aber damit haben sie alle Folgen, des sich bestimmt erklärenden Waffenglückes in einem künftigen Frieden nicht anerkannt.

walt, weil sie es will, und weil sie es darf, (denn dürfen ist ja nichts als das sinnliche Wollen unter der Garantie der Vernunft). Hieraus erkennen wir, welche Kriege gerecht sind, nemlich nur jene, die zur Vertheidigung der Rechte selbst geführet werden. Die Sicherheit aber der Rechte muß eine doppelte seyn, Sicherheit gegen wirkliche, und mögliche Verletzungen. Darum giebt es zwey Ursachen zum Kriegführen; sie sind 1) ein Eingriff in die Rechte der Nation, 2) ein solch wiedernatürliches Verhältniß zweyer Nationen, durch welches ihre wechselseitige Sicherheit immerhin bedroht wird. Die Kriege, welche durch Rechtsverletzungen erzeugt werden, oder erzeugt worden seyn sollen, erfüllen alle Blätter der Geschichte; aber auch von den letzten, welche die Politik rechtfertiget, giebt es merkwürdige Beyspiele. Leibnitz a) sagt: duobus aut tribus saeculis Galli Anglique nihil aliud inter se gessere, quam atrocissima bella, donec Angli excedentes theatro locum Hispanis fecere. Quare idem postea Carolo V. Imperatori, et Francisco I. Regi Galliae videmus contegisse, quorum tot extant tractatus, ut nullum credas habuisse bellandi tem-

---

a) In praef, ad C. J. G,

tempus, tot vero hostiliter acta memorantur, ut nunquam pacem fecisse videantur. Ita fit, ut pax cum praevalido hoste velut duorum gladiatorum respiratio sit, atque interdum nequidem pro induciis valeat. Von derselben Art waren die Kriege der Katolonier mit den Mauern. Beyde einander gefährlich konnten nicht nebeneinander bestehen, die Vertreibung der einen mußte das Bestehen der Andern sichern. Und wie lange kämpfte Frankreich mit Deutschland, ewig um eine natürliche Gränze, bis die Trennung durch den Rhein die erste feste Basis zu einem künftigen Frieden gemacht zu haben scheint. Alia bella geruntur propter pacem, alia quia pax haberi non potest, sagt Grotius. Und hiemit hat er die zwey Arten der Kriege, und ihre Natur mit wenig Worten bestimmt, und wahr ausgesprochen.

§. 91.

Rechte des Krieges.

Nur Völker, also nur Nationen, die als Staaten existiren, haben das Recht der Krieges; sie dauern aber auch im Kriege noch als Staaten fort. So wie die Arme am menschlichen Leibe bestimmt sind, seine Kämpfe auszufechten, seine

eigentlich schützende Organe sind, so ist auch das Militär der Arm des Staates, und wenn Völker zu ihrer Vertheidigung gegeneinander auftreten, so fechten sie ihren Kampf auch nur mit ihren Armen aus — nicht der Unterthan gegen den Unterthanen kämpfet, — der Krieger nur gegen den Krieger; wenn eine Nation unterliegt, so dauert sie als Staat dennoch fort, nur die Regenten wechseln, das leitende Prinzip im Staate wird der Eroberer, ohne daß die Verfassung sich ändert, ohne daß die Gewalten aufhören, ohne daß die ruhige Thätigkeit im Frieden aufgehoben wird. Die Bestimmung, und Natur der Staaten hat es gebothen, und sie sich das Wort stillschweigend gegeben, ihre Kriege nur durch ihre Soldaten zu führen. Diese allein entscheiden den großen Streit unter den Nationen, und die Staaten sind zu nichts verpflichtet, als ihre Kämpfer zu unterhalten, so wie der Sieger zu nichts berechtiget, als eben der kriegführenden Nation die Unterhaltung ihrer Kämpfer fernerhin unmöglich zu machen, und die eroberten Lande, zwar als einen Staat, aber doch als den seinigen zu behandeln. So sehen wir handelte Frankreich mit Braunschweig, Hessen, und Preussen, die Staaten dauerten fort, in dem Gange, und der Einrichtung der Geschäfte hatte

sich nichts geändert, nur der Regent war ein anderer geworden, und er benützte das eroberte Land jetzt so zu seinen Zwecken, wie es vorher seinen eignen, (oder den Zwecken seines Regenten) gedienet hatte. — Die Tendenz eines jeden Krieges ist, die mit uns im Kriege befangene Nation in ein solches Verhältniß zu setzen, daß wir künftighin gegen Verletzungen sicher seyn können: Ist das nur möglich, wenn der beleidigende Staat aufhöret, als souverain zu existiren, und wir nur durch seine Inkorporation Ruhe erringen können, so sind wir auch dazu berechtiget; aber wenn der beleidigende Staat glaubt, auf eine andere Art für sich Bürgschaft leisten zu können, oder daß der siegende Theil sein Zwangsrecht zu weit treibe *), so kann auch er sich widersetzen, und aufgedrungene Fesseln sprengen.

*) Ueber die Gränzen des erlaubten Zwangsrechtes steht jedem Volke gleiche Befugniß des Urtheiles zu. So gerecht und nothwendig diese Freyheit des Urtheiles ist, so gewiß ist sie auch die Quelle ewiger Kriege. Wann wird darum einmal Friede, ewiger Friede werden? Er ist nur möglich durch einen Weltbürger-Staat; alles andere ist bloß prekair, bloß Waffenstillstand, bloß Erholungszeit; und wenn wird dieser allgemeine Staat begründet werden?

§. 92.

§. 92.

Charakter der Kriegsverträge.

1) Eine Nation, die einen Krieg angefangen, erkläret dadurch, daß sie die Entscheidung des Rechtes den Waffen überlasse. Sie hat in alle Folgen des Krieges eingewilliget, und die Handlungen jener Gewalten, denen die Führung des Krieges übertragen ist, innerhalb der Gränzen, welche die Natur des Krieges, und die anvertraute Gewalt festsetzen, zu Handlungen der ganzen Nation, und bey Gelegenheit eines Krieges, und durch ihn nothwendig gemachte Verträge zu Staatsverträgen erhoben. Daher gilt für Kriegsverträge der Grundsatz — jene Verträge, welche von einer militärischen Person, innerhalb der Gränzen ihrer Amtsgewalt, und nothwendig gemacht durch das Gesetz des Krieges abgeschlossen werden, verbinden die Nation: das Gesetz des Krieges ist aber „Triumpf der Gewalt, und Nothwendigkeit der Erhaltung derselben.“ 2) Sind Verträge, die sich nur unter Voraussetzung eines Krieges erklären lassen, nicht wie die vorausgehenden zur Erreichung gewißer nothwendiger Staatszwecke abgeschlossen, und haben die Gründe ihrer Gültig-

keit in dem Verhältnisse zu denselben; sondern sie sind Produkte des Krieges, bloß mittelbar auf den Zweck der Sicherheit beziehbar, und zunächst darauf berechnet, daß sie den unmittelbaren Zwecken des Krieges gemäß seyen.

§. 93.

Waffenstillstand.

Der Waffenstillstand, die Uebereinkunft zweyer im Kriege begriffener Nationen, die Waffen auf eine Zeitlang ruhen zu lassen b), wird entweder nur auf kürzere Zeit abgeschlossen, oder auf so lange, daß er sich von einem wahren Friedensschlusse durch nichts unterscheidet, als dadurch, daß der Gegenstand des Streites noch unentschieden bleibt. Jeder Befehlshaber hat das Recht auf kürzere Zeit und für seine Untergebene über Waffenruhe zu kontrahiren. Es liegt dieß in seiner Gewalt Krieg zu führen, und somit alles, was dieser als nothwendig, und zweckmäßig setzet, vorzunehmen c). Nur ein allgemeiner Waffenstillstand, und gar, wenn er auf Jahre abgeschlossen

sen

b) Pufendorf. l. c. L. VIII. C. VII. §. 3. Martens l. c. §. 288.

c) Vattel. l. c. L. III. C. XVI. §. 237.

sen ist, bleibt der höchsten Gewalt im Staate vorbehalten, denn im Begriffe des Heerführers liegt wohl das Recht, den Krieg zu führen, nicht aber den Krieg zu beendigen. Waffenstillstands-verträge auf kürzere Zeit treten häufig nach einer Schlacht, bey Belagerungen ꝛc. ein, und sind jedem Kriege gewöhnlich; allgemeine Waffenstillstands-Verträge hingegen sind ungleich seltner, sie gehen fast immer einem abzuschliessenden Frieden voraus; jene endlich, die für mehrere Jahre abgeschlossen werden, sind Folgen einer gänzlichen Erschöpfung bey Nationen, die noch nicht friedlich gesinnt sind, und wieder bey einer kurzen Ruhe Kräfte zu sammeln wünschen, um sich dann desto hefti-ger bekämpfen zu können. Ein Beyspiel von Verträgen der zweyten Art giebt uns der zwischen Oesterreich und dem General Moreau abgeschlosse-nen Waffenstillstand, vermöge dessen diesem Tyrol mit allen seinen Festungen eingeräumet wurde, mit dem Rechte, sie auf den Fall, daß der Frie-de nicht erfolgte, zu schleiffen. Jene Waffen-stillstandsverträge hingegen, die auf Jahre abge-schlossen sich wenig von einem wahren Friedens-schlusse unterscheiden, sind in den neueren Zeiten immer seltner geworden, selbst bey den Türcken, wo sie sich am längsten erhalten haben, wurden

sie durch Verträge, wie die von Sistow und Jassy 1791., die wahre Friedensschlüsse sind, verdrängt d). Die neuesten Verträge bey kultivirten Nationen, von Jahre langer Dauer, und als Surogate des Friedens, werden wohl der 12jährige Waffenstillstand zwischen Spanien und den Niederlanden von 1609, und der auf 20 Jahre bestimmte zwischen Oesteireich, Frankreich und Spanien 1684 seyn.

§. 94.

Fortsetzung.

Während eines Waffenstillstandes darf kein Theil etwas unternehmen, was dem andern zum Nachtheil gereichnet, und er ohne den Waffenstillstand gar nicht hätte vornehmen können, wenn so etwas nicht ausdrücklich durch den Vertrag selbst festgesetzet wurde, oder auf nachfolgender stillschweigender Uebereinkunft beyder Theile beruht *). Eine solche nachtheilige Handlung enthält

d) v. Steck. von Friedensschlüssen der oßmanischen Pforte, in dessen Versuchen über erhebliche Gegenstände. 1772: n. 9.

*) Es gehört nicht hieher zu entwickeln, was alles in diesem Grundsatze lieget, indem wir bloß die Be-

hält einen Vertragsbruch, und berechtiget die beleidigte Nation den Waffenstillstand sogleich aufzuheben e), so wie überhaupt alle Verträge durch einseitige Verletzung der Vertragspunkte aufhören für den andern Theil verbindlich zu seyn f) (Es ist dieß ein Grundsatz der für alle vorausgegangene Verträge ebenfalls gültig ist ad §. 77). Endlich hört ein Waffenstillstand auf mit dem Ablaufe der Zeit, für welche er abgeschlossen wurde. Martens g) bemerket, daß es dem Herkommen gemäß sey, einen Waffenstillstand, den man auf längere Zeit eingegangen habe, vor Anfang der Gewaltthätigkeiten aufzurufen, und daß da, wo im Vertrage nichts darüber bestimmt worden sey, eine dreytägige Aufkündung für herkömmlich gehalten werde.

*) Litteratur. S. Ompteda Th. II. §. 316.

Ich begnüge mich hier vorzüglich „Steck de tacitis induciis in seinen observ. subsec. obs. 39" zu bemerken.

§. 95.

---

dingungen zu erörtern haben, die einen Waffenstillstand zum Staatsvertrage machen. Ueber die weitere Ausführung S. Vattel. l. c. B. XII. K. XVI. §. 245. sq.

e) Schrodt l. c. P. III. C. V. §. 12.

f) Wolf l. c. C. IV. §. 30.

g) l. c. §. 288.

§. 95.

Kapitulationen.

Kapitulationen beruhen auf dem Grundsatze, daß um nicht alles aufzuopfern man einen Theil aufopfern müsse. Das Motto des Krieges zu Siegen oder zu Sterben hat in den Kapitulationen ein bequemes Ruhekissen gefunden. Man glaubte, es sey besser, wenigstens Lebensrettung, vielleicht in Verbindung mit noch einigen Ehrenbezeugungen der traurigen Alternative vorzuziehen, entweder zu sterben, oder einen blutigen, und erschöpfenden Sieg davon zu tragen. Es schien besser, dem Vaterlande wenigstens etwas zu retten, als sich der Möglichkeit alles zu verliehren, auszusetzen. Darum haben die Feldherren auch das Recht zu kapituliren, weil es ihnen übertragen ist, das Recht ihrer Nation mit den Waffen zu garantiren, also vor allen Dingen diese Waffen selbst zu erhalten. Es kapituliren aber Festungen, und ganze Truppenkorps*), und es läßt sich nicht behaupten, solche Verträge seyen als Produkte des Zwanges ungültig, da jede Nation

*) Auch Provinzen können durch Kapitulationen übergeben werden. S. Moser l. c. B. IX. Th. I. S. 157.

tion, die in einen Krieg eingeht, schon in alle dessen Folgen eingewilliget, und die Freyheit zu wählen auf die beyden Fälle beschränket hat, entweder zu siegen, oder besiegt zu werden; entweder sich zu ergeben, oder zu sterben. Kapitulationen werden öfters unter der Bedingung abgeschlossen, wenn in sovieler Zeit z. B. in 3. Tagen kein Ersatz eintreffen würde. Bis dorthin ruhen die Waffen, und ist die Zeit verflossen, so muß die Uebergabe gemacht werden. Merkwürdig in dieser, wie in jeder andern Hinsicht war die Kapitulation von Ulm — ein neues Beyspiel biethet uns die von Magdeburg dar, von der die Zeitungen sprechen, indem ich dieses schreibe; ein merkwürdiges Beyspiel von Kapitulationen ganzer Truppenkorps weiset der siebenjährige Krieg, in der Kapitulation der ganzen sächsischen Armee bey Pirna auf. Wenn ich nicht irre, so hat im letzten französisch-österreichischen Kriege ein österreichischer General die unter ihm stehende Korps durch Kapitulation übergeben, ohne sie eben bey sich zu haben, und ohne einmal zu wissen, wo sie stunden. Es ist unstreitig, daß er dazu nicht berechtiget war — denn wie konnte er von der Lage seiner Truppen unterrichtet seyn, von denen er gar nichts wußte, wie konnte er gewiß seyn,

daß

daß sie auf der bedingenden Alternative stunden, die allein diese Verträge nothwendig macht, und rechtfertiget? Ueberhaupt von seinem Truppenkorps entfernt, nicht im Stande es anzuführen, hatte er die Macht verloren, die nur immer dem wirklichen Feldherren zukommt, Kapitulationen abzuschliessen.

*) Schriften über Kapitulationen. Comes de Arco de Capitulationibus. Jo. Chr. Meis de civitatis deditione Lips. 1689. Jac. Fried. Ludovici. Diss. de Capitulationibus bellicis. Hal. 1707. S. Ompteda l. c. Th. II. §. 315.

§. 96.

Kriegs-Schulden.

Zu der wichtigsten Art von Verträgen, die durch den Krieg veranlaßt werden, gehören unstreitig jene, die aus Gelegenheit aufgelegter Kontributionen abgeschlossen werden. Jede Nation, die in einem gerechten Kriege befangen ist, hat das Recht auf Unkosten der beleidigenden Nation ihren Krieg auszufechten, sie ist berechtiget, sich für den Schaden culpa alterius datum, zu entschädigen, sie kann Kontributionen auflegen; und nicht nur jene, denen sie die berechtigte Nation,

be-

berechtigt durch den Sieg, und ihr Recht auferlegt, sondern alle Bürger eines Staates, von dem die Requirirten nur einen Theil ausmachen, haften für das Versprechen, die Kontribution zu entrichten; denn nicht jene haben den Krieg angefangen, sondern die Nation, nicht jene müssen also allein seine Lasten tragen, sondern die Totalität. Sollten die Landstände, oder Vorgesetzte der Provinz in Abwesenheit des Regenten ein Darlehn zur Bestreitung solcher Kontributionen eröffnet haben, so haftet die ganze Nation. Ein solcher Vertrag ist ein Staatsvertrag, denn mit der Kriegserklärung hat eine Nation in alle Folgen des Krieges eingewilliget, und sich zum gemeinschaftlichen Tragen aller Lasten verpflichtet, die er herbeyführen könnte h).

*) Wäre es bey jedem Kriege ausser Zweifel, wer Recht habe, oder auch nur gewiß, daß ein kriegführender Theil recht habe, so könnte man den Grundsatz aufstellen, „daß die in einem gerechten Kriege befangene Nation, wenn sie auch nur eine Provinz ihres Gegners im Besitze habe, von dieser Ersatz aller ihrer Unkösten erzwingen könne, und daß die Nation, von der die gebrandschatzte Provinz einen Theil ausmacht, zur Mittragung der Kontribution gezwungen sey." Bey der Unbestimmtheit des Rechts aber, und da jede Nation sich berechtiget hält, in Fein-

h) Lchrodt l. c. P. III. C. V. §. 36. 37.

Feindes Land zu requiriren, scheint es recht zu seyn, daß die Kontributionen sich nicht über den gewöhnlichen Ertrag des eroberten Landes erstrecken, da nach unserer obigen Ansicht der Eroberer die eroberte Provinz immer nur als Staat, obgleich als seinen Staat behandeln darf.

§. 97.

Andere Verträge.

V. Martens i) zählt unter den Verträgen, die der Krieg veranlaßt, verschiedene auf, die beym Ausbruche eines Krieges abgeschlossen werden, und allgemeine Bestimmungen über das Betragen der feindlichen Nationen während der Krieges gegen einander festsetzen. So z. B. über den Gebrauch gewißer Waffen, Briefwechsel, Handel ꝛc.; ferner werden unter Kriegsverträgen noch die über Auswechslung der Gefangenen, Sauvegarden ꝛc. aufgeführet, die aber hier nicht zu unserm Zwecke gehören: weil sie 1) unmittelbar von der höchsten Gewalt, oder auf ihren Auftrag abgeschlossen werden, und 2) nicht zu Zwecken des Krieges eingegangen, auch nicht als Bestandtheile desselben angesehen werden können. Diese unmittelbaren Verträge der höchsten Gewalt selbst, und

und

i) Martens. l. c. §. 285.

und durch ihre Objekte nicht ausgezeichnet, sondern sich qualifizirend zu denen früher vorgetragenen Grundsätzen haben nichts ausgezeichnetes in den Prinzipien ihrer Gültigkeit, und können daher bey einer Lehre, welche die Grundsätze über die Dauer der Verträge entwickelt, nicht besonders behandelt werden.

§. 98.

Friedensschlüsse.

Wir endigen die ganze Abhandlung mit wenig Worten über Friedensschlüsse. Der Friede beendiget den Krieg; er ordnet alle Verhältnisse, die durch den Krieg zerrüttet waren, wieder aufs neue, er umfaßt die ganze völkerrechtliche Existenz zweyer Nationen, und bestimmt ihre Rechte gegen einander. Bis jetzt haben wir uns bemüht, die Grundsätze vorzutragen, nach denen die Verträge der Nationen über iher möglichen Rechte bestehen, oder zerfallen, und somit haben wir auch alle möglichen Grundsätze über die Gültigkeit der Friedensverträge vorgetragen. Sie zerfallen entweder ganz, oder nur in einzelnen Theilen, indem sie den über Eigenthum, Souverainité, Sicherheit, Wohlstand aufgestellten Grund-

säzen entweder ganz, oder zum Theile zuwider sind. Was ich mehr über die Gültigkeit der Friedensschlüsse sagen würde, wäre bloße Wiederholung. — Daß sie nur ein Recht der höchsten Gewalt sind, indem sie das ganze Daseyn des Staates umfassen, wurde schon früher bemerket. Ich kann mit Widerlegung eines Beweises des de Real endigen, durch den er die Gültigkeit der durch Gewalt erzwungenen Friedensschlüsse zu erproben sucht. Nous sommes libres, parceque nous vivons sous des Loix civiles! Il suit de la, que les princes, qui ne vivent point sous de loix civiles ne sont point libres, il sont gouvernés par la force, il peuvent continuellement, forcer, ou etre forces. De la il suit, que les traités qu'ils ont faits par force, sont ausi obligatoirs, que ceux, qu'ils avoient faits de bon gré. De Real sagt also: weil die Fürsten nicht frey sind, sondern bey ihnen nur die Gewalt entscheidet, so setzet diese das Recht. — Es ist schon falsch, daß Völker nicht frey seyen, wo nicht in der Wirklichkeit, doch in der Idee, und diese setzet das Rechte, dem eigentlich die Untersuchung gilt; und zugegeben auch, die Gewalt setze das Recht, so hat schon Rousseau bemerket, daß es dann gar kein Recht gebe, oder daß jeder alles dürfe was

er könne, daß die unterdrückte und gezwungene Nation mit ihrer Gewalt auch ihr Recht wieder aufleben sehe, und daß sie somit einen Frieden bey erster Gelegenheit umzustossen berechtiget sey, den die Gegner durch Uebermacht erzwungen, und sie aus Schwäche gebilliget hatte. Ich aber sage, was gegen die Natur des Menschen, und seine Urrechte ist, bleibt ewig Unrecht, und kein Erdengott kann es mit Gewalt zum Recht erheben.

*) Möchten alle mächtige Fürsten, welche gedemüthigten Nationen den Frieden diktiren doch ja die Antwort jener Gesandten berücksichtigen, die den Römern auf die Frage, ob sie die vorgeschriebenen Friedensbedingnisse halten würden, antworteten: Oui! avec une fidelité constante, si les conditions sont favorables; si non, autant que la necessité nous y contraindra.

Gedruckt mit Jos. Thomann'schen Schriften.

Druckfehler.

Ich begnüge mich nur die größeren, und eigentlich sinnstörenden Fehler hier auszuzeichnen.

S. 13. *) Schrift = Ueberzeugung l. Schrift Ueberzeugung.
— 17. lin. 10. q'uon l. qu'on.
— 24. n. 15. gehört nach n. 3. S. 22.
— 26. n. 22. Freuer l. Treuer.
— 49 u. 50. statt §. 8. l. §. 8a §. 8b.
— 77. lin. 5. naturnli l. naturali.
— 80. lin. 10. propabilem l. probabilem.
— 84. lin. 2. eben l. oben.
— 99. lin. 4. der l. die.
— 102. lin. 13. Buvril l. Ouvril.
— 106. * Stommel l. Hommel.
— 106. c, Gunichardin l. Guuichardin.
— 127. lin. 4. dominus l. dominium.
— 128. K. Mezerae l. Mezerai. Franci. l. France.
— 133. *) Cowizer l. Karlowizer.
— 135. *) lin. 5. Heck l. Steck.
— 138. lin. 26. tale l. reale.
— 139. lin. 8. nemlich l. endlich.
— 140. c. l. b.
— 143. * Conventus l. Conventio. erklärte l. erklärt.
— 143. e. fehlt das Citat. l. c. II. B. §. 96.
— 144. lin. 2. Barton l. Borton.
— 144. h. Bousset l. Rousset.
— 144. *) lin. 6. Th. B. l. Rh. B.
— 145. §. 47. l. §. 57.
— 159. §. 60. l. 65.
— 184. §. 75. lin. 7. Oboer l. Aboer.

Ferner l. immer Gultigkeit und Interpretation st. Giltigkeit, Interprätation.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dresch, Leonhard <<von>>,

Ueber die Dauer der Völkerverträge eine gekrönte Preisschrift

Landshut 1808

J.publ.e. 92 s
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10555895-3